

Rüsselsheim, den 21.11.2022

BEKANNTMACHUNG

der 16. Sitzung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses

am Dienstag, den 29.11.2022, 18:00 Uhr

Rathaus, Ratssaal

Vor Eintritt in die Tagesordnung findet eine Bürgeranhörung (max. ½ Std.) zu den Punkten der Tagesordnung statt.

Tagesordnung

DS-NR. TOP

- 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses vom 18.10.2022
- 2 Mündlicher Bericht "Situation der Geflüchteten aus der Ukraine"
Referent: Herr Christian Mayer, Leiter des Fachbereiches Soziales und Gesundheit
- 3 Mündlicher Bericht "umA" - unbegleitete minderjährige Ausländer"
Referent: Herr Christopher Auffermann, Leiter des Fachbereiches Kinderschutz und Jugendhilfe
- DS-306/
21-26 4 Sachgebietsbericht der Jugendgerichtshilfe des Jahres 2021
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme
- DS-322/
21-26 5 Alexander-von-Humboldt-Schule, Ergänzungsneubau und Sanierung
Kita Hans-Sachs-Straße und Kita Georg-Jung-Straße, Neubauten
Kita Lengfeldstraße, Erweiterungsbau
hier: Budgeterhöhung aus Gründen der enormen
Baupreissteigerungen
- DS-329/
21-26 6 Kita Sachsenweg, Erweiterung
hier: Grundsatzentscheidung zum weiteren Vorgehen
- DS-312/
21-26 7 Jahresbericht der Frühen Hilfen 2021

DS-NR. TOP

- | | | |
|------------------|---|--|
| DS-301/
21-26 | 8 | Besetzung des Jugendhilfeausschusses für die Legislaturperiode
2021 – 2026
hier: Nachwahl eines Mitglieds der WsR-Fraktion |
| | 9 | Anfragen und Mitteilungen |

Nichtöffentlicher Teil

gez. Maria Schmitz-Henkes
Vorsitzende



Rüsselsheim, den 01.12.2022

NIEDERSCHRIFT

der öffentlichen Sitzung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses

vom Dienstag, den 29.11.2022 um 18:00 Uhr

„A“

TOP 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses vom 18.10.2022

Das Protokoll wird in der vorliegenden Form einstimmig genehmigt.

**TOP 2 Mündlicher Bericht "Situation der Geflüchteten aus der Ukraine"
Referent: Herr Christian Mayer, Leiter des Fachbereiches Soziales und Gesundheit**

Herr Christian Mayer und Frau Brigitte Herrberger berichten zur Unterbringung und Versorgung der Geflüchteten aus der Ukraine und beantworten Fragen der Mitglieder.

Die Vorsitzende bittet, den Dank des Ausschusses auszurichten an die vielen ehrenamtlich Tätigen, welche die Rüsselsheimer Willkommenskultur möglich machen und gestalten.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**TOP 3 Mündlicher Bericht "umA" - unbegleitete minderjährige Ausländer"
Referent: Herr Christopher Auffermann, Leiter des Fachbereiches Kinderschutz und Jugendhilfe**

Herr Christopher Auffermann berichtet zur Unterbringung und Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer und beantwortet Fragen der Mitglieder.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

**TOP 4 Sachgebietsbericht der Jugendgerichtshilfe des Jahres 2021
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme
DS-306/21-26**

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Bericht zur Kenntnis zu nehmen wie folgt:

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachgebietsbericht der Jugendgerichtshilfe 2021 zur Kenntnis.

**TOP 5 Alexander-von-Humboldt-Schule, Ergänzungsneubau und Sanierung
Kita Hans-Sachs-Straße und Kita Georg-Jung-Straße, Neubauten
Kita Lengfeldstraße, Erweiterungsbau
hier: Budgeterhöhung aus Gründen der enormen Baupreissteigerungen
DS-322/21-26**

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung einstimmig der Vorlage wie folgt zuzustimmen:

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass aufgrund der enormen Preissteigerungen bei Baumaterialien, des vom Gesetzgeber vorgegebenen Anspruchs für die Firmen bezüglich der Stoffpreisgleitklausel, der gestiegenen Energiepreise, der Lieferengpässe, usw. die genehmigten Budgets für die vier laufenden Projekte nicht ausreichen werden.
2. dass für den Haushaltsplan 2023 entsprechende Budgeterhöhungen angemeldet wurden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. für das Projekt Alexander-von-Humboldt-Schule, Ergänzungsneubau und Sanierung, das Gesamtbudget um 1,2 Mio. EURO auf insgesamt 42,0 Mio. EURO zu erhöhen.
2. für das Projekt Kita Hans-Sachs-Straße, Neubau, das Gesamtbudget um 700.000 EURO auf insgesamt 6,7 Mio. EURO zu erhöhen.
3. für das Projekt Kita Georg-Jung-Straße, Neubau, das Gesamtbudget um 400.000 EURO auf insgesamt 6,4 Mio. EURO zu erhöhen.
4. Für das Projekt Kita Lengfeldstraße, Erweiterungsbau, das Gesamtbudget um 50.000 EURO auf insgesamt 850.000 EURO zu erhöhen.

**TOP 6 Kita Sachsenweg, Erweiterung
hier: Grundsatzentscheidung zum weiteren Vorgehen
DS-329/21-26
a) Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 23.11.2022 zur DS 329-1/21-26 -
Kita Sachsenweg Erweiterung; hier: Grundsatzentscheidung zum weiteren
Vorgehen
DS-329-1/21-26**

Die CDU-Fraktion zieht den gestellten Änderungsantrag zurück. Die Beschlussfassung soll auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses erfolgen.

Die Vorsitzende teilt mit, dass im Jugendhilfeausschuss der Kompromissvorschlag von Herrn Bürgermeister Grieser, den Beschlussteil der Vorlage mit folgender Ergänzung zu versehen, mit der Mehrheit der Ja-Stimmen und 1 Enthaltung angenommen wurde.

*„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass im Rahmen der Vorplanung als eine mögliche Alternative die Errichtung der Kita in Modulbauweise berücksichtigt wird.
Eine Gegenüberstellung der Kosten, Bauzeiten, Vor- und Nachteile der beiden Bauweisen soll stattfinden.“*

Herr Stadtv. Claus meldet für die WsR-Fraktion Beratungsbedarf an.

Herr Stadtv. Hauf meldet für die SPD-Fraktion Beratungsbedarf an.

Die Abstimmung soll im nächsten Ausschuss oder in der Stadtverordnetenversammlung erfolgen.

**TOP 7 Jahresbericht der Frühen Hilfen 2021
DS-312/21-26**

Herr Christian Mayer erläutert den Bericht.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Bericht zur Kenntnis zu nehmen wie folgt:

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresbericht der Frühen Hilfen 2021 zur Kenntnis.

**TOP 8 Besetzung des Jugendhilfeausschusses für die Legislaturperiode 2021 –
2026
hier: Nachwahl eines Mitglieds der WsR-Fraktion
DS-301/21-26**

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung einstimmig, der Vorlage zuzustimmen wie folgt:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt für die WsR-Fraktion Herrn Joachim Claus als Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

TOP 9 Anfragen und Mitteilungen

Herr Stadtv. Hansel fragt bzgl. der Information zur Belegung der Kindertagesstätten nach, ob diese um die Zahl der offenen Plätze erweitert werden kann.

Frau Simone Kübel, Fachbereichsleiterin des Fachbereichs Bildung und Betreuung, erläutert die Vorgehensweise bei der Belegung der Plätze und stellt fest, dass es keine offenen Plätze in den Kitas gibt.

Die Vorsitzende bedankt sich bei allen Anwesenden für die konstruktive Zusammenarbeit im Laufe des Jahres und wünscht allen eine schöne Vorweihnachtszeit.



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-306/21-26	
Datum	26.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.11.2022	beschließend
Jugendhilfeausschuss	24.11.2022	beschlussempfehlend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	29.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	beschließend

Betreff:

**Sachgebietsbericht der Jugendgerichtshilfe des Jahres 2021
Bericht des Magistrates zur Kenntnisnahme**

Der Magistrat beschließt den Entwurf des Berichts zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachgebietsbericht der Jugendgerichtshilfe 2021 zur Kenntnis.

Begründung:

A. Ziel

Der vorliegende Bericht informiert die politischen Gremien über die Arbeit der Jugendgerichtshilfe im Zuständigkeitsbereich der Stadt Rüsselsheim am Main (a.M.) im Berichtsjahr 2021.

B. Gesetzliche Grundlage

Es liegen keine gesetzlichen Grundlagen für die Notwendigkeit eines Sachgebietsberichts vor, so dass es sich um eine freiwillige Berichterstattung handelt.

Der Sachgebietsbericht informiert über die Arbeit der Jugendgerichtshilfe im Zuständigkeitsbereich der Stadt Rüsselsheim a.M. Das Jugendamt hat gemäß § 52 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - „Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ - nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) im Verfahren bei Jugendlichen mit Strafmündigkeit (14 Jahre bis Vollendung des 18. Lebensjahres) und Heranwachsenden (18 Jahre bis Vollendung des 21. Lebensjahres) mitzuwirken.

C. Hintergrund

Die JGH ist für nachstehende Pflichtaufgaben bei Bekanntwerden des Ermittlungsverfahrens zuständig:

- Begleitung des jungen Menschen während des gesamten Verfahrens
- Haftentscheidungshilfe
- Prüfung eines möglichen Diversionsverfahrens (Einstellung des Verfahrens durch Weisungen und Auflagen)
- Begleitung des jungen Menschen bei Erfüllung der Weisungen und Auflagen
- Betreuung inhaftierter Jugendlicher und Heranwachsender
- Vollzugsmanagement/Haftentlassungsmanagement in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst der Justizvollzugsanstalt
- weitere Hilfen/Unterstützung für Haftentlassene sowie Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe
- Unterbringung in einer therapeutischen Einrichtung
- Einleitung und Durchführung von Kinderschutzverfahren
- Einleitung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung und die damit verbundene Hilfeplanung

D. Struktur des Berichts

Im Bericht werden die Arbeitsinhalte unter folgenden Gesichtspunkten beschrieben:

- Neuzugang/Meldungseingänge
- Abgeschlossene Jugendstrafverfahren im Berichtszeitraum
- Jugendstrafverfahren und Anzahl der Täter*innen
- Ausgang der Verfahren
- Deliktgruppen der Strafverfahren
- Auflagen und Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Untersuchungshaft und Strafhaft
- Erzieherischen Hilfen in der Jugendgerichtshilfe

Die erhobenen Daten sind von der polizeilichen Kriminalstatistik zu unterscheiden, da diese ausschließlich tatverdächtige Personen beinhaltet und keine abgeschlossenen Verfahren.

In den Kapiteln zum Verfahrensausgang sowie den Auflagen und Weisungen wird die Arbeit der Jugendgerichtshilfe durch Fallbeispiele näher dargestellt.

E. Wesentliche Inhalte

1. Die Anzahl der Meldungseingänge sank um -13,9% von 396 im Jahr 2020 auf 341 im Jahr 2021; diese Zahl setzt sich aus polizeilichen Meldungen an die Jugendgerichtshilfe sowie aus dem Eingang von Anklageschriften zusammen.
 - a. Die Meldungseingänge bezogen sich in 288 Fällen auf männliche Jugendliche (Vorjahr: 338), was einer jahresbezogenen Reduzierung von -14,8% entspricht.
 - b. In 53 Fällen bezogen sich die Meldungseingänge auf weibliche Jugendliche (Vorjahr: 58), was einer jahresbezogenen Reduzierung von -8,6% entspricht.

2. Im Jahr 2021 sank auch die Anzahl der reinen Neuzugänge um -13,8%, d.h. von den 341 Meldungseingängen bezogen sich 131 Meldungen auf junge Menschen, die der Jugendgerichtshilfe noch nicht bekannt waren (Vorjahr: 152).
 - a. Die reinen Neuzugänge bezogen sich in 104 Fällen auf männliche Jugendliche (Vorjahr: 115), was einer jahresbezogenen Reduzierung von -9,6% entspricht.
 - b. Die reinen Neuzugänge bezogen sich in 27 Fällen auf weibliche Jugendliche (Vorjahr: 37), was einer jahresbezogenen Reduzierung von -27,0% entspricht.
3. Der durchschnittliche Zeitraum bis zu einer Verhandlung hat sich um 0,1 Monate von 9,4 Monate auf 9,3 Monate leicht reduziert.
4. Die Anzahl der Täter*innen bei abgeschlossenen Jugendstrafverfahren reduzierte sich von 267 Täter*innen im Jahre 2020 auf 256 Täter*innen im Jahr 2021 um -4,1%.
 - a. Wie im Vorjahr endete ein Verfahren mit einem Freispruch.
 - b. Mit 142 Fällen (55,5% der Fälle) endete der größte Teil der Verfahren mit einer Einstellung nach § 45 oder § 47 JGG (Vorjahr: 157, bzw. 58,8%).
 - c. Im Jahr 2021 wurden 11 Personen inhaftiert (Vorjahr: 9).
5. Der Jugendgerichtshilfe stehen 3,75 Stellen zur Verfügung, von denen 100 % im Durchschnitt besetzt waren (Stand 31.12.2021: 3,75 Stellen besetzt).

Anlage

Sachgebietsbericht der Jugendgerichtshilfe 2021 (Anlage 1)

Rüsselsheim am Main, den 01.11.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Stadt Rüsselsheim am Main - Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe

Sachgebietsbericht der Jugendgerichtshilfe 2021

1. Einleitung.....	2 - 4
2. Gesetzliche Grundlagen	4 - 5
2.1 Jugendhilfe im Strafverfahren.....	5
3. Neuzugang/Meldungseingang.....	6 - 7
4. Abgeschlossene Jugendstrafverfahren im Berichtszeitraum	7
5. Jugendstrafverfahren und Anzahl der Täter*innen	7 - 8
6. Ausgang der Verfahren (inkl. 1. und 2. Fallbeispiel).....	9 - 19
7. Deliktgruppen bei den Strafverfahren.....	19 - 23
8. Auflagen und Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz (inkl. 3. Fallbeispiel)	23 - 29
9. Untersuchungshaft und Strafhaft.....	29 - 30
10. Erzieherische Hilfen in der Jugendgerichtshilfe.....	30 - 31
11. Personalausstattung.....	31 - 32
12. Abschlussbetrachtung	32 - 34
13. Anhang.....	35 - 40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Kennzahlen-Box über das tatsächliche Aufkommen in der Jugendgerichtshilfe. Die Geschlechterangabe „divers“ wurde nicht angegeben.

Abbildung 2: Meldungseingänge (2020 n=396; 2021 n= 341) und Neuzugänge (2020= 152; 2021 n=131) im Jahresvergleich nach Geschlecht. In Prozentwerten ist der Anteil an der Gesamtzahl angegeben sowie die Veränderung im Jahresvergleich nach Geschlecht.

Abbildung 3: Verurteilung als Täter*innen im Berichtsjahr nach Geschlecht (2020 n=267; 2021 n=256). In Prozentwerten ist der Anteil an der Gesamtzahl angegeben. In Prozentwerten ist der Anteil an der Gesamtzahl angegeben sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr nach Geschlecht.

Abbildung 4: Gesamtanzahl an Meldungseingängen (2020 n=396; 2021 n= 341) und Täter*innen (2020= 267; 2021 n=256) im Jahresvergleich 2020 bis 2021. In Prozentwerten ist die Veränderung im Jahresvergleich angegeben.

Abbildung 5: Tatsächliche Anzahl über den Ausgang des Verfahrens nach Geschlecht, (2020 n=268, 2021 n= 257). In Prozentwerten sind die stärksten Veränderung der Gesamtzahl einer Deliktgruppe im Jahresvergleich angegeben.

Abbildung 6: Anzahl der Verfahren nach Deliktgruppen verübt durch männliche junge Menschen, (2020 n=409; 2021 n=380) sowie die prozentuale Veränderung zum Vorjahr

Abbildung 7: Anzahl der Verfahren nach Deliktgruppen verübt durch weibliche junge Menschen, (2020 n=212; 2021 n=57) sowie die prozentuale Veränderung zum Vorjahr

Abbildung 8: Tatsächliche Anzahl der Weisungen und Auflagen bei männlichen jungen Menschen im Jahresvergleich (2020 n=240; 2021 n=161) sowie die stärksten prozentualen Veränderungen. Die „ambulante Suchttherapie“ ist seit 2021 eine Weisung und Auflage.

Abbildung 9: Tatsächliche Anzahl der Weisungen und Auflagen bei weiblichen jungen Menschen im Jahresvergleich (2020 n=32; 2021 n=27) sowie die stärksten prozentualen Veränderungen. Die „ambulante Suchttherapie“ ist seit 2021 eine Weisung und Auflage.

Abbildung 10: Tatsächliche Anzahl an „Strafhaft“ und „U-Haft“ nach Geschlecht im Vergleich 2020 bis 2021 (Strafhaft 2021 n=11; Strafhaft 2020 n= 9. U-Haft 2021 n = 5; U-Haft 2020 n = 7). In Prozentwerten ist der Anteil an der Gesamtzahl angegeben sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr.

Abkürzungsverzeichnis

a.M.	am Main
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BKA	Bundeskriminalamt
HZE	Hilfen zur Erziehung
JGG	Jugendgerichtshilfegesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
StGB	Strafgesetzbuch
SGB VIII	Sozialgesetzbuch - Ahtes Buch
StPO.....	Strafprozessordnung

1 Einleitung

Der vorliegende zweite Sachgebietsbericht der Jugendgerichtshilfe soll die Arbeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt darlegen und vor allem den politischen Gremien einen inhaltlichen Einblick geben. Zu diesem Zweck werden drei anonymisierte Fallbeispiele herangezogen sowie die Veränderungen im Berichtsjahr 2021 im Vergleich zum Jahr 2020 durch grafische Darstellungen dargelegt. Mit diesen können mit Einschränkungen Aussagen über den qualitativen und quantitativen Wandel getroffen werden. Es werden zum Beispiel erste Auswirkungen auf die Arbeit der Jugendgerichtshilfe durch die Corona-bedingten Einschränkungen erkennbar und näher erläutert. Es handelt sich jedoch um die Auswertung von Veränderungen der Arbeit und keine soziologische Ursachenforschung. Hierzu gehört auch, dass der Migrationshintergrund nicht ausgewertet wird. Es handelt sich dabei lediglich um ein Merkmal des persönlichen Hintergrundes der jungen Menschen und kann zu Stigmatisierungen und voreiligen Erklärungen von Straftaten führen, so dass sich der Bericht auf Gesichtspunkte der Arbeit der Jugendgerichtshilfe beschränkt. Die erhobenen Daten sind überdies von der polizeilichen Kriminalstatistik zu unterscheiden, da diese ausschließlich tatverdächtigen Personen beinhaltet und keine abgeschlossenen Verfahren.

Die Arbeit über das Verfahren wird unter folgenden Gesichtspunkten beschrieben:

- Neuzugang
- Abgeschlossene Jugendstrafverfahren im Berichtszeitraum
- Jugendstrafverfahren und Anzahl der Täter*innen
- Ausgang der Verfahren
- Deliktgruppen der Strafverfahren
- Auflagen und Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Untersuchungshaft und Strafhaft
- Erzieherische Hilfen in der Jugendgerichtshilfe

Einen ersten Überblick über die Zahlen aus dem Berichtsjahr 2021 liefert die folgende Kennzahlen-Box.

Kennzahlen-Box	Anzahl		
	♂	♀	gesamt
Einwohner*innen zwischen 14 J. bis Vollendung 21. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in Rüsselsheim a.M.			
	2381	2644	5025
Neuzugänge			
	104	27	131
Meldungseingang			
Polizeiliche Meldung an die Jugendgerichtshilfe	175	34	209
Eingang Anklageschrift an die Jugendgerichtshilfe	113	19	132
Durchschnittlicher Zeitraum bis zur Verhandlung			
	9,3 Monate		
Anzahl der Täter*innen/Abgeschlossene Jugendstrafverfahren			
	228	28	256
Ausgang des Verfahrens			
Freispruch	1	0	1
Einstellung nach § 45/47 JGG	123	19	142
Einstellung nach §154 StPO	55	2	57
Verwarnung	29	4	33
Jugendarrest	8	2	10
Jugendstrafe mit Bewährung	6	0	6
Jugendstrafe ohne Bewährung	0	0	0
Anwendung allgemeine Strafrecht	7	1	8
Weisungen und Auflagen			
Arbeitsweisung	43	11	54
Täter-Opfer-Ausgleich	3	0	3
Geldauflage	19	1	20
Sozialer Trainingskurs	8	0	8
Schulweisung	5	1	6
Anti-Aggressionstraining	3	0	3
Bewerbung/Ausbildungsbemühung vorlegen	3	0	3
Drogentest	12	0	12
Schmerzensgeld/Schadensersatz	13	1	14
Gespräche in der JGH	16	9	25
Beratungsgespräche bei der Drogenberatung	10	1	11
Betreuungshelfer	3	1	4
Verkehrserziehungskurs	5	0	5
Betreuungsweisung durch die JGH (ab 4 Gespräche)	1	0	1
Sprachkurs	2	0	2
Ambulante Suchttherapie	3	0	3
Sonstige	12	2	14
Untersuchungshaft			
	5	0	5
Strafhaft			
	10	1	11
Hilfen zur Erziehung			
	43	0	43

Abbildung 1: Kennzahlen-Box über das tatsächliche Aufkommen in der Jugendgerichtshilfe. Die Geschlechterangabe „divers“ wurde nicht angegeben.

Die inhaltliche Analyse der Kennzahlen-Box erfolgt ab Kapitel 3. Dort verwendeten Prozentwerte sind gerundet.

2 Gesetzliche Grundlagen

Mit Verweis auf den Sachgebietsbericht 2020 sowie den Anhang, werden im vorliegenden Bericht lediglich die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen aufgeführt und erläutert. Der Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe – Bereich Besonderer Sozialer Dienst – kommt den Aufgaben nach den gesetzlichen Anforderungen nach. Der Gesetzgeber spricht vom Jugendamt, so dass dieser Begriff im folgenden Bericht Verwendung findet. Das Jugendamt hat gemäß § 52 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - „Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz“ - nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Abs. 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz bei Jugendlichen mit Strafmündigkeit (14 Jahre bis Vollendung des 18. Lebensjahres) und Heranwachsenden (18 Jahre bis Vollendung des 21. Lebensjahres) mitzuwirken. Dies stellt eine sogenannte "andere Aufgabe" des Jugendamts dar.

Die Aufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte sind vielzählig. Sie beinhalten u.a. die Pflichtaufgaben der Mitwirkung in Verfahren gemäß § 52 Abs. 1 SGB VIII nach Maßgaben der §§ 38 und 50 JGG nach Einleitung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens. Es gehört hierzu die zeitnahe Erforschung der Lebens- und Familienverhältnisse gemäß § 43 Abs. 1 JGG zum Werdegang, zum bisherige Verhalten des Beschuldigten und alle übrigen Umstände, die zur Beurteilung seiner seelischen, geistigen und charakterlichen Eigenart dienen können sowie der Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des jungen Menschen und der Erörterung vor Gericht gemäß § 38 Abs. 2 f. JGG. Ziel sind die für die Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte, wie z.B. die Reife und Strafbarkeit des jungen Menschen vor Gericht zur Geltung zu bringen und sich zu möglicher Schutzbedürftigkeit und Maßnahmen zu äußern. In Haftsachen berichten sie über das Ergebnis beschleunigt. Außerdem berichtet sie bei wesentlichen Veränderungen bedeutsamer Umstände der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage dem Jugendgericht. Des Weiteren schließen sich u.a. Aufgaben der Prüfung eines möglichen Diversionsverfahrens gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII und der Betreuung inhaftierter Jugendlicher und Heranwachsender gemäß § 72b JGG an. Sie überprüfen überdies gemäß § 52 Abs. 2 SGB VIII ob Leistungen der Jugendhilfe eingeleitet werden sollen, leiten diese gegebenenfalls ein und begleiten sie fallverantwortlich. Hieran schließen sich noch weitere Aufgaben an, welche durch das

am 17. Dezember 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren (Bundesgesetzblatt Teil I, 2019, S. 2146) im JGG deutlich erweitert worden sind. Ziel des Gesetzes ist die Stärkung der Verfahrensrechte in Strafverfahren und dient der Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Jugendliche oder Heranwachsende, die verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind. Die Neuerungen beinhalten u.a. einen punktuellen Austausch mit der Polizei und dem jungen Menschen bereits bei Beginn des Ermittlungsverfahrens. Dies war vor der Gesetzeserweiterung erst nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens der Fall. Des Weiteren erhöht sich nach der Novellierung des Sexualstrafrechts zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung die Anzahl an Straftaten gemäß §§ 177 f. StGB (sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung) und 184 StGB (Verbreitung pornographischer Inhalte). Dies beinhaltet vermehrt Tatbestände durch sogenannte „Online-Straftaten“, welche in den vergangenen Jahren zugenommen haben.

Zuletzt ist als Besonderheit der Stadt Rüsselsheim a.M. die Einleitung und Durchführung von Kinderschutzverfahren gemäß § 8a SGB VIII sowie der Einleitung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII ff. sowie Hilfen zur Erziehung für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII und die damit verbundene Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII als Arbeitsinhalt aufzugreifen. Hierzu gehört u.a.: stationäre Unterbringung gemäß § 34 SGB VIII – „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“ -, stationäre Unterbringung gemäß § 35 a SGB VIII – „Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ gem. § 35 SGB VIII sowie teilstationäre und ambulante Hilfen zur Erziehung gemäß SGB VIII.

2.1 Jugendhilfe im Strafverfahren

Eine zentrale Aufgabe der Jugendgerichtshilfe ist die Begleitung der straffällig gewordenen jungen Menschen im Strafverfahren. Im Gegensatz zum Allgemeinen Strafrecht, das grundsätzlich dem Bestrafungsgedanken folgt, steht im Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Jugendliche und Heranwachsende stehen somit unter besonderem Schutz. Ein Heranwachsender kann im Jugendgerichtsgesetz nach dem allgemeinen Strafrecht, aber auch noch nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden, wenn er sich in seiner Entwicklungsstufe als Jugendlicher befindet oder die Straftat jugendtypisch ist. Hierzu bezieht die Jugendgerichtshilfe pädagogische Stellung und ist im gesamten strafrechtlichen Verfahren zu beteiligen. Das Augenmerk der JGH liegt hier neben Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auf der Bedarfsprüfung an erzieherischen Hilfen.

3. Neuzugang / Meldungseingang

Die Arbeit beginnt mit dem Meldungseingang. Da für eine Person auch z.B. mehrere polizeiliche Meldungen vorliegen können, ist die Zahl der Meldungseingänge nicht mit der Personenzahl von 131 Neuzugängen gleichzusetzen. Bei den Neuzugängen handelt es sich um 104 männliche und 27 weibliche Personen.

In der Jugendgerichtshilfe werden aus dem genannten Personenkreis als „Meldungseingänge“ folgende Benachrichtigungseingänge definiert:

- Polizeiliche Meldungen an die Jugendgerichtshilfe
- Meldung Staatsanwaltschaft an die Jugendgerichtshilfe
- Eingang Anklageschrift in der Jugendgerichtshilfe
- Meldung von Ordnungswidrigkeiten

Wie eingangs erläutert, wird die Jugendgerichtshilfe bereits beim Bekanntwerden einer Straftat und somit dem Beginn des polizeilichen Ermittlungsverfahrens eingeschaltet. Dies bedeutet, dass alle Straftaten von der Polizei direkt an die JGH übermittelt werden sollen. Das zeitnahe Vorgehen soll dem Schutz des jungen Menschen durch Betrachtung seiner persönlichen individuellen Lebensumstände und Wertung im Zusammenhang mit der möglichen Straftat dienen.

Im Berichtsjahr 2021 liegen insgesamt 341 Meldungseingänge dem Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe vor, wovon, wie eingangs beschrieben, 131 sich auf junge Menschen beziehen, die bei der Jugendgerichtshilfe noch nicht bekannt waren. Hiervon gingen 288 Meldungen von männlichen Personen und 53 Meldungen von weiblichen Personen ein. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Rückgang der Meldungseingänge um 13,9 % von 396 auf 341 zu verzeichnen. Der Rückgang der Meldungseingänge ist insbesondere bei den männlichen jungen Menschen um 14,8 % von 338 Meldungen auf 288 hoch, wohingegen bei den weiblichen jungen Menschen ein Rückgang um 8,6 % von 58 auf 53 Meldungen stattfand.

Meldungseingänge und Neuzugänge im Jahresvergleich 2020 bis 2021 nach Geschlecht

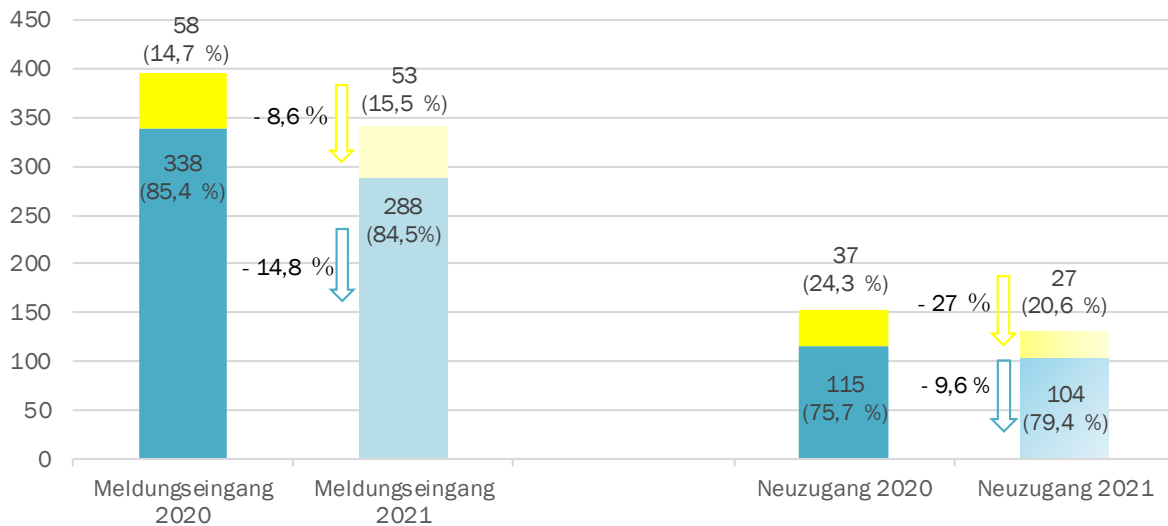


Abbildung 2: Meldungseingänge (2020 n=396; 2021 n= 341) und Neuzugänge (2020= 152; 2021 n=131) im Jahresvergleich nach Geschlecht. In Prozentwerten ist der Anteil an der Gesamtzahl angegeben sowie die Veränderung im Jahresvergleich nach Geschlecht.

♂ ♀

4. Abgeschlossene Jugendstrafverfahren im Berichtszeitraum

Das Jugendstrafverfahren folgt in erster Linie dem Erziehungsgedanken. Die jungen Täter*innen sollen sich mit der Tat auseinandersetzen und einhergehend eine Verhaltensveränderung erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist es notwendig eine möglichst kurze Dauer von der Tat bis zur strafrechtlichen Reaktion zu haben. Im Jahr 2021 dauerte die Durchführung eines Jugendstrafverfahrens durchschnittlich 9,3 Monate. Im Vergleich zum Vorjahr mit 9,4 Monaten ist die durchschnittliche Verfahrensdauer um 1,1 % gesunken.

5. Jugendstrafverfahren und Anzahl der Täter*innen

Jeder Meldungseingang führt zu einem Verfahren. Es liegen 341 Meldungseingänge insgesamt im Jahr 2021 vor. Hiervon sind 288 männliche Meldungseingänge und 53 weibliche Meldungseingänge. Der Anteil an männlichen Meldungseingängen liegt mit 84,5 % deutlich höher als der Anteil an weiblichen Meldungseingängen mit 15,5 %. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Tendenz gleichbleibend. Die Anzahl zwischen Meldungseingang und Ausgang des Verfahrens kann sich voneinander unterscheiden, da manche junge Menschen zwei oder mehrere Verhandlungen haben, die Anklage erst in einem anderen Jahr erhoben wird oder mehrere Anklagen sowie polizeiliche Meldungen zu einem Verfahren gebündelt werden. Eine beschuldigte Person wird im Verfahren erst als Täter*in bezeichnet, wenn die Schuld als bewiesen gilt. Im Berichtsjahr 2021 gab es 257 abgeschlossene

Strafverfahren. Hiervon sind 228 männliche und 28 weibliche Delinquente betroffen sowie 1 Freispruch einer männlichen Person. Der Anteil an Tätern ist in der Folge mit 89,1 % deutlich höher als der Anteil an Täterinnen mit 10,9 %. Im Bereich der Verurteilung ist parallel zu den Meldungseingängen ein Rückgang bei den weiblichen Delinquenten um 33,3 % wahrzunehmen, wohingegen bei den männlichen Delinquenten ein leichter Anstieg von 1,3 % erfolgte.

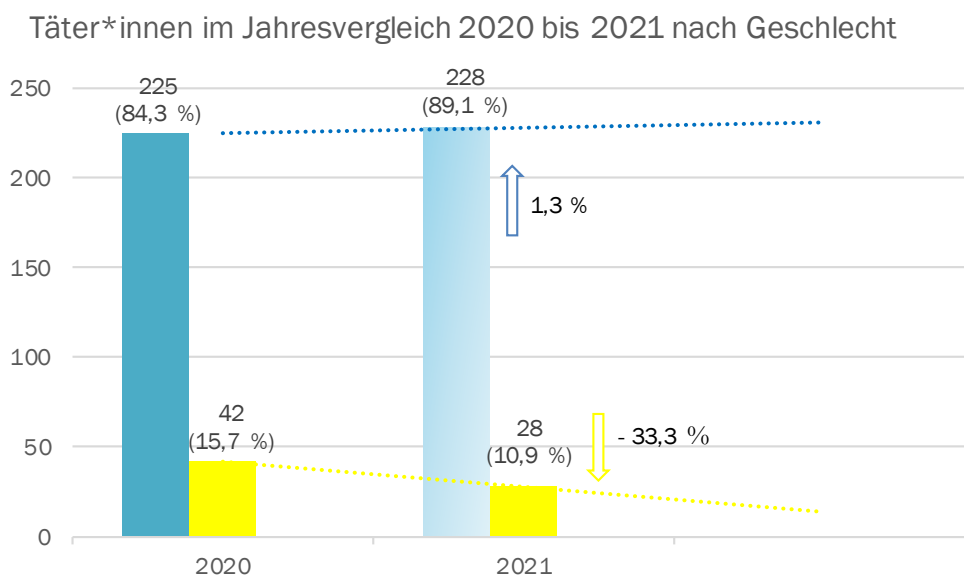


Abbildung 3: Verurteilungen als Täter*innen im Berichtsjahr nach Geschlecht (2020 n= 267; 2021 n=256). In Prozentwerten ist der Anteil an der Gesamtzahl angegeben sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr nach Geschlecht.

♂ ♀

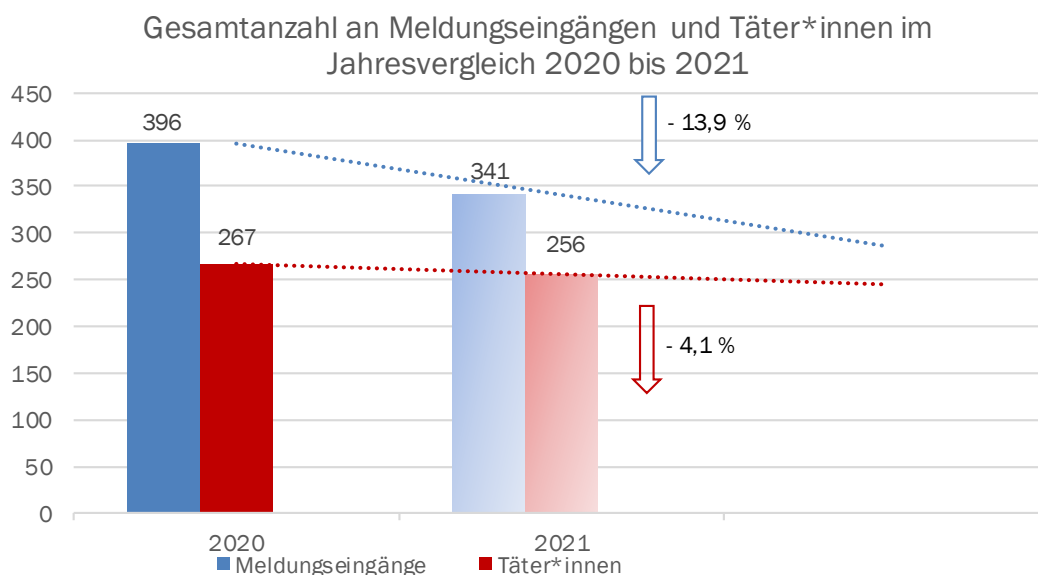


Abbildung 4: Gesamtanzahl an Meldungseingängen (2020 n=396; 2021 n= 341) und Täter*innen (2020= 267; 2021 n=256) im Jahresvergleich 2020 bis 2021. In Prozentwerten ist die Veränderung im Jahresvergleich angegeben.

6. Ausgang der Verfahren (inklusive 1. und 2. Fallbeispiel)

Die Mitarbeitenden der JGH nahmen im Berichtsjahr an 122 Gerichtsterminen (Jugendgericht, Jugendschöffengericht und Jugendkammer) persönlich teil. Dies sind 22,3 % weniger als im Vorjahr mit 157 Gerichtsterminen. Die Anzahl der Gerichtstermine korreliert mit dem Rückgang der Meldungseingänge.

Zum Ausgang des Verfahrens gibt die JGH eine pädagogische Stellungnahme aufgrund ihrer vorherigen Anamnese vor Gericht ab und begleitet den jungen straffällig gewordenen Menschen während des gesamten Prozesses. Es ist auch hier abzuwarten, ob es weniger Straftaten und Verfahren gab oder ob sich die Verfahrensabwicklung auf die Folgejahre verlagert.

Folgende Möglichkeiten über Ausgang eines Verfahrens sind möglich:

- a) Freispruch
- b) Einstellung des Verfahrens
- c) Verurteilung

Die folgenden Darstellungen zeigen den Ausgang des Verfahrens im Jahresvergleich 2020/2021 auf. In der Darstellung aus dem Jahr 2021 ist zu sehen, dass in 55,3% der gesamten Gerichtsverfahren eine Einstellung nach § 45/47 JGG erfolgte. Dies betrifft 53,9 % der Täter und 67,9 % der Täterinnen insgesamt. Im Vorjahresvergleich ist eine Reduzierung der Verfahrenseinstellungen gemäß § 45/47 JGG um 9,6 % zu verzeichnen. 22,2 % der Verfahren wurden nach § 154, § 154a StPO eingestellt, weil die zu erwartende Strafe neben anderen Strafen nicht erheblich ins Gewicht gefallen wären. Dies betrifft 24,1 % der Täter und 7,1 % der Täterinnen insgesamt. Im Vergleich zum Vorjahr ist hier eine Steigerung um 23,9 % zu verzeichnen. Die Einstellungen erfolgen oft mit einer Weisung bzw. einer Auflage, die in Zusammenhang mit der Tat und der Anamnese des jungen Menschen steht. In 12,8 % der Strafverfahren wurde eine Verwarnung ausgesprochen. Bei den Tätern betrifft es 12,7 % und 14,3 % der Täterinnen. Im Vergleich zum Vorjahr reduzierte sich überdies der Ausgang des Verfahrens mit einer Verwarnung um 15,4 % insgesamt. Bei „Jugendstrafe mit Bewährung“ sowie „Jugendstrafe ohne Bewährung“ handelt es sich um den Urteilsspruch im Kalenderjahr, nicht um die Inhaftierung. Die tatsächliche Zahl an Inhaftierungen werden im Kapitel 9 unter „Strafhaft“ gesondert aufgeführt. Da ein Urteil im Vorjahr ausgesprochen, die Inhaftierung jedoch erst im Folgejahr erfolgen kann, ist eine Differenz zwischen den Zahlen möglich. Im Jahr 2021 wurde keine Jugendstrafe ohne Bewährung ausgesprochen, so dass hier eine Reduzierung um 100 % stattfand. Das Urteil der Jugendstrafe mit Bewährung wurde insgesamt 50 % mehr gesprochen.

Ausgang des Verfahrens 2020 bis 2021

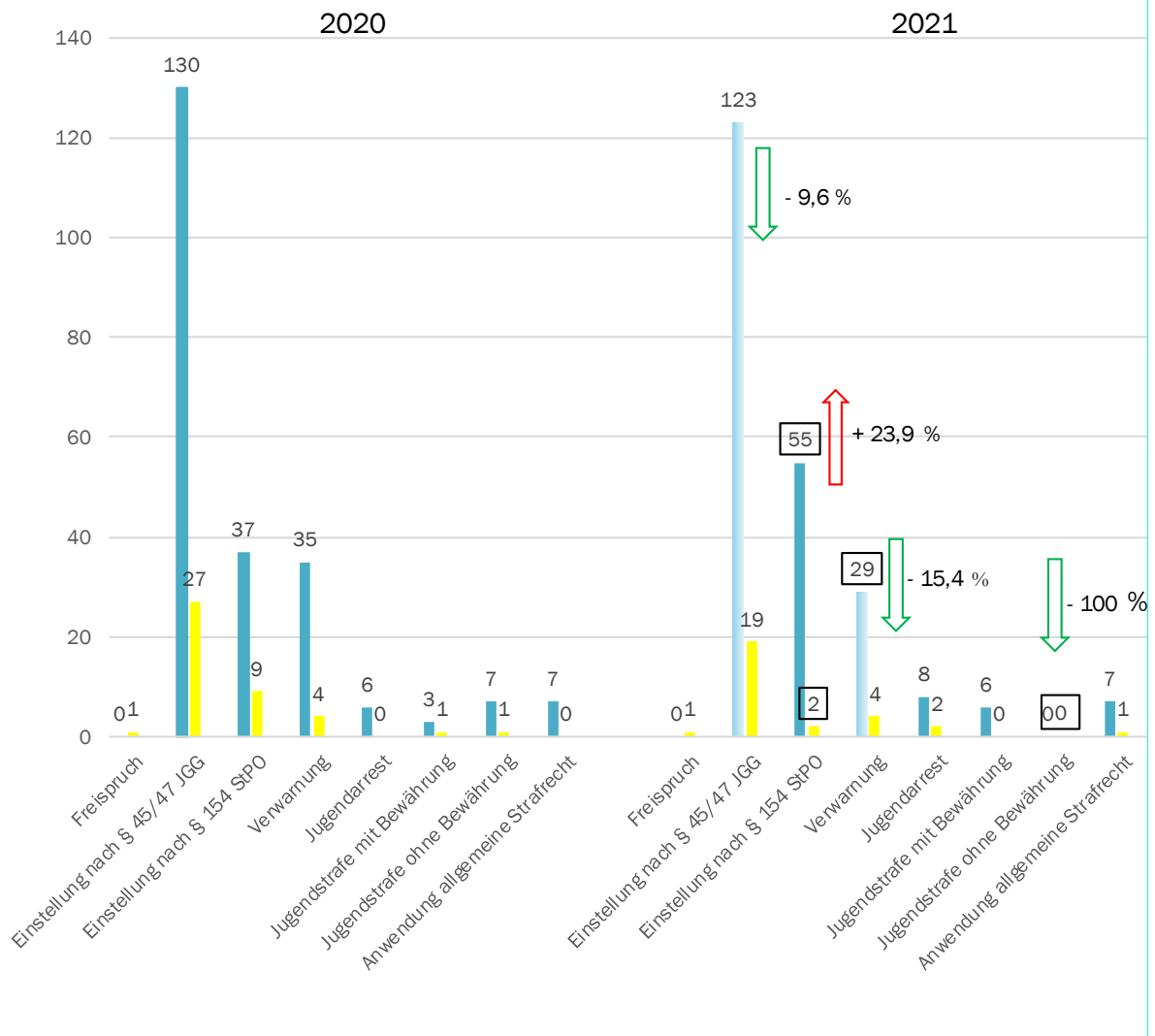


Abbildung 5: Tatsächliche Anzahl über den Ausgang des Verfahrens nach Geschlecht, (2020 n=268, 2021 n= 257). In Prozentwerten sind die stärksten Veränderung der Gesamtzahl einer Deliktgruppe im Jahresvergleich angegeben.

Im folgenden Berichtsteil wird u.a. mit anonymisierten Fallbeispielen näher auf die Sanktionen eingegangen.

Einstellung des Verfahrens

Jeder Meldungseingang führt zu einem Verfahren, jedoch nicht zwangsläufig zu einer Gerichtsverhandlung. Die Staatsanwaltschaft entscheidet, ob ein Verfahren eingestellt oder Anklage erhoben wird. Bei der Einstellung entscheidet sie, ob es mit oder ohne Auflagen eingestellt wird. Die Diversion ist eine Form, ein Verfahren ohne Anklageerhebung bzw. Gerichtsverhandlung zu beenden und kann z.B. bei Körperverletzungen oder Betrug

angewandt werden. Mit Beendigung wird eine Erziehungsmaßnahme (z.B. Ableisten von Arbeitsstunden, Erziehungsgespräche) angeregt, denn Straftaten von Heranwachsenden können oft Ausdruck eines entwicklungstypischen und episodenhaften Verhaltens sein, das in der weiteren Sozial- und Persönlichkeitsentwicklung abgelegt wird. Bei Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender kann deshalb häufig von einer jugendstrafrechtlichen Reaktion durch ein Urteil abgesehen werden, wenn die erzieherische Einwirkung im Rahmen einer Verfahrenseinstellung gemäß §§ 45, 47 JGG (Diversion) sichergestellt ist. Dabei sind im besonderen Maße entwicklungsbedingte Besonderheiten wie die persönliche Entwicklung, die Lebensumstände, das Alter, aber auch die näheren Umstände und Hintergründe der Tat zu beachten. Der im Jugendstrafrecht beherrschende Erziehungsgedanke verlangt, dass in jedem Einzelfall genau abgewogen wird, ob eine nicht-förmliche Erledigung dem förmlichen Verfahren vorzuziehen ist. Die in § 45 JGG geregelten Möglichkeiten der Diversion erlauben es, die Reaktion auf Straftaten eines jungen Menschen pädagogisch sinnvoll zu beschleunigen. Andererseits darf Diversion nicht zu einer Missachtung der Unschuldsvermutung oder einer Einschränkung von Verteidigungsrechten führen. Eine Verfahrenseinstellung nach §§ 45, 47 JGG ist daher erst dann zu erwägen, wenn hinreichender Tatverdacht besteht und der Beschuldigte den Tatvorwurf nicht ernstlich bestreitet.

1. Fallbeispiel eines Diversionsverfahrens gemäß § 45 Abs. 2 JGG - A., 15 Jahre

A. (Name geändert) ist 15 Jahre alt und strafrechtlich bislang noch nicht in Erscheinung getreten. Im April 2021 hat er ein Graffiti an ein Nebengebäude einer Schule in Rüsselsheim am Main gesprüht. Dies ist eine Sachbeschädigung nach § 303 StGB. Im November 2021 informierte die Staatsanwaltschaft die Jugendgerichtshilfe Rüsselsheim über das anhängige Strafverfahren. Im Rahmen einer Diversion (also der Umleitung vom formalen Verfahrensweg) gemäß § 45 Abs. 2 JGG soll das Verfahren eingestellt werden, sofern ein Täter-Opfer-Ausgleich durchgeführt wird. In diesem Fall: das Streichen des Nebengebäudes der Schule. A. und die erziehungsberechtigten Eltern werden zu einem Gespräch ins Jugendamt geladen, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Erkenntnisse aus dem Gespräch:

Der Hintergrund der Sachbeschädigung durch A. kann folgendermaßen erläutert werden: A. belastete die Corona-Situation sehr. In der Schule fand lediglich ein eingeschränkter Präsenzunterricht statt, weshalb wenig Kontakt zu Gleichaltrigen bestand. Mit dem Homeschooling kam er nicht zurecht, wodurch seine schulischen Leistungen abgefallen

sind. Dies frustrierte ihn sehr. Die 8. Klasse muss er wiederholen. Ihm fehlten die sozialen Kontakte und auch seinen Hobbys (insbesondere dem Sport) konnte er nicht nachgehen.

Nachdem im April 2021 erste Corona-Lockerungen eintraten, waren durch die lange Isolierung viele Freundschaften und sozialen Kontakte zu Gleichaltrigen abgebrochen.

Durch das Sprühen eines Graffitis wollte A. die Aufmerksamkeit anderer Jugendlicher für sich gewinnen. Heute ist ihm bewusst, dass sein Vorgehen falsch war und er dieses Fehlverhalten sehr bedauert.

Tätigkeiten der JGH:

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurde dem Jugendlichen und seinen sorgeberechtigten Eltern seitens der Jugendgerichtshilfe Rüsselsheim ein Gesprächsangebot zur Information und Beratung unterbreitet. Mit Einverständnis seiner erziehungsberechtigten Eltern erklärt er sich bereit, das Nebengebäude der Grundschule wieder in den Urzustand zu versetzen. Nach einem gemeinsamen Gesprächstermin mit den Eltern, dem Jugendlichen, der Jugendgerichtshilfe und dem Schulhausverwalter der Schule vor Ort wird vereinbart, dass A. in den Schulferien unter Aufsicht des Schulhausverwalters das Nebengebäude streichen wird. Anhand der beigefügten Bilder ist zu erkennen, dass dies erfolgreich gelungen ist. Nach einem Abschlussgespräch mit allen Beteiligten vor Ort wurde die Staatsanwaltschaft schriftlich durch die Jugendgerichtshilfe über den erfolgreich durchgeführten Täter-Opfer-Ausgleich in Form einer Stellungnahme informiert. Die staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakte wird an diese zurückgesendet.

Vorher:



Nachher:



Abschluss:

Das Strafverfahren konnte ohne Anklageerhebung und somit ohne Hauptverhandlung vor dem Jugendrichter eingestellt werden.

Bei Anwendung von § 154 StPO wird das Verfahren zu einer Straftat ebenfalls eingestellt, wenn weitere Verfahren parallel verhandelt werden und bei diesen ein höheres Strafmaß erwartet wird. Überdies, wenn eine Verurteilung nicht in angemessener Frist erwartet wird oder das zu erwartende Urteil für eine andere Tat angemessener erscheint. Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO gehen Diversionsentscheidungen und Teileinstellungen in jedem Fall vor. Hieraus resultierende Erziehungsmaßregeln sind Auflagen und Weisungen. Es können jedoch auch trotz Vorliegens der allgemeinen Voraussetzungen für eine nichtförmliche Erledigung gewichtige erzieherische Erwägungen für die Durchführung eines förmlichen Verfahrens sprechen. Im Falle ernsthaften Bestreitens kommt eine Entscheidung über eine Diversion nicht in Betracht.

Zuchtmittel

Zu den Zuchtmitteln gehört die Verwarnung oder der Jugendarrest. In der Regel werden mit der Verwarnung auch Auflagen und Weisungen erteilt sowie eine Hauptverhandlung durchgeführt, die in ein Urteil mündet. Durch die Verwarnung gemäß § 14 JGG soll dem jungen Menschen das Unrecht der Tat eindringlich vorgehalten werden. Wird durch die Verwarnung keine Verhaltensveränderung herbeigeführt oder erscheint es gleich als Maßnahme aus Gründen der Erziehung für sinnvoll, kann Jugendarrest verhängt werden.

Dabei sind zwei Tage Kurzarrest oder mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen Dauerarrest möglich.

Jugendstrafe

Die Jugendstrafe ist im deutschen Jugendstrafrecht eine speziell für Jugendliche und Heranwachsende konzipierte Freiheitsstrafe. Sie wird mit oder ohne Bewährung aufgrund schädlicher Neigungen oder Schwere der Schuld verhängt und dauert grundsätzlich mindestens 6 Monate und maximal 5 Jahre (§ 18 Abs. 1 S. 1 JGG). Handelt es sich bei der Tat um ein Verbrechen, für das nach dem allgemeinen Strafrecht eine Höchststrafe von mehr als zehn Jahren Freiheitsstrafe angedroht ist, so ist das Höchstmaß 10 Jahre (§ 18 Abs. 1 S. 2 JGG). Wird ein Heranwachsender eines Mordes schuldig gesprochen, so beträgt das Höchstmaß 15 Jahre, wenn dies wegen besonderer Schwere der Schuld erforderlich ist (§ 105 Abs. 3 S. 2 JGG). Für die Entscheidung über den Ausgang des Verfahrens ist immer das Alter zum Tatzeitpunkt relevant. Das bedeutet, dass z.B. eine heute 35 Jahre alte Person nach dem Jugendstrafrecht verurteilt werden kann, war sie/er zum Tatzeitpunkt zwischen 14 bis einschließlich 20 Jahre alt und erfüllt die notwendigen Kriterien. An diesem Beispiel wird deutlich, dass ein möglichst kurzer Zeitraum bis zur Hauptverhandlung sinnvoll ist, um die Sanktion an die Tat zu koppeln und eine mögliche Verhaltensveränderung auszulösen.

Die Jugendstrafe mit (Vor-) Bewährung wird durch folgendes Fallbeispiel dargelegt.

2. Fallbeispiel einer Jugendstrafe mit (Vor-) Bewährung (Strafaussetzung) gemäß § 57 JGG - B., 20 Jahre

B. (Name geändert), stammt aus schwierigen familiären Verhältnissen. Durch eine langwierige schwere Erkrankung und damit einhergehende Pflegebedürftigkeit des Vaters, waren die familiären Beziehungen vorwiegend auf Funktionalität ausgerichtet. Die Mutter schaffte es kaum, Berufstätigkeit, Pflege des Vaters und die Erziehung der Kinder zu vereinbaren. Hierdurch fehlte es B. lange an klarer Leitung und Struktur. Vor allem lebenspraktische Themen (Schule, Freizeitgestaltung usw.) gerieten in den Hintergrund und er hielt sich viel mit seinen Freunden auf der Straße auf.

Durch das Jugendamt Rüsselsheim wurden verschiedene Hilfen installiert. Zuletzt wurde dem jungen Mann für 5 Jahre ein Erziehungsbeistand zu Seite gestellt. Zu diesem konnte er ein gutes Vertrauensverhältnis aufbauen. Aufgrund des weiterhin erhöhten Hilfebedarfs sollte B. stationär in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht werden.

Die Unterbringung scheiterte, da sich B. kurzfristig dagegen entschied. In späteren Gesprächen erzählte er, dass er sich zu diesem Zeitpunkt seine problematische Situation noch nicht eingestehen konnte und daher die Notwendigkeit der Unterbringung nicht sah.

Vorbelastungen:

Der 20-jährige junge Mann ist Jugendgerichtshilfe Rüsselsheim seit seinem 15 Lebensjahr bekannt.

Vorangegangene Strafverfahren waren:

- Diebstahl (Staatsanwaltschaft)
 - ⇒ Diversionsverfahren nach § 45 I JGG
- Diebstahl
 - ⇒ Diversionsverfahren nach § 45 II JGG
 - ⇒ 300 Euro Geldbuße
- Diebstahl und Sachbeschädigung (Jugendrichter)
 - ⇒ Verwarnung
 - ⇒ Arbeitsweisung
 - ⇒ Betreuungsweisung nach § 30 SGB VIII.
- Sexuelle Nötigung und gefährliche Körperverletzung (Jugendrichter)
 - ⇒ Verwarnung
 - ⇒ Schmerzensgeld in Höhe von 800 Euro
 - ⇒ Teilnahme an einer Delikt fokussierten Beratung
 - ⇒ zwei Freizeitarreste
- Verstoß gegen das Waffen- und Betäubungsmittelgesetz (Jugendrichter)
 - ⇒ Arbeitsweisung: 50 Stunden
 - ⇒ 3 negative Drogenscreenings
 - ⇒ Weiterführung der Delikt fokussierten Beratung

Anklage:

Im November 2021 erhielt die Jugendgerichtshilfe eine weitere Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung und räuberischer Erpressung. Hierbei soll er gemeinsam mit einem Freund den Geschädigten aufgesucht haben, um eine angebliche Schuld einzutreiben. Aufgrund des befürchteten Widerstands bewaffneten sie sich mit Schlagstock, Pfefferspray und einer Glasflasche und suchten den Geschädigten an dessen Wohnort auf. Unter Einsatz der mitgeführten Gegenstände nahmen sie ihrem Opfer 120 Euro ab. In

der Anklage wurde vermerkt, dass es noch 10 weitere Taten gäbe, zu denen in Kürze ebenfalls Anklage erhoben werden soll. Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung wurde der junge Mann von der Sachbearbeiterin der Jugendgerichtshilfe zu einem Gespräch in die Dienststelle eingeladen. Im Gesprächsverlauf öffnete er sich und teilte mit, dass er ein schwerwiegendes Drogenproblem habe und von Zaubertabak abhängig sei (ein synthetisches Cannabinoid, zu dessen Herstellung handelsüblicher Tabak mit berauschenden und gefährlichen Chemikalien versetzt wird). Der Konsum dieser Droge birgt unkalculierbare Gefahren und es kann zu lebensbedrohlichen Vergiftungen kommen. Die Zusammensetzung verändert sich stetig). Diese Abhängigkeitsproblematik halte ihn davon ab, sein Leben zu regeln und führe immer wieder zur Verübung von Straftaten. Bevor eine Veränderung erzielt und eine weitere Lebensplanung stattfinden könne, müsse er clean werden.

Durch die Jugendgerichtshilfe wurde im Anschluss an das Gespräch sofort Kontakt mit der Jugend- und Drogenberatungsstelle der Caritas Rüsselsheim aufgenommen.

Vorführung

Einige Tage später erhielt die Jugendgerichtshilfe die Mitteilung, dass die Staatsanwaltschaft Darmstadt aufgrund weiterer Straftaten von B. beim zuständigen Haftrichter einen Haftbefehl beantragt hat.

Ein Vorführungstermin soll am Mittag im Amtsgericht Groß-Gerau stattfinden. B. wurde an diesem Tag Aufgrund der Wiederholungsgefahr von weiteren Diebstählen in Untersuchungshaft genommen.

Die Jugendgerichtshilfe erhielt seitens des Haftrichters den Auftrag zu prüfen, ob für den jungen Volljährigen eine passgenaue stationäre Jugendhilfemaßnahme zur Verfügung steht, sodass er ggfs. aus der Untersuchungshaft entlassen werden könnte.

Aufgrund der vorhandenen starken Drogenabhängigkeit wurde Seitens der Sachbearbeiterin bei der Suche nach einer Jugendhilfeeinrichtung der Fokus auf Einrichtungen gelegt, die sich auf die Arbeit mit Suchtmittelabhängigen spezialisiert hat.

Einrichtungssuche:

In den darauffolgenden Tagen fand ein Besuch in der JVA Wiesbaden statt, um die Bereitschaft des jungen Mannes zu einer stationären Jugendhilfe zu eruieren und den Antrag auf Jugendhilfe auszufüllen. Damit diese Maßnahme durch das Jugendamt finanziert werden kann, benötigt es einer Genehmigung durch ein Fachkräftegremium im

Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe. Dieser Entscheidungskonferenz muss Seitens der Sachbearbeitung eine Falldokumentation vorgelegt werden. Nach Tagung und Zustimmung durch das Gremium begann die Suche nach einer Einrichtung. Im ersten Schritt wurden verschiedene passende Einrichtungen gesucht. Es fand entweder telefonisch oder per Email eine erste Kontaktaufnahme statt, in der der Fall anonymisiert geschildert wurde. Bei bestehendem Platzkontingent seitens der Einrichtung wurden auch diesem zur Entscheidungsfindung die Falldokumentation vorgelegt. Zwei Einrichtungen konnten sich eine Aufnahme des jungen Mannes vorstellen, legten jedoch vor Aufnahme auf ein persönliches Gespräch mit ihm Wert.

Aufgrund der Inhaftierung musste ein solches Gespräch zunächst durch den Haftrichter genehmigt werden. Anfang Februar 2022 wurden Besuchserlaubnisse für zwei Einrichtungen beantragt. Hierbei kam es zu Verzögerungen durch die Gerichtsbarkeit. Mitte März 2022 lagen die Besuchserlaubnisse vor und die Gespräche mit Verantwortlichen der Einrichtungen und B. fanden unter Beteiligung der Jugendgerichtshilfe statt.

Anfang April sagte eine Einrichtung der Aufnahme von B. zu. Mit der Jugendhilfeeinrichtung wurde die Aufnahme für den Tag nach der Gerichtsverhandlung geplant.

Hauptverhandlung:

Im April 2022 begann die Hauptverhandlung.

1. Anklage: 6 x Diebstahl und Unterschlagung
2. Anklage: Diebstahl
3. Anklage: Besonders schwerer Fall des Diebstahls, Diebstahl mit Waffen und Diebstahl
4. Anklage: Diebstahl
5. Anklage: Diebstahl
6. Anklage: besonders schwerer Fall des Diebstahls
7. Anklage: Diebstahl und Sachbeschädigung
8. Anklage: Diebstahl und Sachbeschädigung
9. Anklage: 5 x besonders schwerer Fall des Diebstahls, Erpressung und räuberische Erpressung
10. Gefährliche Körperverletzung, Erpressung und räuberische Erpressung

Aufgrund der komplexen Sachverhalte und der langen Zeugenvernehmungen blieb es nicht, wie zunächst anberaumt, bei nur einem Verhandlungstag. Das Verfahren erstreckte sich über drei Termine. Aus diesem Grund musste der Aufnahmetermin mit der

Einrichtung mehrmals verschoben werden. Zeitweise war nicht gesichert, dass die Einrichtung den Platz für B. weiter freihalten kann. Am dritten Verhandlungstag Mitte Mai 2022 wurde B. zu einer Jugendstrafe von 2 Jahren verurteilt. Aufgrund der zu diesem Zeitpunkt fehlenden positiven Sozialprognose wurde keine Bewährungsstrafe ausgesprochen. Der junge Mann erhielt gemäß § 57 JGG eine sogenannte „Vorbewährung“. Dies bedeutet, dass die Entscheidung ob die Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, für die Dauer von 6 Monate zurückgestellt wird. B. kann in diesen 6 Monaten beweisen, dass er ein rechtsschaffendes Leben führt und keine Straftaten mehr begeht. Als (Vor-)Bewährungsaufgabe erhielt er die Verpflichtung, sich in die Jugendhilfeeinrichtung zu begeben, an seiner Drogenproblematik zu arbeiten und einer geregelten Tagesstruktur mit Schule bzw. Arbeit und sinnvoller Freizeitgestaltung nachzugehen. Sollte er wieder Straftaten begehen oder sich nicht an seine Auflage halten, wird die Vorbewährung widerrufen und die Jugendstrafe nachträglich ohne Bewährung verhängt, wodurch B. die zwei Jahre im Gefängnis zu verbüßen hätte. Sollte er die Auflagen einhalten, wird mittels Beschluss nachträglich die Jugendstrafe zu einer Bewährung ausgesetzt, wobei die Dauer der Bewährungszeit dann noch vom Jugendrichter zu bestimmen ist. Der Heranwachsende wurde am Tag nach der Hauptverhandlung in die Jugendhilfeeinrichtung gebracht und lebt seither dort.

Bisheriger Hilfeverlauf:

B. fühlt sich von Beginn an wohl in der Einrichtung. Es zeigte sich allerdings schnell, wie gravierend sein Drogenverlangen ausgeprägt ist. Trotz des sechsmonatigen Entzugs in der U-Haft, schafft es der junge Mann abstinent zu bleiben. Bereits 7 Tage nach seiner Ankunft in der Einrichtung wurde er positiv auf THC getestet. Ebenso fällt es ihm schwer, die Regeln und den strukturierten Tagesablauf einzuhalten. Dies führt immer wieder zu Konflikten durch Regelverstöße und Fehlverhalten. In den ersten Tagen wurde ein telefonisches Krisengespräch geführt, indem ihm nochmals in aller Deutlichkeit die Konsequenzen seines Verhaltens aufgezeigt wurden. Die Einrichtung wurde seitens der Sachbearbeiterin der Jugendgerichtshilfe aufgefordert, wöchentliche Mitteilungen über den Hilfeverlauf zu geben. Trotz mehrmaliger schriftlicher Nachfrage und telefonischer Kontaktversuche reagierte die Einrichtung zunächst nicht. Drei Wochen später erhielten wir die Benachrichtigung, dass sich der Hilfeverlauf positiv gestaltet. Der junge Mann erbringt zwar weiterhin positive Drogenscreenings, hält sich allerdings tadellos an alle Regeln und schafft es mit Unterstützung seine Dienste wahrzunehmen. Hierüber wurde der Jugendrichter informiert. Zwei Tage später erhielten wir eine irritierende Mitteilung der

Einrichtung. Es wurde mitgeteilt, dass es nicht sinnvoll wäre die Maßnahme aufgrund der fehlenden Mitwirkungs- und Veränderungsbereitschaft weiterzuführen. Die Mitarbeiterin des Jugendamtes bat um ein Krisengespräch in der Einrichtung. Das Gespräch fand noch am selben Tag in der Einrichtung statt. Hierbei wurden engmaschige Ziele sowie eine einwöchige Probezeit vereinbart. Die Mitarbeiterin der Jugendgerichtshilfe ist in wöchentlichem Kontakt mit dem Bezugsbetreuer von B. Der Verlauf der Maßnahme und die Zukunft von B. bleiben abzuwarten.

Anwendung des allgemeinen Strafrechts

Heranwachsende sind ohne Einschränkungen strafmündig. Für sie gilt grundsätzlich das allgemeine Strafrecht, das auch bei Erwachsenen zur Anwendung kommt. Bei Heranwachsenden kann aber statt dem allgemeinen Strafrecht das Jugendstrafrecht angewandt werden, wenn eine Reifeverzögerung vorliegt oder die Straftat jugendtypisch ist. Eine solche Reifeverzögerung wird angenommen, wenn der Heranwachsende zur Zeit der Tat in seiner geistigen und sittlichen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand.

7. Deliktgruppen bei den Strafverfahren

Da es sich bei einigen Deliktgruppen um allgemeingeläufige Inhalte handelt, wird bei diesen auf eine Erläuterung verzichtet.

- Diebstahl
- Leistungserschleichung
- Betrug (es handelt sich um Betrug, wer vorsätzlich sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil verschafft und das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt)
- Beleidigung/Bedrohung/Nötigung
- Körperverletzung
- Räuberische Erpressung/Raub (zwischen Räuberischer Erpressung und Raub liegt eine Abgrenzung vor. Nach welchen Kriterien beide Delikte voneinander abzugrenzen sind, ist zwischen Rechtsprechung und Literatur umstritten. Die Rechtsprechung spricht dann von Raub, wenn sich der Täter die Sache nimmt. Bei einer räuberischen Erpressung veranlasst er, sich die Sache vom Opfer geben zu lassen)
- Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz
- Verstoß gegen das Waffengesetz

- Verkehrsdelikte
- Sachbeschädigung (unter der Sachbeschädigung fällt die vorsätzliche Beschädigung einer fremden Sache)
- Sexualdelikte (Sexualdelikte gehen von Vergewaltigung über Missbrauch, den Besitz von kinderpornographischen Videomaterial bis zu exhibitionistischen Handlungen. Die Delikte werden insbesondere durch Onlinedelikte umfangreicher und definiert das Sexualstrafrecht neu)
- Sonstiges (Straftaten, die nicht in Häufigkeit auftreten. Hierunter fallen falsche Aussagen, Verstoß gegen das Markengesetz, falsche Verdächtigung, Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen, Verstoß gegen das Kunsturhebergesetz, Verstoß gegen das Urheberrecht und Hausfriedensbruch).

Die folgenden Darstellungen zeigen die Deliktgruppen nach Geschlecht im Zuständigkeitsbereich der Stadt Rüsselsheim a.M. im Jahresvergleich 2020/2021 auf. Es wird das tatsächliche Verfahrensaufkommen als Fallzahl sowie der prozentuale Anteil am Gesamtverfahrensaufkommen dargestellt.

Deliktgruppen (♂) 2020 bis 2021

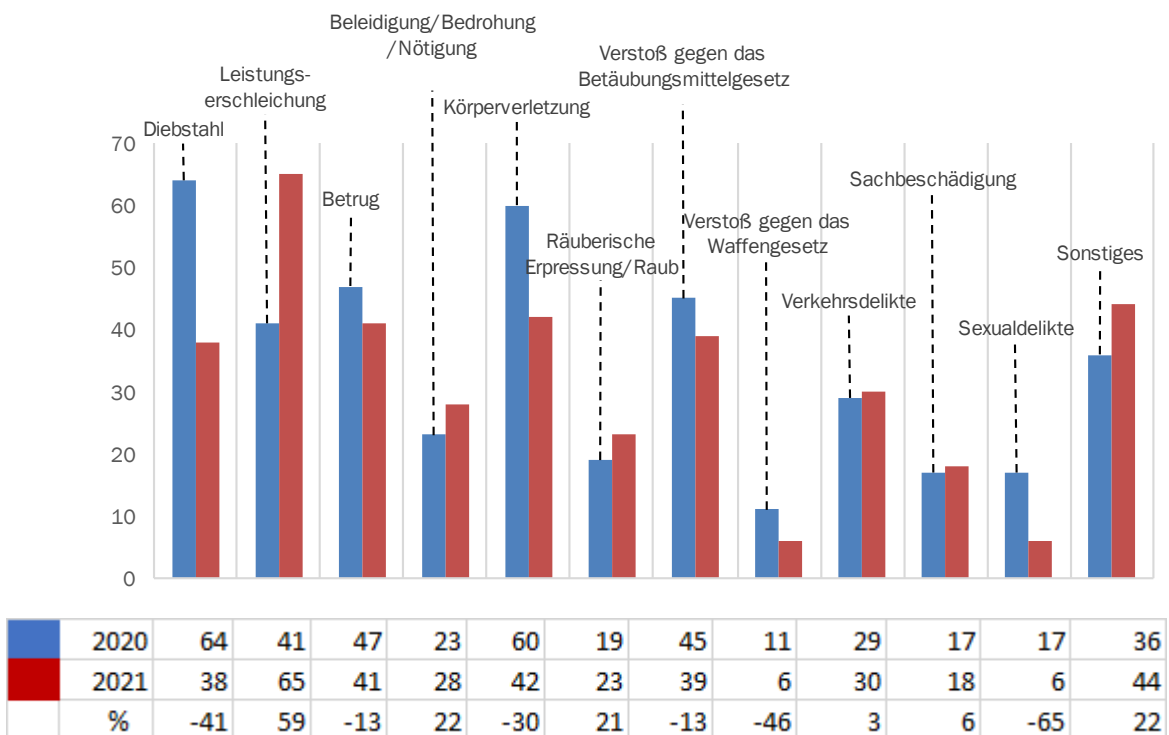
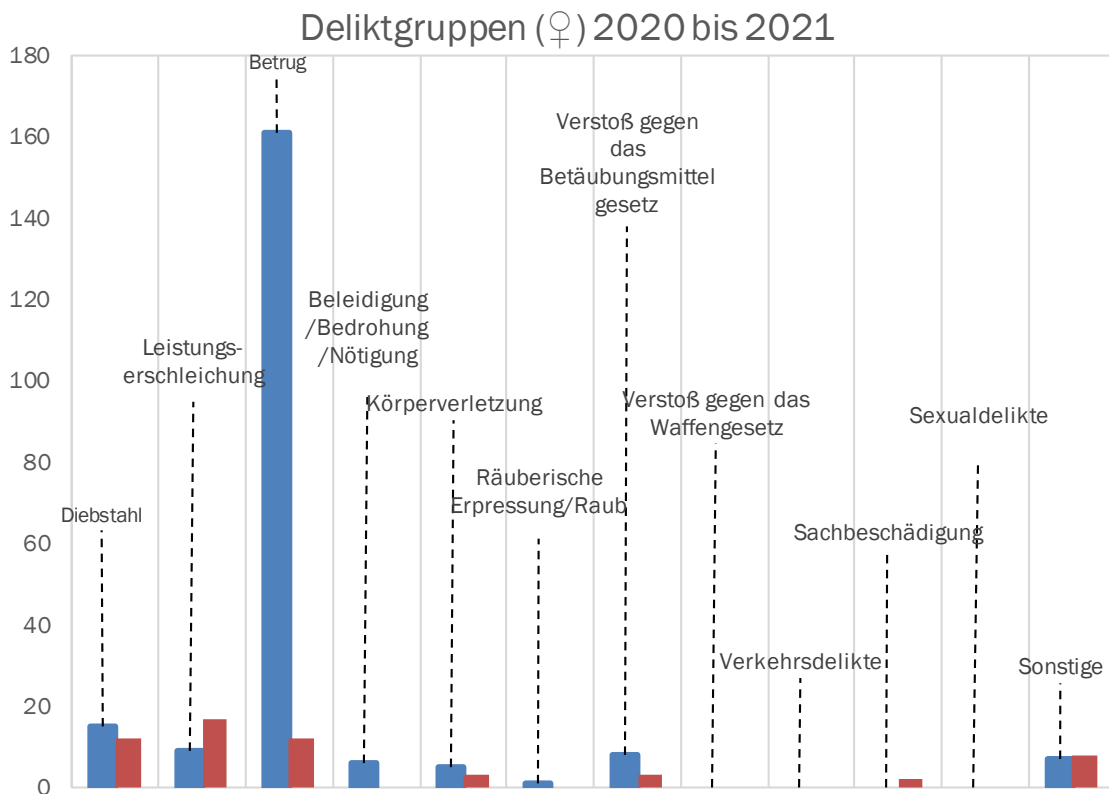


Abbildung 6: Anzahl der Verfahren nach Deliktgruppen verübt durch männliche junge Menschen, (202 n= 409, 2021 n= 380) sowie die prozentuale Veränderung zum Vorjahr.

Der Jahresvergleich zeigt deutlich, dass bei **männlichen jungen Menschen** weiterhin eine Durchmischung von Deliktarten vorherrscht und es Deliktgruppen mit stärkeren prozentualen Veränderungen gibt. Bei den von männlichen jungen Menschen typischerweise verübten Delikten handelt es sich im Berichtsjahr 2021 mehrheitlich um Delikte aus dem Bereich der Leistungerschleichung (Anteil von 17 % an allen Deliktgruppen), Körperverletzung (11 %), Betrug (11%) und Diebstahl (10%) sowie Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz (10 %). In den anderen Bereichen sind sie überall vertreten, jedoch mit geringerer Intensität. Im Vergleich zum Vorjahr ist insbesondere die Deliktgruppe der Leistungerschleichung mit 58,5 % stark angestiegen. Der prozentuale Anteil am Gesamtanteil stieg ebenfalls von 10 % auf 17 % an. Es könnte sein, dass dies den verstärkten Kontrollen der Verkehrsbetriebe im Rahmen der Hygienemaßnahmen der Pandemie geschuldet ist. Der Tatbestand der Körperverletzung reduzierte sich hingegen um 30 % und könnte an den pandemiebedingten Ausgangssperren und Kontaktbeschränkungen (Feste, Veranstaltungen etc.) liegen. Ebenso reduzierten sich die Deliktzahlen im Bereich des Diebstahls um 40,6 %. Der Anteil an allen Delikten sank parallel von 16 % im Jahr 2020 auf 10 % im Jahr 2021. Zunächst lag der Verdacht nahe, dass dies an den pandemiebedingten Geschäftsschließungen und Ausgangssperren lag. Wie sich aber nachfolgend an der Erhöhung dieser Deliktgruppe bei den weiblichen jungen Menschen zeigt, ist die Annahme nicht haltbar. Die Gruppe der sonstigen Straftaten hat sich von 2020 auf 2021 leicht erhöht. Hierzu ist zu sagen, dass es sich um seltene jugenduntypische Delikte handelt, die nicht in anderen Deliktgruppen subsummiert werden konnten. Im Jahr 2021 entfielen beispielsweise Straftaten wie Geldwäsche, Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz, Falsche uneidliche Aussage, Missbrauch von Notrufen, Menschenhandel etc. auf die Gruppe der sonstigen Straftaten.



2020	15	9	161	6	5	1	8	0	0	0	0	7
2021	12	17	12	0	3	0	3	0	0	2	0	8
%	-20	89	-93	-100	-40	-100	-63	0	0	200	0	14

Abbildung 7: Anzahl der Verfahren nach Deliktgruppen verübt durch weibliche junge Menschen, (202 n= 212; 2021 n= 57) sowie prozentuale Veränderung zum Vorjahr.

Das Deliktgruppenspektrum der **weiblichen jungen Menschen** ist eindeutiger eingegrenzt. Die größten Anteile sind im Jahr 2021 in den Bereichen Leistungserschleichung (30 %), Betrug (21 %) und Diebstahl (21 %) vertreten. In diesen Bereichen sind auch die größten Veränderungen zum Vorjahr zu verzeichnen. Der größte Rückgang ist um 92,6 % im Bereich „Betrug“ sowie von 76 % auf 21 % am Gesamtanteil zu beobachten. Dies resultiert aus der Tatsache, dass im Berichtsjahr 2020 eine junge Frau für den überwiegenden Anteil der Betrugsfälle verantwortlich war. Im Bereich „Diebstahl“ sind die Fallzahlen um 20 % gesunken, jedoch hat sich der Anteil am Gesamtanteil von 7 % auf 21 % verdreifacht. Dies liegt in der anderen Deliktzahlverteilung im Vergleich zum Vorjahr begründet. Die Deliktanzahl von 15 Meldungen über den Tatbestand „Diebstahl“ im Jahr 2020 und 12 Meldungen im Jahr 2021 bleibt entgegen den prozentualen Schwankungen im Jahresvergleich relativ stabil. Eine Überlegung im Verhältnis zum starken Rückgang der Diebstähle bei den männlichen jungen Menschen könnte sein, dass das Diebstahlsverhalten junger Männer und junger Frauen voneinander abweicht. Während Delinquent*innen in erster Linie in Drogeriemärkten stehlen (die in Pandemiezeiten

durchgehend geöffnet hatten), neigen Delinquenten zu Fahrraddiebstählen, Rollerdiebstählen, Markenkleidung, hochprozentigem Alkohol, Elektronikartikel etc. (die in Pandemiezeiten nicht durchgehend geöffnet hatten). Im Bereich der „Leistungserschleichung“ ist ein Anstieg um 88,9 % sowie ein Anstieg am Gesamtanteil von 4 % auf 30 % zu verzeichnen. Die Erklärung zu der Erhöhung ist mit der bei den männlichen jungen Menschen gleichzusetzen. Die Gruppe der sonstigen Straftaten hat sich bei den Delinquent*innen von 2020 auf 2021 leicht erhöht. Darunter fielen zum Beispiel unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Urkundenfälschung und Verstoß gegen das Urheberrecht. Im Jahresvergleich veränderte sich auch das „Ranking“ der Deliktgruppen. Im Jahr 2020 befand sich die höchste Deliktanzahl im Bereich „Betrug“ (76 %), gefolgt von „Diebstahl“ (7 %) und „Leistungserschleichung“ (4 %), wohingegen im Jahr 2021 die „Leistungserschleichung“ die höchste Fallzahl gefolgt von „Betrug“ (21 %) und „Diebstahl“ (21 %) aufweist.

8. Auflagen und Weisungen nach dem Jugendgerichtsgesetz (inkl. 3. Fallbeispiel)

Gesetzlich geregelt ist das Absehen von der Verfolgung durch den Staatsanwalt in § 45 JGG sowie in § 47 JGG die Einstellung des Verfahrens durch den Richter. Dies ist in Verbindung mit der Erteilung von Weisungen und Auflagen vorgesehen. Außerdem erfolgt eine Verurteilung in der Regel in Verbindung mit Auflagen und Weisungen. Die Arten der Weisungen und Auflagen sind sodann in § 8 ff. JGG als Sanktionen der Erzieherischen Maßnahmen oder des Zuchtmittels verankert.

In der praktischen Anwendung können hierunter folgende Ausführungen fallen:

- Arbeitsweisung
- Geldauflage
- Schmerzensgeld/Schadensersatz
- Gespräche in der JGH
- Betreuungsweisung durch die JGH (ab 4 Gespräche)
- Betreuungshelfer (als HzE)
- Drogentest
- Beratungsgespräche bei der Drogenberatung
- Ambulante Suchttherapie
- Bewerbung/Ausbildungsbemühungen vorlegen
- Sprachkurs
- Sozialer Trainingskurs

- Anti Aggressionstraining
- Verkehrserziehungskurs
- Schulweisung
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Sonstige

Wie eingangs beschrieben, muss die Jugendhilfe im Strafverfahren in jedem Einzelfall den erzieherischen Bedarf prüfen, um ferner den o.g. Weisungen auch bei angezeigter pädagogischer Notwendigkeit eine erzieherische Hilfe nach SGB VIII vor Gericht zu empfehlen und eine Maßnahme einzuleiten. Oft steht dieser Bedarf nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Straftat, sondern mit dem häuslichen Umfeld und der sozialen Not. So werden Jugendliche, wenn sie vernachlässigt oder misshandelt werden, in Obhut genommen. Aus vielschichtigen Gründen, unter anderem wenn Eltern mit der Erziehung überfordert sind oder die jungen Menschen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie die Verselbständigung gefördert werden sollen, wird eine Erziehungsbeistandschaft eingerichtet. Bei extremer Perspektivlosigkeit im häuslichen Umfeld wird die Unterbringung in einer Einrichtung der Erziehungshilfe umgesetzt, möglichst mit gleichzeitiger Anbindung an einen Schul- bzw. Ausbildungsplatz.

Ein Fallbeispiel aus dem Jahr 2021 dient der näheren Darlegung.

3. Fallbeispiel der Auflage zu einer Delikt fokussierten Beratung als Weisung – C.. 14 Jahre:

Dem 14-jährigen C. (Name geändert) werden drei strafbare Handlungen vorgeworfen:

1. Mittels Drohung mit einem empfindlichen Übel eine andere Person genötigt zu haben, sexuelle Handlungen an sich vorzunehmen (§ 177 StGB sexuelle Nötigung)
2. sich Videos, auf denen das tatsächliche Geschehen wiedergegeben ist, beschafft zu haben (§ 184b StGB Erwerb kinderpornografischer Schriften)
3. einen Menschen durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung genötigt zu haben (§ 240 StGB Nötigung)

Der Angeschuldigte schrieb unter falschem Alter und Namen via Facebook die dreizehn-jährige D. (Name geändert), die seinerzeit in Großbritannien lebte, an und erschlich sich ihr Vertrauen. Im Verlauf des Kontaktes erklärte er dem Kind, dass er sich selbst verletzen oder gar umbringen werde, wenn es ihm keine Nacktbilder von sich schicken würde. Aus Angst, der Jugendliche würde sich etwas antun, zu dem man sie dafür verantwortlich

machen würde, übersandte das Mädchen ihm Bilder und Videos, auf denen sie entblößt zu sehen war. In Folge drohte der Junge dem Mädchen, dass er diese Bilder und Videos für alle sichtbar auf Facebook einstellen werde, wenn sie ihm nicht weitere Bilder und Videos sende. Hierzu wies er sie zum Teil genau an, welche Handlungen sie an sich ausführen oder welche Manipulationen sie an sich vornehmen sollte. Dies tat das Mädchen. Zu einem späteren Zeitpunkt löschte es das Konto des Jugendlichen aus ihrer Freundesliste auf Facebook, woraufhin der Junge sie wenig später unter diversen weiteren Alibi-Konten kontaktierte und Druck ausübte, sie solle ihn wieder in ihre Freundesliste aufnehmen und tun, was er von ihr verlange. Erneut drohte er damit, die Bilder und Videos des Mädchens zu veröffentlichen.

Besondere Komplexität:

Das Mädchen hatte den Täter zunächst bei der Polizei in Großbritannien angezeigt, die den Sachverhalt über Interpol Manchester an das BKA in Deutschland übermittelte, die diesen wiederum an die Zentralstelle für Internetkriminalität in Hessen weitergab. Von dort wurde das Verfahren an die für den damaligen Wohnort des Jugendlichen zuständige Staatsanwaltschaft Saarbrücken weitergegeben, die - nach dem Umzug des Jungen und seiner Familie nach Rüsselsheim- das Verfahren wiederum an die nunmehr zuständige Staatsanwaltschaft nach Darmstadt abgab. Da durch das BKA keine Rückmeldung an Interpol Manchester erfolgte, sind, nach Ausreise des Mädchens und ihrer Familie in ein anderes europäisches Land, die vorhandenen Ermittlungsergebnisse in Großbritannien vernichtet worden. Diese mussten im Wege der Rechtshilfe am neuen Aufenthaltsort von den dortigen Behörden neu ermittelt und das Mädchen nochmals vernommen werden.

Von Straftat bis zur Anklageerhebung vergingen 3 Jahre und 4 Monate.

Gespräch mit der Jugendgerichtshilfe:

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben wurde dem Jugendlichen und seinen Sorgeberechtigten seitens der Jugendgerichtshilfe Rüsselsheim ein Gesprächsangebot zur Information und Beratung unterbreitet. C. erschien mit seinem Vater. Es stellte sich heraus, dass der Vater von C. vor vielen Jahren nach Deutschland eingewandert war und hier arbeitete, um die Existenz seiner Familie im Ausland zu sichern. Die Familie holte er erst nach, als C. schon 14 Jahre alt war. Der Junge berichtete außerordentlich reflektiert, wie schwierig diese Zeit für ihn war. Sein Vater sei ein fremder Mann für ihn gewesen, dessen

strenge Erziehungshaltung über ihn hereingebrochen sei. Er habe die Sprache nicht gekannt, niemanden zum Reden und das Gefühl gehabt, im neuen - kalten - Land nicht willkommen zu sein. Er habe sich miserabel gefühlt und sei in die Welt des Internets abgetaucht.

Heute, als fast volljähriger junger Mann, bereue er seine Taten zutiefst und sei bereit, alles wieder gut zu machen, sich persönlich und schriftlich zu entschuldigen und zu tun was er könne, um das entstandene Unrecht wieder in Ordnung zu bringen. Er sei gerade dabei, die Hauptschulabschlussprüfungen zu schreiben und hoffe sehr, dass er unbelastet in das Berufsleben werde starten können. Der Vater verhielt sich während des Gesprächsverlaufes verschlossen und missgelaunt. Lediglich zum Ende des Gespräches kam seinerseits die Frage nach der Rückgabe der beschlagnahmten Computer bzw. Handys durch die Polizei auf.

Die Erkenntnisse aus dem Gespräch wurden seitens der Sachbearbeiterin der Jugendgerichtshilfe in einer schriftlichen Stellungnahme an das erkennende Gericht und die Staatsanwaltschaft Darmstadt festgehalten.

Hauptverhandlung/Ergebnis:

Der Jugendrichter erkannte die Situation des Jugendlichen und seiner Familie.

Auch, dass diese, ob der Dauer und Ungewissheit des anstehenden Strafverfahrens, in den letzten Jahren keine ruhige Minute gehabt hätten. Stetig habe es Auseinandersetzungen und Vorwürfe diesbezüglich gegen C. innerhalb der Familie gegeben. Dem Jugendlichen wurde seitens seines Vaters gar die Verantwortung für Erkrankungen von Familienmitgliedern aufgrund seines Fehlverhaltens zugesprochen.

Der junge Mann zeigte sich einsichtig, reumütig und versprach, sich künftig straffrei führen zu wollen.

Die Vertreterin der Jugendgerichtshilfe stellte heraus, dass C. keinerlei Sexualerziehung und -aufklärung erhalten habe und sich dessen pubertäre Sexualentwicklung in großen Teilen digital vollzog. Entsprechend der Empfehlung der Jugendgerichtshilfe sprach der Jugendrichter eine Verwarnung aus und verhängte die Durchführung einer mehrmonatigen delikt-fokussierten Beratung.

Überwachung von Auflagen und Weisungen durch die Jugendgerichtshilfe:

In Ermangelung eines passgenauen Jugendhilfeangebotes für durch sexualisierte Gewalt auffällige Jugendliche und Heranwachsende in Rüsselsheim, wurde durch die Sachbearbeiterin der Jugendgerichtshilfe vor der Hauptverhandlung mit einem langjährigen Ko-

operationspartner, einem Träger der Jugendhilfe, das Beratungsangebot der deliktfokussierten Beratung geprüft. Die Deliktfokussierte Beratung wird aufgrund eines richterlichen Beschlusses als Jugendhilfemaßnahme gem. § 27 SGB VIII installiert und finanziert. Diese Maßnahme setzt sich über 16 Einzel-Gesprächstermine inhaltlich mit dem Geschehen, dessen Ursachen, Wirkungen, Folgen und alternativer Handlungsansätze auseinander. Glücklicherweise erklärte sich der Kooperationspartner bereit, die Beratungsmaßnahme durchzuführen.

Abschluss des Verfahrens:

Eine schriftliche bzw. persönliche Entschuldigung war in Unkenntnis der neuen Anschrift des Opfers leider nicht umsetzbar. C. ließ sich jedoch auf die professionelle Beratung ein und erschien zuverlässig und pünktlich zu den Terminen.

Der Berater meldete zurück, dass der inzwischen Volljährige sich engagiert und kritisch mit sich und seinen Handlungen auseinandersetzte und sich offen zeigte für die gemeinsame Entwicklung von Handlungsalternativen. Auch seien viele Fragen aus dem Bereich Liebe/Sexualität/Beziehung thematisiert und auseinandergesetzt worden, sozusagen ein Stück weit Sexualerziehung nachgeholt worden. Darüber hinaus hätte C. auch die Beratung genutzt, um Probleme aus verschiedenen weiteren Lebensbereichen anzusprechen und sich zu beraten.

Die deliktfokussierte Beratung konnte erfolgreich abgeschlossen werden.

In den folgenden Darstellungen wird die Verteilung aller Weisungen und Auflagen im Jahr 2020 sowie im Jahr 2021 aufgezeigt.

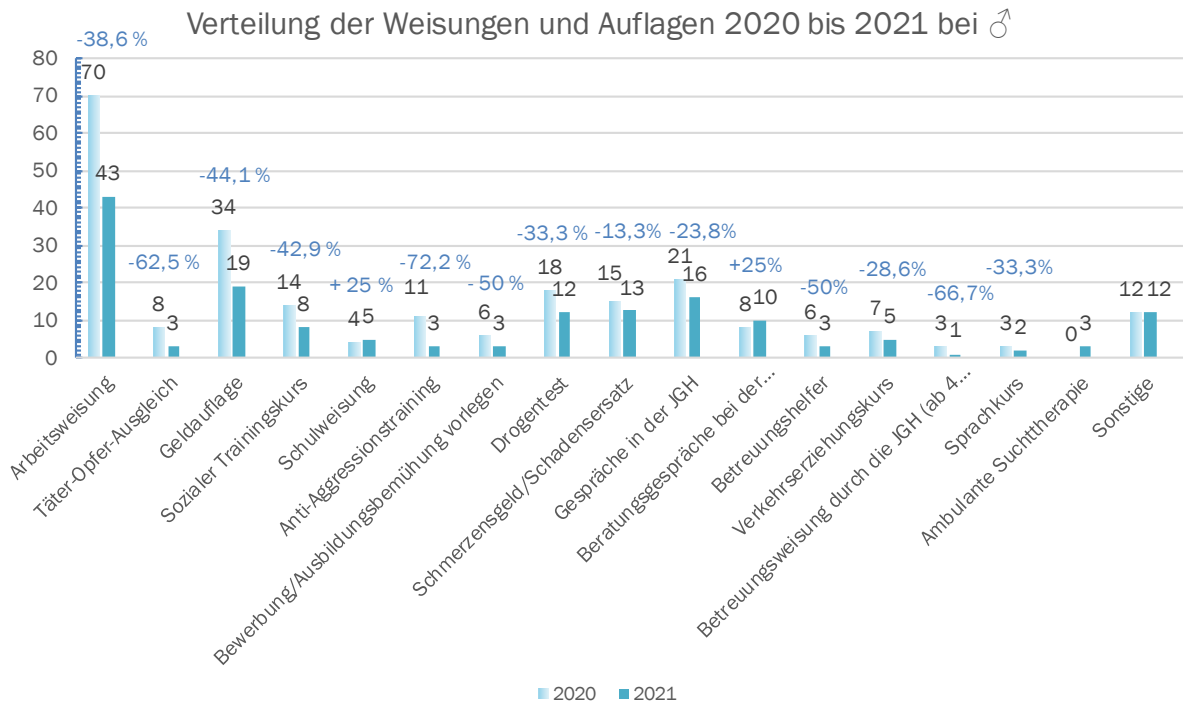


Abbildung 8: Tatsächliche Anzahl der Weisungen und Auflagen bei männlichen jungen Menschen im Jahresvergleich (2020 n=240; 2021 n=161) sowie die stärksten prozentualen Veränderungen. Die „ambulante Suchttherapie“ ist seit 2021 eine Weisung und Auflage.

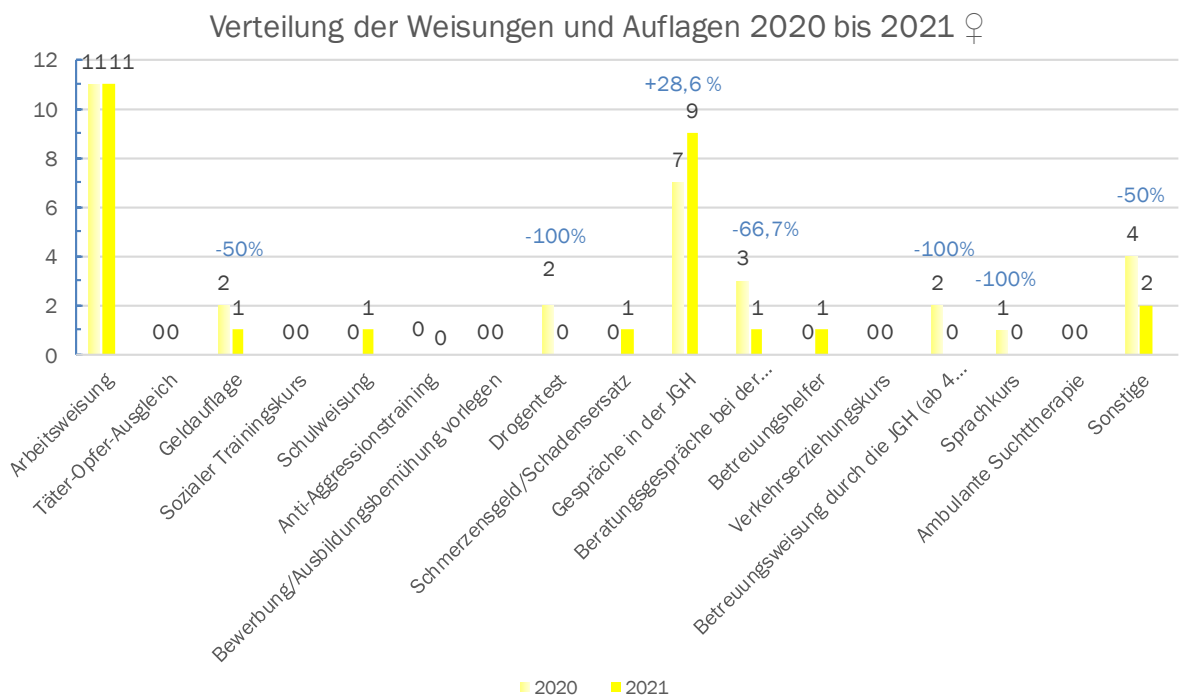


Abbildung 9: Tatsächliche Anzahl der Weisungen und Auflagen bei weiblichen jungen Menschen im Jahresvergleich (2020 n=32; 2021 n=27) sowie die stärksten prozentualen Veränderungen. Die „ambulante Suchttherapie“ ist seit 2021 eine Weisung und Auflage.

Der größte Anteil der Weisungen und Auflagen besteht im Jahr 2021 mit 28,7 % aus Arbeitsweisungen und wird überwiegend bei Schüler*innen, Student*innen oder Arbeitssuchenden vergeben. Zur Reduzierung der Arbeitsweisung um 33,3 % ist zu sagen, dass die Jugendgerichtshilfe Rüsselsheim a.M. im Pandemiejahr die Arbeitsweisung weniger angeregt hat, weil gemeinnützige Einrichtungen zur Ableistung von Arbeitsstunden geschlossen hatten. Die nächstgrößere Gruppe stellen mit 13,3 % die Gespräche in der JGH dar und bestätigen die Beobachtung, dass aufgrund von multikomplexer Problemlagen der jungen Menschen zunehmend Gespräche in der JGH auferlegt werden. Ziel soll es sein, die Problemlagen aufzudecken und Unterstützung anzubieten oder an entsprechende Stellen weiterzuvermitteln. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Gespräche in der JGH als Weisung oder Auflage jedoch um 10,7 % gesunken, das vermutlich in den ausstehenden oder nicht abgeschlossenen Verhandlungen begründet liegt. Die drittgrößte Gruppe ist mit 10,1 % die „Geldauflage“ aufzuzeigen, bei der jedoch eine Reduzierung um 44,4 % aufgrund von pandemiebedingter Arbeits- und Ausbildungslosigkeit und einhergehend weniger Einkommen stattfand.

Soziale Trainingskurse und Anti-Aggressions-Trainings wurden pandemiebedingt seitens der Jugendhilfeträger nicht angeboten, sodass in Einzelfällen auf Einzelfallbetreuung gemäß § 30 SGB VIII ausgewichen wurde.

9. Untersuchungshaft und Strafhaft

Der wesentliche Unterschied zwischen Untersuchungshaft (U-Haft) und Strafhaft liegt darin, dass bei einer U-Haft noch keine Verurteilung vorliegt. Sie wird während des Ermittlungsverfahrens angeordnet, wenn die Person dringend verdächtig ist und ein Haftgrund wegen Fluchtgefahr, Wiederholungsgefahr oder auch Verdunklungsgefahr vorliegt. Durch das Vorgehen soll der Strafverfolgungsprozess sichergestellt werden. Die Strafhaft basiert auf einem ausgesprochenen Urteil wegen Schwere der Schuld oder schädlicher Neigung. Zu unterscheiden ist hier vom „Jugendarrest“, der eine zeitlich begrenzte Erziehungsmaßnahme darstellt und dazu befähigen soll, künftig eigenverantwortlich und ohne weitere Straftaten zu leben.

Im Zuständigkeitsbereich der Stadt Rüsselsheim a.M. reduzierte sich die Anzahl an jungen Menschen in U-Haft im Vergleich zum Vorjahr von 7 auf 5 Personen. Hierbei kamen 5 männliche und keine weibliche Person in U-Haft. War die Geschlechterverteilung im Jahr 2020 noch bei 1 weiblichen und 6 männlichen jungen Menschen, ist sie im Jahr 2021 bei ausschließlich 5 männlichen jungen Menschen.

Im Berichtsjahr wurden 10 männliche und 1 weibliche Person in Strafhaft genommen, wohingegen es im Vorjahr 8 männliche junge Menschen und 1 weiblicher junger Mensch waren und einen Anstieg um 22,2 % bedeutet. Es sind in diesem Zusammenhang jedoch die niedrigen Fallzahlen zu bedenken, woraufhin bereits ein geringer Fallzahlenanstieg eine große prozentuale Veränderung hervorruft. Eine Begründung für die höhere Anzahl an männlichen jungen Menschen liegt darin, dass weniger weibliche junge Menschen tatverdächtig waren oder schuldig gesprochen wurden.

Die intensive Begleitung durch die JGH während der Haft sowie das anschließende Haftentlassungsmanagement ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit, um eine Reflexion der Tat und zukünftige Tatfreiheit zu fördern sowie die Resozialisation nach der Entlassung zu ermöglichen.

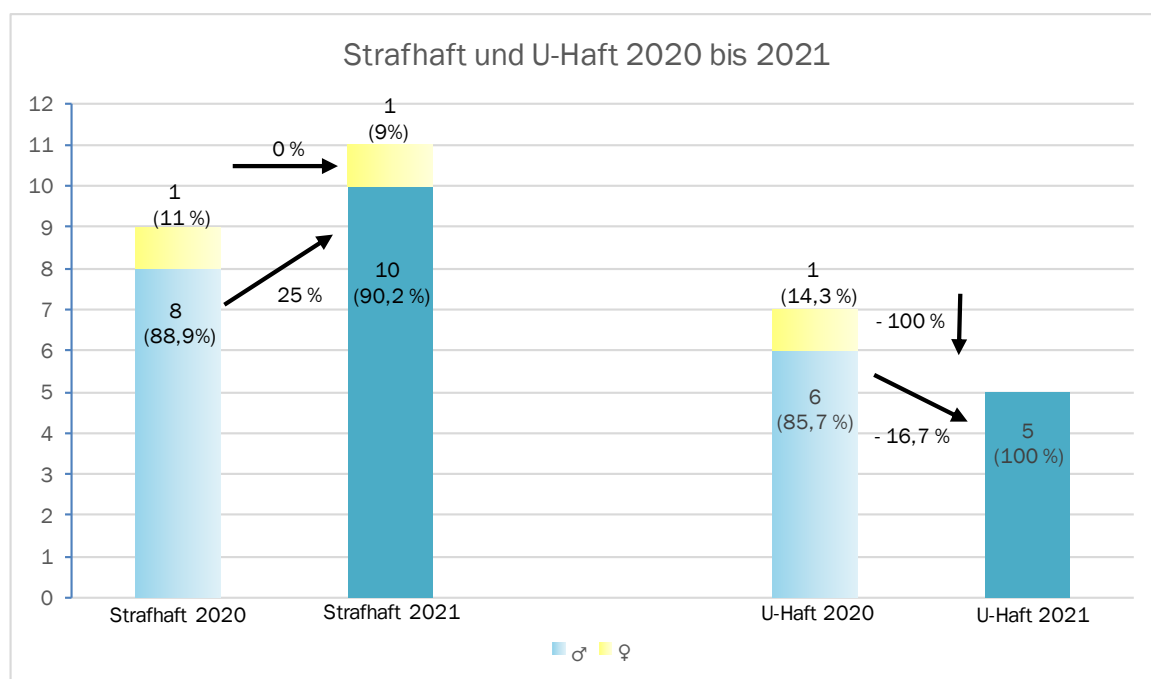


Abbildung 10: Tatsächliche Anzahl an „Strafhaft“ und „U-Haft“ nach Geschlecht im Vergleich 2020 bis 2021 (Strafhaft 2021 n=11; Strafhaft 2020 n=9. U-Haft 2021 n = 5; U-Haft 2020 n = 7). In Prozentwerten ist der Anteil an der Gesamtzahl angegeben sowie die Veränderung im Vergleich zum Vorjahr.

10. Erzieherische Hilfen in der Jugendgerichtshilfe

Die installierten erzieherischen Maßnahmen haben sich im Berichtsjahr 2021 mit 43 Maßnahmen im Vergleich zum Vorjahr mit 29 Maßnahmen nahezu verdoppelt, woraufhin ein Anstieg von 48,3 % zu verzeichnen ist. Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die aufgrund einer gerichtlichen Anordnung oder einem erzieherischen Bedarf installiert wurden. Der zeitgleiche Anstieg an Weisungen und Auflagen gem. § 45 / 47 JGG - „Ge-

sprächen in der JGH“ in den vergangenen Jahren kann in Zusammenhang mit dem Anstieg an erzieherischen Maßnahmen stehen, denn die Gespräche sollen dazu beitragen die multikomplexen Problemlagen zu ergründen und zeigen in einigen Fällen Unterstützungsbedarfe der Jugendhilfe auf. Aufgrund multikomplexer Problemlagen der jungen Menschen, die sich durch die pandemiebedingten Einschränkungen noch verstärkt haben, war die Installation von erzieherischen Hilfen unumgänglich.

Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe der Stadt Rüsselsheim a.M. geht mit Ziel eines ganzheitlichen Ansatzes jedoch über ihre originären Aufgaben hinaus. Sie beinhalten neben den vorgegebenen gesetzlichen Aufgabenbereichen unter gewissen Bedingungen die Einleitung und Begleitung von notwendigen Hilfen zur Erziehung auch ohne einen gerichtlichen Beschluss. Besteht in einem bereits bekannten Jugendgerichtshilfefall die Notwendigkeit einer weiteren Beratung, Betreuung und Jugendhilfemaßnahme und hat seit drei Jahren kein Kontakt zu einer ASD-Fachkraft stattgefunden oder ist kein Fachkräftewechsel aus pädagogischer Sicht sinnvoll, bleibt die Jugendgerichtshilfe für die psychosoziale Beratung oder auch die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII zuständig. Hier finden die originären Aufgaben aus dem Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) § 27ff. „Hilfe zur Erziehung“ und § 41 „Hilfe zur Erziehung für junge Volljährige“, aber auch des Kinderschutzes gemäß § 8a SGB VIII, Anwendung. In vielen Jugendämtern werden die Arbeitsinhalte oft in getrennten Sachgebieten bearbeitet. Hilfen zur Erziehung aufgrund von richterlichen Anordnungen werden von der Jugendgerichtshilfe bearbeitet und Hilfen aufgrund von Erziehungshilfebedarf im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD). Dies hat zur Folge, dass die Anamnese neu erhoben wird und der junge Mensch über zwei unabhängige Dienste des Jugendamtes begleitet wird.

11. Personalausstattung

Derzeit stehen für die Arbeit der Jugendgerichtshilfe 3,75 Stellen im Stellenplan zur Verfügung und sind seit 2021 besetzt.

Zuletzt wurde im Jahr 2020 die Jugendgerichtshilfe aufgrund der Aufgabenerweiterung im Jugendgerichtsgesetz um 1 Vollzeitstelle aufgestockt. Es sind ausreichende Personalressourcen zur Verfügung zu stellen, um den umfangreichen Aufgaben nachzukommen. Erscheint beispielsweise trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht nach Absatz 7 erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung

gilt entsprechend.“ § 38 Abs. 4 S. 3 JGG. Die öffentliche Jugendhilfe kann somit verantwortlich gemacht werden die Kosten für die ausgefallene Verhandlung zu tragen, wird der junge Mensch nicht bei der Hauptverhandlung von der JGH vertreten.

12. Abschlussbetrachtung

Jugendzeit ist die Zeit höchster Aktivität und des Erkundens von Grenzen. Im Zusammenspiel mit dem persönlichen Reifegrad des jungen Menschen sowie des familiären und sozialen Umfeldes, kann dies zu kriminellen Aktivitäten führen. Die Arbeit der JGH trägt dazu bei, dass die Straftaten einen episodischen Charakter behält und sich in keiner kriminellen Karriere verfestigt.

Im vorliegenden Bericht werden die umfangreichen Arbeitsinhalte der Jugendgerichtshilfe deutlich. Im Jahr 2021 lagen 341 Meldungseingänge vor. Die Vertreter*innen der Jugendgerichtshilfe erforschen bei jedem Meldungseingang bereits bei Beginn des Ermittlungsverfahrens zeitnah die erzieherischen, sozialen und sonstigen Gesichtspunkte im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe. Sie unterstützen zu diesem Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des jungen Menschen und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den erzieherischen Maßnahmen. Diese wichtige Aufgabe führt zu einem hohen zeitlichen Arbeitsaufwand pro Fall. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Reduzierung der Meldungseingänge um 13,9 % von 396 auf 341 zu verzeichnen. Die Beobachtung der Fallzahlreduzierung beginnt bei den Meldungseingängen und Neuzugängen und betrifft alle weiteren Fallzahlen, die systematisch auf einem Meldungseingang aufbauen. Diese Reduzierung ist womöglich auf die pandemiebedingten Einschränkungen im Sozialraum, wie z.B. Ausgangssperren und Kontaktbegrenzungen, zurückzuführen.

Folglich haben sich auch die Deliktgruppen durch die zuvor genannten Einschränkungen im Sozialraum verändert. Bei männlichen jungen Menschen sank der Tatbestand der Körperverletzung um 30 %, jedoch stiegen die Delikte im Bereich der Leistungerschleichung um 58,5 % an. Der Anteil am Gesamtanteil stieg parallel von 10 % auf 17 % an. Es kann die Vermutung aufgestellt werden, dass aufgrund der verstärkten Kontrolle zur Einhaltung der Hygienemaßnahmen auch mehr „Fahren ohne Fahrschein“ aufgedeckt wurde. Das Verhalten bei den Diebstählen hat sich zwischen weiblichen und männlichen jungen Menschen unterschiedlich entwickelt. Bei männlichen jungen Menschen sank die Anzahl an begangenen Diebstählen um 40,6 % und der Anteil der Diebstahlsdelikte an

der Gesamtdeliktzahl sank von 16 % auf 10%, wohingegen bei den weiblichen jungen Menschen der Tatbestand um 20 % sank, der Anteil der Diebstahlsdelikte an der Gesamtdeliktzahl jedoch von 7% auf 21 % stark anstiegen. Dies liegt in der anderen Deliktzahlverteilung im Berichtsjahr begründet. Zusammenfassend sind nichtsdestotrotz die Meldungen über Diebstähle bei den Delinquenten im prozentualen Verhältnis geringer als bei den Delinquentinnen, das möglicherweise in einem unterschiedlichen Diebstahlverhalten begründet liegt. Bei der männlichen Personengruppe wurden die Diebstähle eher in Bereichen, die von den pandemiebedingten Schließungen betroffen waren begangen, wohingegen sie bei der weiblichen Personengruppe oft in Drogeriemärkten begangen wurden. Diese waren während der Pandemie durchgehend geöffnet

Im Jahr 2021 mündeten 188 Verfahren aufgrund der im Voraus dargestellten Delikte in einer Weisung oder Auflage, 10 in Jugendarrest, 6 in Jugendstrafe mit Bewährung und 0 in Jugendstrafe ohne Bewährung. Im Berichtsjahr befinden sich 10 männliche und 1 weibliche Person in Strafhaft. Das Jugendstrafverfahren verfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben den Erziehungsgedanken, das die erhobenen Zahlen erneut belegen.

Die größte Gruppe des Verfahrensausgangs stellt die „Weisung und Auflage“ dar und besteht im Jahr 2021 mit 28,7 % aus Arbeitsweisungen, die überwiegend bei Schüler*innen, Student*innen oder Arbeitssuchenden vergeben werden. Es wurden jedoch aufgrund der Schließung von gemeinnützigen Einrichtungen zur Ableistungen von Arbeitsstunden weniger Arbeitsweisungen angeregt, so dass die Anzahl im Jahresvergleich um 33,3 % sank. Die nächstgrößere Gruppe bilden mit 13,3 % die Gespräche in der JGH und bestätigen die Beobachtung, dass aufgrund von multikomplexer Problemlagen der jungen Menschen zunehmend Gespräche in der JGH auferlegt werden. Ziel soll es sein, die Problemlagen aufzudecken und Unterstützung anzubieten oder an entsprechende Stellen weiterzuvermitteln. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Gespräche in der JGH als Weisung oder Auflage jedoch um 10,7 % gesunken, das vermutlich in den ausstehenden oder nicht abgeschlossenen Verhandlungen begründet liegt. Die drittgrößte Gruppe stellt mit 10,1 % die „Geldauflage“ dar. Sie erfuhr aufgrund der pandemiebedingte Arbeits- und Ausbildungslosigkeit und dem einhergehend geringeren Einkommen eine Reduzierung um 44,4 %, da in diesen Fällen keine Geldauflage angeregt wird. Soziale Trainingskurse und Anti-Aggressions-Trainings wurden pandemiebedingt ebenso seitens der Jugendhilfeträger nicht angeboten, sodass in Einzelfällen auf Einzelfallbetreuung gemäß § 30 SGB

VIII ausgewichen wurde. Hierin, aber auch an der höheren Anzahl an Gesprächen in der JGH, kann der Anstieg von Hilfen zur Erziehung um 48,3 % ihren Ursprung finden.

Abschließend kann gesagt werden, dass auch in diesem Berichtsjahr das tatsächliche Verfahrensaufkommen von weiblichen jungen Menschen sehr viel niedriger als von männlichen jungen Menschen ist sowie in anderen Deliktbereichen stattfinden. Es kann somit angenommen werden, dass weibliche junge Menschen sehr viel weniger Straftaten begehen und/oder von ihnen sehr viel weniger Straftaten im sogenannten „Hellfeld“ (justizbekannte Taten) verübt werden.

13. Anhang

Im Anhang befinden sich die wichtigsten Paragraphen der Gesetzestexte zu den Arbeitsinhalten

a. **Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)**

§ 27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen; sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen im Sinne des § 13 Absatz 2 einschließen.

(4) Wird ein Kind oder eine Jungen Menschen während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.

§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung

(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe auf Grund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Der junge Volljährige soll auch nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt werden.

§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

(1) Das Jugendamt hat nach Maßgabe der §§ 38 und 50 Absatz 3 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken.

(2) Das Jugendamt hat frühzeitig zu prüfen, ob für den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen. Ist dies der Fall oder ist eine geeignete Leistung bereits eingeleitet oder gewährt worden, so hat das Jugendamt den Staatsanwalt oder den Richter umgehend davon zu unterrichten, damit geprüft werden kann, ob diese Leistung ein Absehen von der Verfolgung (§ 45 JGG) oder eine Einstellung des Verfahrens (§ 47 JGG) ermöglicht.

(3) Der Mitarbeiter des Jugendamts oder des anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe, der nach § 38 Absatz 2 Satz 2 des Jugendgerichtsgesetzes tätig wird, soll den Jugendlichen oder den jungen Volljährigen während des gesamten Verfahrens betreuen.

b. Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 38 Jugendgerichtshilfe

(1) Die Jugendgerichtshilfe wird von den Jugendämtern im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt.

(2) Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und sonstigen im Hinblick auf die Ziele und Aufgaben der Jugendhilfe bedeutsamen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Sie unterstützen zu diesem

Zweck die beteiligten Behörden durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und des familiären, sozialen und wirtschaftlichen Hintergrundes des Jugendlichen und äußern sich zu einer möglichen besonderen Schutzbedürftigkeit sowie zu den Maßnahmen, die zu ergreifen sind.

(3) Sobald es im Verfahren von Bedeutung ist, soll über das Ergebnis der Nachforschungen nach Absatz 2 möglichst zeitnah Auskunft gegeben werden. In Haftsachen berichten die Vertreter der Jugendgerichtshilfe beschleunigt über das Ergebnis ihrer Nachforschungen. Bei einer wesentlichen Änderung der nach Absatz 2 bedeutsamen Umstände führen sie nötigenfalls ergänzende Nachforschungen durch und berichten der Jugendstaatsanwaltschaft und nach Erhebung der Anklage auch dem Jugendgericht darüber.

(4) Ein Vertreter der Jugendgerichtshilfe nimmt an der Hauptverhandlung teil, soweit darauf nicht nach Absatz 7 verzichtet wird. Entsandt werden soll die Person, die die Nachforschungen angestellt hat. Erscheint trotz rechtzeitiger Mitteilung nach § 50 Absatz 3 Satz 1 kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung und ist kein Verzicht nach Absatz 7 erklärt worden, so kann dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auferlegt werden, die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen; § 51 Absatz 2 der Strafprozessordnung gilt entsprechend.

(5) Soweit nicht ein Bewährungshelfer dazu berufen ist, wacht die Jugendgerichtshilfe darüber, dass der Junge Menschen Weisungen und Auflagen nachkommt. Erhebliche Zuwiderhandlungen teilt sie dem Jugendgericht mit. Im Fall der Unterstellung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 übt sie die Betreuung und Aufsicht aus, wenn das Jugendgericht nicht eine andere Person damit betraut. Während der Bewährungszeit arbeitet sie eng mit dem Bewährungshelfer zusammen. Während des Vollzugs bleibt sie mit dem Jugendlichen in Verbindung und nimmt sich seiner Wiedereingliederung in die Gemeinschaft an.

(6) Im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen ist die Jugendgerichtshilfe heranzuziehen. Dies soll so früh wie möglich geschehen. Vor der Erteilung von Weisungen (§ 10) sind die Vertreter der Jugendgerichtshilfe stets zu hören; kommt eine Betreuungsweisung in Betracht, sollen sie sich auch dazu äußern, wer als Bewährungshelfer bestellt werden soll.

(7) Das Jugendgericht und im Vorverfahren die Jugendstaatsanwaltschaft können auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 3 und auf Antrag der Jugendgerichtshilfe

auf die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 4 Satz 1 verzichten, soweit dies auf Grund der Umstände des Falles gerechtfertigt und mit dem Wohl des Jugendlichen vereinbar ist. Der Verzicht ist der Jugendgerichtshilfe und den weiteren am Verfahren Beteiligten möglichst frühzeitig mitzuteilen. Im Vorverfahren kommt ein Verzicht insbesondere in Betracht, wenn zu erwarten ist, dass das Verfahren ohne Erhebung der öffentlichen Klage abgeschlossen wird. Der Verzicht auf die Anwesenheit eines Vertreters der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung kann sich auf Teile der Hauptverhandlung beschränken. Er kann auch während der Hauptverhandlung erklärt werden und bedarf in diesem Fall keines Antrags.

§ 45 Absehen von der Verfolgung

(1) Der Staatsanwalt kann ohne Zustimmung des Richters von der Verfolgung absehen, wenn die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozessordnung vorliegen.

(2) Der Staatsanwalt sieht von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist und er weder eine Beteiligung des Richters nach Absatz 3 noch die Erhebung der Anklage für erforderlich hält. Einer erzieherischen Maßnahme steht das Bemühen des Jugendlichen gleich, einen Ausgleich mit dem Verletzten zu erreichen.

(3) Der Staatsanwalt regt die Erteilung einer Ermahnung, von Weisungen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4, 7 und 9 oder von Auflagen durch den Jugendrichter an, wenn der Beschuldigte geständig ist und der Staatsanwalt die Anordnung einer solchen richterlichen Maßnahme für erforderlich, die Erhebung der Anklage aber nicht für geboten hält. Entspricht der Jugendrichter der Anregung, so sieht der Staatsanwalt von der Verfolgung ab, bei Erteilung von Weisungen oder Auflagen jedoch nur, nachdem der Junge Menschen ihnen nachgekommen ist. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden. § 47 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 47 Einstellung des Verfahrens durch den Richter

(1) Ist die Anklage eingereicht, so kann der Richter das Verfahren einstellen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 153 der Strafprozessordnung vorliegen,
2. eine erzieherische Maßnahme im Sinne des § 45 Abs. 2, die eine Entscheidung durch Urteil entbehrlich macht, bereits durchgeführt oder eingeleitet ist,

3. der Richter eine Entscheidung durch Urteil für entbehrlich hält und gegen den geständigen Jugendlichen eine in § 45 Abs. 3 Satz 1 bezeichnete Maßnahme anordnet oder

4. der Angeklagte mangels Reife strafrechtlich nicht verantwortlich ist.

In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 und 3 kann der Richter mit Zustimmung des Staatsanwalts das Verfahren vorläufig einstellen und dem Jugendlichen eine Frist von höchstens sechs Monaten setzen, binnen der er den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nachzukommen hat. Die Entscheidung ergeht durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Kommt der Junge Menschen den Auflagen, Weisungen oder erzieherischen Maßnahmen nach, so stellt der Richter das Verfahren ein. § 11 Abs. 3 und § 15 Abs. 3 Satz 2 sind nicht anzuwenden.

(2) Die Einstellung bedarf der Zustimmung des Staatsanwalts, soweit er nicht bereits der vorläufigen Einstellung zugestimmt hat. Der Einstellungsbeschluß kann auch in der Hauptverhandlung ergehen. Er wird mit Gründen versehen und ist nicht anfechtbar. Die Gründe werden dem Angeklagten nicht mitgeteilt, soweit davon Nachteile für die Erziehung zu befürchten sind.

(3) Wegen derselben Tat kann nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel von neuem Anklage erhoben werden.

§ 50 Anwesenheit in der Hauptverhandlung

(1) Die Hauptverhandlung kann nur dann ohne den Angeklagten stattfinden, wenn dies im allgemeinen Verfahren zulässig wäre, besondere Gründe dafür vorliegen und die Jugendstaatsanwaltschaft zustimmt.

(2) Der Vorsitzende soll auch die Ladung der Erziehungsberechtigten und der gesetzlichen Vertreter anordnen. Die Vorschriften über die Ladung, die Folgen des Ausbleibens und die Entschädigung von Zeugen gelten entsprechend.

(3) Der Jugendgerichtshilfe sind Ort und Zeit der Hauptverhandlung in angemessener Frist vor dem vorgesehenen Termin mitzuteilen. Der Vertreter der Jugendgerichtshilfe erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Ist kein Vertreter der Jugendgerichtshilfe anwesend, kann unter den Voraussetzungen des § 38 Absatz 7 Satz 1 ein schriftlicher Bericht der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung verlesen werden.

(4) Nimmt ein bestellter Bewährungshelfer an der Hauptverhandlung teil, so soll er zu der Entwicklung des Jugendlichen in der Bewährungszeit gehört werden. Satz 1 gilt für einen bestellten Betreuungshelfer und den Leiter eines sozialen Trainingskurses, an dem der Junge Menschen teilnimmt, entsprechend.

c. Strafprozessordnung (StPO)

§ 154 Teileinstellung bei mehreren Taten

(1) Die Staatsanwaltschaft kann von der Verfolgung einer Tat absehen,

1. wenn die Strafe oder die Maßregel der Besserung und Sicherung, zu der die Verfolgung führen kann, neben einer Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt oder

2. darüber hinaus, wenn ein Urteil wegen dieser Tat in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und wenn eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung, die gegen den Beschuldigten rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, zur Einwirkung auf den Täter und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheint.

(2) Ist die öffentliche Klage bereits erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft das Verfahren in jeder Lage vorläufig einstellen.

(3) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat bereits rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, wiederaufgenommen werden, wenn die rechtskräftig erkannte Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung nachträglich wegfällt.

(4) Ist das Verfahren mit Rücksicht auf eine wegen einer anderen Tat zu erwartende Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung vorläufig eingestellt worden, so kann es, falls nicht inzwischen Verjährung eingetreten ist, binnen drei Monaten nach Rechtskraft des wegen der anderen Tat ergehenden Urteils wiederaufgenommen werden.

(5) Hat das Gericht das Verfahren vorläufig eingestellt, so bedarf es zur Wiederaufnahme



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-322/21-26	
Datum	07.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	15.11.2022	beschließend
Ortsbeirat Bauschheim	24.11.2022	beschlussempfehlend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	29.11.2022	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	01.12.2022	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	beschließend

Betreff:

**Alexander-von-Humboldt-Schule, Ergänzungsneubau und Sanierung
Kita Hans-Sachs-Straße und Kita Georg-Jung-Straße, Neubauten
Kita Lengfeldstraße, Erweiterungsbau
hier: Budgeterhöhung aus Gründen der enormen Baupreissteigerungen**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass aufgrund der enormen Preissteigerungen bei Baumaterialien, des vom Gesetzgeber vorgegeben Anspruchs für die Firmen bezüglich der Stoffpreisgleitklausel, der gestiegenen Energiepreise, der Lieferengpässe, usw. die genehmigten Budgets für die vier laufenden Projekte nicht ausreichen werden.
2. dass für den Haushaltsplan 2023 entsprechende Budgeterhöhungen angemeldet wurden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. für das Projekt Alexander-von-Humboldt-Schule, Ergänzungsneubau und Sanierung, das Gesamtbudget um 1,2 Mio. EURO auf insgesamt 42,0 Mio. EURO zu erhöhen.
2. für das Projekt Kita Hans-Sachs-Straße, Neubau, das Gesamtbudget um 700.000 EURO auf insgesamt 6,7 Mio. EURO zu erhöhen.
3. für das Projekt Kita Georg-Jung-Straße, Neubau, das Gesamtbudget um 400.000 EURO auf insgesamt 6,4 Mio. EURO zu erhöhen.
4. Für das Projekt Kita Lengfeldstraße, Erweiterungsbau, das Gesamtbudget um 50.000 EURO auf insgesamt 850.000 EURO zu erhöhen.

Begründung:

A. Ziel:

Ziel ist der erfolgreiche Abschluss der laufenden Baumaßnahmen durch Bereitstellung der noch erforderlichen Mittel.

B. Beschlusshistorie:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihren Sitzungen mit den Drucksachen [136/16-21](#), [235/16-21](#), [DS-28/21-26](#) und [DS-66/21-26](#) für das Projekt Alexander-von Humboldt-Schule, Ergänzungsneubau und Sanierung, die Grundsatzentscheidung, die Entwurfsplanung und die Budgeterhöhungen beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihren Sitzungen mit den Drucksachen [384/16-21](#) und [834/16-21](#) für die Projekte Neubauten Kita Hans-Sach-Straße und Kita Georg-Jung-Straße die Grundsatzbeschlüsse und die Vorentwurfsplanungen beschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihren Sitzungen mit den Drucksachen [DS-10/21-26](#) und [DS-90/21-26](#) für das Projekt Kita Lengfeldstraße, Erweiterungsbau den Grundsatzbeschluss und die Budgetanpassung beschlossen.

C. Gesetzliche Grundlage:

Erlass vom 25.03.2022/22.06.2022

Mit dem Erlass „Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs“ BWI7-70437/9#4 vom 25.03.2022 bzw. BWI7-70437/9#4 in der ergänzten Fassung vom 22.06.2022 hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) auf die anhaltenden Lieferengpässe und Preissteigerungen reagiert.

Dieser Erlass war zunächst befristet bis zum 30.06.2022. Mit Datum 22.06.2022 wurde der Erlass vom BMWSB bis zum 31.12.2022 verlängert. (Siehe Anlage 1 und 2)

D. Problem:

Aufgrund der Weltmarktlage (Corona-Pandemie und Ukraine-Krieg) und der extremen Verteuerung von Energie und Herstellungskosten, können die Preise von den ausführenden Unternehmen und Firmen nicht mehr gehalten werden. Hinzu kommen Bauzeitverlängerungen durch Lieferengpässe, die sich ebenfalls in großem Ausmaß auf die Preise auswirken.

Trotz sorgfältiger Planung und Kostenkalkulation war zum Zeitpunkt der Budgeterhöhungen und Grundsatzbeschlüsse das aktuelle Marktgeschehen nicht vorhersehbar.

E. Lösung:

Mit den jeweiligen Budgeterhöhungen können die Projekte abgeschlossen und einer termingerechten Nutzung übergeben werden.

F. Alternativen:

Aufgrund der fortgeschrittenen Ausführungsphase der Projekte stehen Alternativen durch Kostenreduzierungen nicht mehr zur Verfügung.

G. Finanzierung:

Die Budgeterhöhungen wurden für den Haushaltsplan 2023 wie folgt angemeldet:

1. für das Projekt Alexander-von-Humboldt-Schule, Ergänzungsneubau und Sanierung, 1,2 Mio. EURO (Gesamtbudget 42,0 Mio. EURO),
2. für das Projekt Kita Hans-Sachs-Straße, Neubau, 700.000 EURO (Gesamtbudget 6,7 Mio. EURO),
3. für das Projekt Kita Georg-Jung-Straße, Neubau, 400.000 EURO (Gesamtbudget 6,4 Mio. EURO).
4. für das Projekt Kita Lengfeldstraße, Erweiterungsbau, 50.000 EURO (Gesamtbudget 850.000 EURO).

H. Auswirkungen auf das Klima:

Die Budgeterhöhungen haben keine Auswirkungen auf das Klima.

Rüsselsheim am Main, den 15.11.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister



Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

nur per E-Mail

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

MinDir'n Christine Hammann
Abteilungsleiterin BW

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681- [REDACTED]

Fax +49 30 18 681- [REDACTED]

[REDACTED]
www.bmwsb.bund.de

Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs

BWI7-70437/9#4

Berlin, 25. März 2022

Seite 1 von 7

Aufgrund der Kriegsereignisse in der Ukraine und der in der Folge verhängten weltweiten Sanktionen gegen Russland sind die Preise vieler Baustoffe zum Teil extrem gestiegen. Rund 30 Prozent des Baustahls kommen aus Russland, der Ukraine und Weißrussland. Hinzu kommt der hohe Anteil von Roheisen (40 Prozent aus diesen Ländern) und diverser weiterer Rohstoffe, die für die Stahllegierung notwendig sind (Nickel 25 Prozent und Titan 75 Prozent). Auch rund 30 Prozent der hiesigen Bitumenversorgung erfolgt in Abhängigkeit von Russland, mit entsprechenden Auswirkungen auf den deutschen Straßenbau. Auch die Kosten für Energie und Kraftstoffe sind erheblich gestiegen.

Um den Auswirkungen für kommende und laufende Bundesbaumaßnahmen entgegenzuwirken, wird für die Produktgruppen

- Stahl und Stahllegierungen
- Aluminium
- Kupfer
- Erdölprodukte (Bitumen, Kunststoffrohre, Folien und Dichtbahnen, Asphaltmischgut)
- Epoxidharze
- Zementprodukte
- Holz
- Gusseiserne Rohre

folgende Sonderregelung getroffen:

I. Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe

Von der Regelung in Nummer 2.3 der Richtlinie zum Formblatt 225 des VHB (ausnahmsweise Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel für Betriebsstoffe) darf bei maschinenintensiven Gewerken Gebrauch gemacht werden, vorausgesetzt, beide der nachfolgend genannten Voraussetzungen treffen zu:

1. Die Vertragsunterlagen sind so aufgestellt, dass sie sich für die indexbasierte Preisgleitung eignen (eigene Ordnungsziffer).
2. Der Wert der Betriebsstoffe übersteigt ein Prozent der geschätzten Auftragssumme.

II. Neue Vergabeverfahren

Trotz der mit den Preissteigerungen einhergehenden Unwägbarkeiten sind ausschreibungsreife Gewerke zu vergeben, Planungen fortzusetzen und zur Ausschreibung zu führen.

Die Voraussetzung Nummer 2.1 a) der Richtlinie zum Formblatt 225 VHB (nicht kalkulierbares Preisrisiko) für die o.g. Produkte **ist erfüllt**.

Nummer 1d) der „Grundsätze zur Anwendung von Preisvorbehalten bei öffentlichen Aufträgen“ vom 4. Mai 1972 wird vorübergehend dahin ausgelegt, dass die Vereinbarung einer Preisgleitklausel auch dann zulässig ist, wenn der Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Lieferung bzw. Fertigstellung einen Monat beträgt. Damit gilt die Voraussetzung der Nummer 2.1 b) der Richtlinie zum Formblatt 225 VHB (Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Lieferung/Fertigstellung) als erfüllt, wenn der Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Lieferung/Fertigstellung **einen Monat** überschreitet.

Liegen die Voraussetzungen der Nummer 2.1 c) der Richtlinie zum Formblatt 225 (Stoffkostenanteil beträgt mindestens ein Prozent der geschätzten Auftragssumme) vor, sind im Formblatt 225 alle Stoffe, die der Preisgleitung unterworfen werden sollen, mit ihren Ordnungsziffern (LV-Positionen), der entsprechenden GP-Nummer, einem Basiswert 1 inkl. Zeitpunkt seiner Ermittlung und der jeweilige Abrechnungszeitpunkt (Einbau, Lieferung oder Verwendung) einzutragen.

Sind für die Festlegung des Basiswertes 1 von einschlägigen Händlern keine Angebote zu erhalten, ist der Basiswert aus Angeboten vorausgegangener Ausschreibungen oder aus Erfahrungswerten, ggf. mit einem Zuschlag versehen, festzulegen und bei Erfordernis während des Vergabeverfahrens anzupassen.

Das Formblatt ist den Vergabeunterlagen beizufügen. Neben dem Formblatt 225 ist den Vergabeunterlagen auch das diesem Erlass (nochmals) beigefügte Hinweisblatt beizufügen und im Anlagenverzeichnis der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Buchstabe A aufzunehmen.

Zur Sicherstellung des Wettbewerbs sind Vertragsfristen der aktuellen Situation angepasst zu vereinbaren. Vertragsstrafen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu vereinbaren.

III. Laufende Vergabeverfahren

Soweit Vergabeverfahren bereits eingeleitet sind, aber die Angebote noch nicht geöffnet wurden, sind die Stoffpreisgleitklauseln nachträglich einzubeziehen. Ausführungsfristen sind an die aktuelle Situation anzupassen. Die Angebotsfrist ist ggf. zu verlängern.

Bieteranfragen zur Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel zu o.g. Produktgruppen ist zu folgen, es sei denn, der Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Lieferung/Fertigstellung unterschreitet einen Monat oder der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes unterschreitet wertmäßig ein Prozent der von der Vergabestelle geschätzten Auftragssumme.

Ist die Angebots(er)öffnung bereits erfolgt, ist das Verfahren zur Vermeidung von Streitigkeiten bei der Bauausführung in den Stand vor Angebotsabgabe zurück zu versetzen, um Stoffpreisgleitklauseln einbeziehen und ggf. Ausführungsfristen verlängern zu können.

IV. Anpassungen in bestehenden Verträgen

Bestehende Verträge sind grundsätzlich einzuhalten und die Leistungen von den Unternehmen wie beauftragt auszuführen. Ungeachtet dessen können die Kriegsereignisse in der Ukraine und die dadurch unmittelbar oder mittelbar hervorgerufenen Materialengpässe und Materialpreiserhöhungen auch insoweit rechtliche Folgen haben.

IV.1 Verlängerung von Vertragslaufzeiten, § 6 VOB/B

Sind Materialien aus den eingangs genannten Produktgruppen nachweislich nicht oder vorübergehend nicht, auch nicht gegen höhere Einkaufspreise als kalkuliert, durch das Unternehmen beschaffbar, ist von einem Fall der höheren Gewalt bzw. einem anderen nicht abwendbaren Ereignis im Sinne von § 6 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c) VOB/B auszugehen. Als Rechtsfolge wird die Ausführungsfrist verlängert um die Dauer der Nichtlieferbarkeit der Stoffe zuzüglich eines angemessenen Aufschlags für die Wiederaufnahme der Arbeiten, § 6 Absatz 4 VOB/B. Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche gegen das Unternehmen entstehen dadurch nicht. Umgekehrt gerät auch der Auftraggeber ggü. Folgegewerken nicht in Annahmeverzug, wenn sich deren Leistung in der Folge verschieben muss (vgl. BGH, Urteil vom 20.4.2017 – VII ZR 194/13).

IV.2 Störung der Geschäftsgrundlage, § 313 BGB

Sind die Materialien aus den eingangs genannten Produktgruppen zwar zu beschaffen, muss das Unternehmen jedoch höhere Einkaufspreise zahlen als kalkuliert, gilt folgendes:

Auftraggeber und Auftragnehmer haben den Vertrag in der Annahme geschlossen, dass sich die erforderlichen Materialien grundsätzlich beschaffen lassen und deren Preise nur den allgemeinen Unwägbarkeiten des Wirtschaftslebens unterliegen. Sie hätten den Vertrag nicht mit diesem

Inhalt geschlossen, hätten sie gewusst, dass die kommenden Kriegsereignisse in der Ukraine derart unvorhersehbaren Einfluss auf die Preisentwicklung nehmen würden.

Zwar weist der Bauvertrag das Materialbeschaffungsrisiko grundsätzlich der Sphäre des Unternehmens zu. Das gilt jedoch nicht in Fällen höherer Gewalt.

Insoweit sind die Ereignisse grundsätzlich geeignet, die Geschäftsgrundlage des Vertrages im Sinne von § 313 BGB zu stören.

Die daran anschließende weitere Frage, ob dem Unternehmen gleichwohl das Festhalten an den unveränderten Vertragspreisen zumutbar ist, kann nicht allgemein, sondern nur im **Einzelfall** beantwortet werden. Es gibt keine feste Grenze, ab deren Überschreiten von einer Unzumutbarkeit auszugehen ist. Die Rechtsprechung hat zum ebenfalls auf eine gestörte Geschäftsgrundlage abstellenden und daher vergleichbaren § 2 Absatz 7 VOB/B (Änderungen im Pauschalvertrag) in einzelnen Entscheidungen Werte zwischen 10 und 29 Prozent Mengen- bzw. Preissteigerung angenommen, bei denen von einer Unzumutbarkeit auszugehen war. Ähnlich uneinheitlich ist das Meinungsbild in der baurechtlichen Literatur, die Angaben bewegen sich zwischen 20 und 25 Prozent, teilweise aber auch bereits bei 15 Prozent Kostensteigerung (vgl. Beck'scher VOB-Kommentar, Teil B, Rn. 66 f.; BeckOK VOB/B, Rn. 34).

Dabei ist nicht auf die einzelne Position, sondern auf eine Gesamtbetrachtung des Vertrages abzustellen. Je geringer der Anteil einer betroffenen Position am Gesamtauftragsvolumen ist, desto höher wird die anzusetzende Schwelle sein. In die Betrachtung sind bereits geschlossene Nachtragsvereinbarungen und bereits vorliegende oder angekündigte Nachtragsangebote einzubeziehen. Eine ohne Vertragsanpassung drohende Insolvenz des Unternehmens ist einerseits zwar nicht Voraussetzung, andererseits genügt es nicht, wenn die höheren Materialpreise den kalkulierten Gewinn aufzehren (die insoweit stellenweise angeführte Entscheidung des BGH aus 2011 (Urteil vom 30.06.2011, AZ VII ZR 13/10) betraf einen Einzelfall, bei dem irreführende Angaben des Auftraggebers in der Leistungsbeschreibung zu einer Fehlkalkulation des Unternehmens beigetragen haben; sie ist **nicht** verallgemeinerungsfähig).

Wenn nach dieser Prüfung von einer gestörten Geschäftsgrundlage auszugehen ist, hat das Unternehmen einen Anspruch auf Anpassung der Preise für die betroffenen Positionen. Das bedeutet nicht, dass der Auftraggeber sämtliche die Kalkulation übersteigenden Kosten trägt. Die Höhe der Vertragsanpassung ist im Einzelfall festzusetzen, wobei die o.g. Gesichtspunkte der Zumutbarkeit erneut zu berücksichtigen sind. Eine Übernahme von mehr als der Hälfte der Mehrkosten wird jedenfalls regelmäßig unangemessen sein. Grundlage der Anpassung sind die reinen Materialpreise. Die Zuschläge für BGK, AGK, Wagnis und Gewinn bleiben unberücksichtigt.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass, sollte die Zumutbarkeit durch die Preisanpassung nicht wiederhergestellt werden können, dem Unternehmen nach § 313 Absatz 3 BGB ein Rücktritts-

recht vom Vertrag bzw. ein Sonderkündigungsrecht zusteht. Das bedeutet nicht, dass den Forderungen der Unternehmen in vollem Umfang Rechnung getragen werden muss. Das Risiko einer insoweit unberechtigten Kündigung trägt das Unternehmen.

IV.3 Veränderung von Verträgen, § 58 BHO

Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass Verträge zum Nachteil des Bundes und zu Gunsten der Unternehmen auch unterhalb der Schwelle der gestörten Geschäftsgrundlage geändert werden können, vgl. Nummer 1.1 VV zu § 58 BHO.

Der Begriff des „Nachteils“ erlaubt es, nicht allein auf die wirtschaftliche Situation des Unternehmens abstellen zu müssen, sondern in eine Gesamtabwägung der Vor- und Nachteile für die Baumaßnahme eintreten zu können. Ergibt diese Gesamtabwägung beispielsweise, dass eine Anpassung von Preisen den termingerechten Fortgang der Baumaßnahmen fördert, Auseinandersetzungen an anderer Stelle vermeidet, Verwaltungsaufwand und Folgekosten (etwa durch längere Nutzung eines Ersatzmietobjekts) erspart, mag bereits kein Nachteil im wirtschaftlichen Sinne vorliegen.

Nur wenn nach dieser Abwägung dem Bund ein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen würde, kommt es auf die Frage an, ob ein besonders begründeter Ausnahmefall vorliegt, weil das Unternehmen unbillig benachteiligt ist, da sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse bei Vertragserfüllung infolge ihm nicht zuzurechnender Umstände erheblich verschlechtern würden (siehe VV Nummer 1.4 zu § 58 BHO). Insoweit übertrage ich meine Entscheidungsbefugnisse auf die Fachaufsicht führende Ebene. Sollte ein besonders begründeter Ausnahmefall festgestellt werden und Verträge angepasst werden, bedarf es ab einem Betrag von 125.000 Euro (Höhe des Nachteils des Bundes) der Zustimmung des BMF, die über mich einzuholen wäre. Ergibt die Gesamtabwägung der Umstände bereits keinen Nachteil (s.o.), bedarf es einer solchen Zustimmung nicht.

IV.4 Nachweis durch die Unternehmen

Eine Preisanpassung muss das Unternehmen beantragen. Begehrt das Unternehmen eine Preisanpassung, sei es nach § 313 BGB, sei es nach § 58 BHO, ist es für die Darlegung der Voraussetzungen vollständig in der Pflicht. Insoweit ist beispielsweise zu verlangen:

- Urkalkulation/Preisblätter
- Nachweis der tatsächlichen Einkaufskosten und Versicherung des Unternehmens, dass etwaige Rückvergütungen oder Nachlässe des Baustofflieferanten o.ä. abgezogen sind
- Nachweis der Marküblichkeit der tatsächlichen Einkaufspreise durch Vorlage von Vergleichsangeboten

IV.5 Nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel

Nach Prüfung der Unterlagen und in der Gesamtabwägung des Einzelfalls nach Ziffer IV.2 bzw. IV.3 kann auch die nachträgliche Einbeziehung einer Stoffpreisgleitklausel in einen bestehenden Vertrag in Frage kommen. Dabei ist folgendes zu beachten:

Eine nachträgliche Vereinbarung kommt nur in Betracht für solche Verträge, bei denen bisher höchstens die Hälfte der Leistungen aus den o.g. Produktgruppen ausgeführt wurde. Preisgleitungen kommt dabei nur für noch nicht erbrachte Leistungsteile in Betracht.

Für die betroffenen Positionen ist eine GP-Nummer festzulegen, der Abrechnungszeitpunkt (s. Formblatt 225) zu bestimmen und der Basiswert 2 in Höhe des Materialanteils der jeweiligen Position aus dem Angebot des Auftragnehmers festzulegen. Die Fortschreibung auf den Basiswert 3 erfolgt über die Indizes des statistischen Bundesamtes auf die gewohnte Weise. Für die Ermittlung der Mehr-/Minderaufwendungen ist die Differenz aus Basiswert 3 und Basiswert 2 mit der ausgeführten Menge zu multiplizieren. Anstelle der im Formblatt 225 festgelegten Selbstbeteiligung von 10 Prozent ist mit dem Auftragnehmer eine Selbstbeteiligung in Höhe von 20 Prozent zu vereinbaren.

Die nachträgliche Vereinbarung erstreckt sich auf alle noch nicht erbrachten Teilleistungen, deren Ausführung in die Laufzeit des Erlasses fällt.

IV.6 Auftragsänderung, § 132 GWB bzw. § 22 EU VOB/A

Eine etwaige Preisanpassung im bestehenden Vertrag berührt den Anwendungsbereich des § 132 GWB. Hier gilt folgendes.

Nach § 132 Absatz 1 Nummer 2 GWB liegt eine wesentliche Auftragsänderung u.a. insbesondere dann vor, wenn mit der Änderung das wirtschaftliche Gleichgewicht des öffentlichen Auftrags zugunsten des Auftragnehmers in einer Weise verschoben wird, die im ursprünglichen Auftrag nicht vorgesehen war. Nach dem Vorgesagten dient § 313 BGB gerade dazu, das ursprüngliche wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages wiederherzustellen. Es wird nicht zugunsten des Auftragnehmers verschoben. Insoweit ist im Umkehrschluss regelmäßig bereits nicht von einer wesentlichen Auftragsänderung auszugehen.

Sollte – hilfsweise - gleichwohl eine wesentliche Vertragsänderung anzunehmen sein, so ist eine solche ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, soweit die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorhersehen konnte, und sich aufgrund der Änderung der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert (§ 132 Absatz 2 Nummer 3 GWB).

Davon ist auszugehen, da die Kriegereignisse in der Ukraine und ihre Folgen für den Auftraggeber in gleicher Weise unvorhersehbar waren wie für den Auftragnehmer.

Der Preis darf in diesem Fall nicht um mehr als 50 Prozent des Wertes des ursprünglichen Auftrags erhöht werden. Eine solche Vertragsänderung wäre im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt zu machen.

Schließlich ist – ebenfalls hilfsweise – die Änderung eines öffentlichen Auftrags zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung (Summe aller Auftragsänderungen) den europäischen Schwellenwert nicht übersteigt und nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. In diesem Fall bedarf es auch keiner Bekanntmachung der Änderung.

Ich bitte um Bericht, sollte eine etwaige Preisanpassung vergaberechtlich angegriffen werden.

V. Inkrafttreten

Die Regelungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und sind befristet bis 30. Juni 2022.

Im Auftrag

gez.

i.V. 



Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, 11014 Berlin

- nur per E-Mail -

Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung
Fachaufsicht führende Ebenen in den Ländern

MinDirig Lothar Fehn Krestas
Unterabteilungsleiter BW I

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-16882

Fax +49 30 18 681-16882

BW17@bmi.bund.de
www.bmwsb.bund.de

Lieferengpässe und Preissteigerungen wichtiger Baumaterialien als Folge des Ukraine-Kriegs

Erlass BWI7-70437/9#4 vom 25. März 2022

BWI7-70437/9#4

Berlin, 22. Juni 2022

Seite 1 von 7

I Vorbemerkung

Angesichts des großen, weit über den Bundesbau hinausreichenden Wirkungskreises des Erlasses des BMWSB vom 25. März 2022 besteht Anlass zu folgenden Klarstellungen:

- Erlasse des BMWSB sind allein verbindlich für das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung sowie die Länderbauverwaltungen, soweit sie in Organleihe Bauaufgaben des Bundes wahrnehmen.
- Für die Länderbauverwaltungen in Angelegenheiten des Landesbaus sind sie nicht verbindlich, sondern es gelten die jeweiligen Landesregelungen. Zahlreiche Länder übernehmen die Regelung des Bundes jedoch für ihren Zuständigkeitsbereich.
- Inwieweit sie für die Kommunen gelten, hängt von der Regelung des jeweiligen Landes ab. Einige Länder empfehlen ihren Kommunen die Anwendung.
- Für Bauverträge zwischen Privaten entfalten Erlasse keine Bindungswirkung.
- Ob Empfänger von Zuwendungen des Bundes den Erlass beachten müssen, entscheidet sich nach den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids. Die einschlägigen Nebenbestimmungen für Zuwendungen verpflichten die Zuwendungsempfänger bei der Vergabe von Baumaßnahmen zur Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A). Diese enthält keine ausdrückliche Regelung dazu, ob und in welcher Form Stoffpreisgleitklauseln vorzusehen sind. Insbesondere sehen § 7 Absatz 1 Nummer 3, § 9d

VOB/A nicht ausdrücklich Stoffpreisgleitklauseln vor. Mit dem Erlass wird die VOB/A nicht geändert, sie wird lediglich ausgelegt, mit Bindungswirkung allein für die Adressaten des Erlasses. Ob ein Zuwendungsbescheid über die üblichen Nebenbestimmungen hinaus Regelungen enthält, die eine Bindung an den Erlass begründen könnten, muss im Einzelfall geprüft werden.

II Neue Vergabeverfahren

II.1 Stoffpreisgleitklauseln auch für nicht ausdrücklich benannte Stoffe

Die Richtlinie zu Formblatt 225 des VHB schreibt u.a. vor, dass Preisgleitklauseln u.a. immer dann zu vereinbaren sind, wenn Stoffe ungewöhnlichen Preisveränderungen ausgesetzt sind. In Ziffer II.2 des Erlasses vom 25. März 2022 stellt das BMWWSB dieses für die dort genannten Stoffgruppen fest. Der Regelungsgehalt des Erlasses erschöpft sich im Übrigen darin, für die dort genannten Stoffgruppen den Mindestzeitraum, der zwischen Angebotsabgabe und dem vereinbarten Abrechnungszeitpunkt (Einbau, Lieferung, oder Verwendung) liegen muss, auf einen Monat zu verkürzen.

Das bedeutet im Umkehrschluss: soweit nach Einschätzung der Bauverwaltung die drei Voraussetzungen der Richtlinie zu Formblatt 225 VHB für weitere, im Erlass nicht genannte Stoffe erfüllt sind, sind Stoffpreisgleitklauseln auch für diese Stoffe vorzusehen.

II.2 Aufgreifschwelle für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln

Abweichend von Nummer 2.1 Buchstabe c) der Richtlinie zum Formblatt 225 des VHB sind Stoffpreisgleitklauseln während der Laufzeit dieses Erlasses bereits dann zu vereinbaren, wenn der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes 0,5 Prozent der geschätzten Auftragssumme beträgt. Das gilt für die im Erlass vom 25. März 2022 ausdrücklich benannten Stoffe.

II.3 Mindesthöhe der Stoffkosten

Unbeschadet der abgesenkten Aufgreifschwelle gemäß Ziffer II.2 ist der Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten des Vertragsverhältnisses verhältnismäßig zu den erstrebten Vorteilen zu halten, indem Stoffpreisgleitklauseln künftig erst vereinbart werden müssen, wenn die geschätzten Kosten für den Stoff, für den die Gleitung vorgesehen werden soll, einen Betrag von 5.000 Euro überschreiten. Das gilt für die im Erlass vom 25. März 2022 ausdrücklich benannten Stoffe sowie alle weiteren, für die die Bauverwaltungen nach eigenem Ermessen entsprechend der Richtlinie zum Formblatt 225 Stoffpreisgleitklauseln vorsehen.

II.4 Neues Formblatt 225a/Verzicht auf Basiswert 1

Sollte der Basiswert 1 nicht ermittelbar sein, wird folgende alternative Möglichkeit zur Berechnung der Stoffpreisgleitklausel eingeführt:

Auf einen Basiswert 1 wird verzichtet. Als Grundlage für die Preisfortschreibung wird auf den im bezuschlagten Angebot im Formblatt 225a angegebenen Stoffpreis (= Stoffkostenanteil der genannten Teilleistung(en) ohne Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten, Baustellengemeinkosten sowie Wagnis und Gewinn) zurückgegriffen. Dieser Stoffpreis wird mit dem Basiswert 2 gleichgesetzt und später zum Basiswert 3 fortgeschrieben. Im Rahmen der Angebotswertung ist daher auch zu prüfen, ob der der Preisgleitung unterworfenen Stoffpreis wirtschaftlich ist. Dazu ist ein Vergleich mit den Stoffpreisen aus anderen Angeboten durchzuführen. Weicht der Stoffpreis erheblich von dem anderer Bieter ab, ist der Bieter zur Angebotsaufklärung aufzufordern.

Bei Anwendung des Formblatts 225a werden Stoffpreise nicht nachgefordert. Ein entsprechender Hinweis ist sowohl in der Bekanntmachung (Buchstabe I) als auch in der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ (Formblatt 211, 211EU, 211VS) und im Formblatt 216 („Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“) aufzunehmen.

In der Bekanntmachung und der „Aufforderung zur Angebotsabgabe“ ist hierfür die zweite Option („teilweise nachgefordert, und zwar“) anzukreuzen und der Text: „Unterlagen mit Ausnahme von Formblatt 225a“, ggf. ergänzt durch weitere von der Nachforderung ausgeschlossene Unterlagen, einzutragen. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe ist „Formblatt 225a Stoffpreisgleitklausel“ außerdem unter Buchstabe C aufzunehmen und anzukreuzen.

Im Formblatt „Verzeichnis der im Vergabeverfahren vorzulegenden Unterlagen“ ist unter Nummer 1.1 aufzunehmen: „225a – Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1 (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot)“ und anzukreuzen.

Außerdem ist den Vergabeunterlagen das Hinweisblatt (Bieterhinweise zum Formblatt 225a) beizufügen und in der Aufforderung zur Angebotsabgabe unter Buchstabe A) aufzunehmen.

Formblatt 225 ist vorrangig anzuwenden. Formblatt 225a steht als Alternative zur Verfügung, wenn kein belastbarer Basiswert 1 ermittelt werden kann. Zur Ermittlung des Basiswertes 1 ist es ausdrücklich zulässig, auf kommerzielle Preisdatenbanken oder auf von Bauwirtschaftsverbänden bereitgestellte Preisübersichten zurückzugreifen.

II.5 Weitere Hinweise zum Umgang mit Stoffpreisgleitklauseln

Soweit Verbundbaustoffe verarbeitet oder in den Textbausteinen des Standardleistungsbuchs in einer Position mehrere der benannten Stoffe zusammengefasst werden und der Aufwand zur Ermittlung der einzelnen Stoffanteile unverhältnismäßig ist, kann auf den Stoff mit dem höchsten Stoffanteil innerhalb des Verbundbaustoffs oder der Ordnungsziffer abgestellt werden. Unverhältnismäßig ist der Aufwand dann, wenn die Dauer der Vergabevorbereitung nicht unerheblich verzögert würde.

Durch Rückgriff auf höhere (weniger detaillierte) Gliederungsebenen innerhalb der GP-Systematik des Statistischen Bundesamtes kann es vermieden werden, für verschieden Stoffanteile einer Stoffgruppe innerhalb einer Ordnungsziffer die jeweiligen Anteile „herausziehen“ zu müssen. Dadurch wird die Abrechnung der Mehr-/Minderaufwendungen etwas ungenauer, aber für beide Seiten deutlich weniger aufwändig.

Sehen die Standardleistungen des STL-Bau andere Mengeneinheiten als die beim Statistischen Bundesamt erhobenen Daten vor, ist eine Umrechnung des Basiswertes 1, ggf. unter Hinzuziehung von Umrechnungstabellen, erforderlich. Alternativ kommt auch die Angabe der Umrechnungsfaktoren in Spalte 5 des Formblatts 225 bzw. 225a in Betracht.

III Laufende Vergabeverfahren

Die Absenkung der Aufgreifschwelle für die Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln gilt auch für bereits laufende Vergabeverfahren und kann dazu führen, dass in weiteren Vergabeverfahren eine Klausel vorzusehen bzw. die bereits vorgesehene um zusätzliche Stoffe zu erweitern ist. Die nachträgliche Einbeziehung bzw. Erweiterung von Stoffpreisgleitklauseln muss jedoch nicht ausnahmslos erfolgen. Davon kann nach Abwägung der Vor- und Nachteile im Einzelfall abgesehen werden. Eine nachträgliche Einbeziehung wird beispielsweise nicht geboten sein, wenn kein Bieter ihr Fehlen rügt.

Soweit Bauverwaltungen seit dem 25. März 2022 bereits in diesem Sinne vorgegangen sind, genehmige ich das ausdrücklich.

IV Bestehende Verträge

Als bestehende Verträge gelten alle Verträge, die bis zu 14 Kalendertage nach Kriegsausbruch, d.h. vor dem 11. März 2022 ohne Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel submittiert wurden.

IV.1 Verlängerung von Vertragslaufzeiten, § 6 VOB/B

An den Nachweis der momentanen Nichtverfügbarkeit von Materialien sind keine überspannten Anforderungen zu stellen. Sofern der Mangel nicht verwaltungsseitig bekannt ist, kann der Nachweis beispielsweise durch Vorlage von Absageschreiben von drei Baustofflieferanten geführt werden.

IV.2 Vertragsänderung Grundsatz

Ab welcher Preissteigerung dem Unternehmen ein Anspruch auf Preisanpassung nach § 313 BGB zusteht bzw. eine Veränderung von Verträgen nach § 58 BHO geboten erscheint, bleibt eine im Einzelfall zu treffende Entscheidung. Angesichts des Ausnahmecharakters der genannten Vorschriften und der insbesondere zu § 313 BGB ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung kann eine pauschale Größe von hier nicht genannt werden.

IV.3 Berücksichtigung von Selbstbehalten

Entscheidet sich die Bauverwaltung nach § 313 BGB/§ 58 BHO für eine Preisanpassung ohne Stoffpreisgleitklausel, bei der die Kostensteigerung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer geteilt wird (vgl. Erlass vom 25. März 2022, Ziffer IV.2) ist ein (zusätzlicher) Selbstbehalt nicht zu berücksichtigen. Ein Selbstbehalt ist bereits durch die Beteiligung des AN an der Preissteigerung berücksichtigt.

Beispiel: Im konkreten Einzelfall erscheint nach Auffassung der Bauverwaltung eine Stoffkostensteigerung von über 15 Prozent als dem Unternehmen nicht zumutbar; mangels anderer Anhaltspunkte soll die Kostensteigerung zwischen Auftraggeber und Unternehmen geteilt werden. Der im Februar 2022 kalkulierte Stoffpreis des Unternehmens ist 100 Euro, der tatsächliche Preis 200 Euro. Aufgrund der vereinbarten Menge übersteigen die Mehrkosten damit die nicht zumutbare Erhöhung deutlich. Der den Angebotspreis übersteigende Differenzbetrag von 100 Euro wird geteilt, der Auftragnehmer erhält also für das Material $100+50=150$ Euro/Einheit für die nach dem 24. Februar 2022 (Kriegsbeginn) ausgeführten Leistungen. Ein weiterer Abzug in Form eines Selbstbehaltes erfolgt nicht, durch die hälftige Beteiligung des AN an der Preissteigerung ist bereits ein Selbstbehalt verwirklicht.

IV.4 Nachträglich vereinbarte Stoffpreisgleitklauseln

IV.4.1 Verhältnis zu § 313 BGB/§ 58 BHO

Die nachträgliche Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel ist eine Möglichkeit, um die Unzumutbarkeit im Sinne von § 313 BGB/§ 58 BHO zu beseitigen. Sie steht nicht neben den genannten Vorschriften. Bei einer nachträglichen Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel scheidet weitere Preisanpassungen nach § 313 BGB/§58 BHO aus.

IV.4.2 Selbstbehalt

Abweichend von Ziffer IV.5 des Bezugserlasses vom 25. März 2022 ist künftig auch bei Vereinbarung einer Stoffpreisgleitklausel in bestehenden Verträgen der Selbstbehalt in Höhe von zehn Prozent zu vereinbaren.

IV.4.3 Vor Kriegsbeginn geschlossenen Verträge

Soweit eine Stoffpreisgleitklausel in einen schon länger bestehenden Vertrag einbezogen wird, ist darauf zu achten, dass nur solche Preissteigerungen der Gleitung unterworfen werden dürfen, die nach Kriegsausbruch am 24. Februar 2022 eingetreten sind. Das bedeutet, dass ggf. ein „Zwischenbasiswert“ für den Zeitpunkt Februar 2022 ermittelt werden muss und die Berechnung der Mehr-/Minderaufwendungen durch Multiplikation der Differenz aus Basiswert 3 und dem neu gebildeten (Zwischen-)Basiswert, multipliziert mit der abzurechnenden Menge erfolgt.

IV.4.4 Betriebsstoffe

Wenn in maschinenintensiven Gewerken nachträglich Stoffpreisgleitklauseln für Betriebsstoffe vereinbart werden sollen, ist eine Ordnungsziffer festzulegen und die Menge des ab Kriegsbeginn noch erforderlichen Betriebsstoffes zu ermitteln. Die Ordnungsziffer dient dabei lediglich dazu, die der Gleitung unterworfenen Stoffmenge für die Abrechnung zu erfassen. Die Vergütung des Betriebsstoffes selbst erfolgt weiterhin über die ursprüngliche Position bzw. Ordnungsziffer. Über die im Nachtrag festgelegte Ordnungsziffer wird die tatsächlich verbrauchte Menge erfasst und diese der Gleitung unterworfen. Im Nachtrag wird damit allein der Zu- oder Abschlag für den Betriebsstoff ermittelt und abgerechnet. Als Basiswert 2 ist der Preis für den Betriebsstoff am 24. Februar 2022 festzulegen. Lässt sich dieser Preis nicht ermitteln, kann stattdessen der aktuelle Preis „rückindiziert“, also durch Multiplikation mit dem Index von Februar geteilt durch den aktuellen Index ermittelt, werden. Auch bei Stoffpreisgleitklauseln für Betriebsstoffe erfolgt die Abrechnung über die Indizes des Statistischen Bundesamtes. Vom Unternehmer ist der Nachweis zu verlangen, dass die erhöhten Betriebsstoffkosten angefallen sind und kein Rückgriff auf in eigenen Treibstofflagern enthaltene Vorräte möglich ist.

IV.4.5 Laufzeit

Es wird klargestellt, dass die unter jetziger Erlasslage nachträglich vereinbarten Stoffpreisgleitklauseln bis zum jeweiligen Vertragsende weitergelten sollen. Das gilt auch dann, wenn die zugrundeliegenden Erlasse währenddessen ihre Gültigkeit verlieren. Nach Außerkrafttreten des Erlasses ist es nicht mehr zulässig, in geschlossenen Verträgen nachträglich eine Stoffpreisgleitklausel zu vereinbaren. Eine Geltung der nachträglichen Stoffpreisgleitklausel nur bis zum Auslaufen der Sonderregelungen würde das Vertragsverhältnisse in mehrere Abschnitte unterteilen und auf beiden Seiten zu erheblichem Abrechnungsmehraufwand führen.

IV.4.6 Rahmenvereinbarungen

Auch in bestehenden Rahmenvereinbarungen für den Bauunterhalt kann die Unzumutbarkeit im Sinne des § 313 BGB/§ 58 BHO durch Vereinbarung von Stoffpreisgleitklauseln für die noch ausstehenden Einzelaufträge beseitigt werden. Der Stoffkostenanteil ist aus dem Angebot zu ermitteln und auf den Monat Februar 2022 zu indizieren (Basiswert 2). Die Bagatellregelung (Formblatt 225 Nummer 2.3 (zwei Prozent der Abrechnungssumme der im Verzeichnis für Stoffpreisgleitklausel genannten Positionen) wird auf den jeweiligen Einzelauftrag angewendet, der Selbstbehalt beträgt zehn Prozent.

Vorstehende Regelung ist entsprechend auch auf Liefer-Rahmenvereinbarungen für die im Erlass vom 25. März 2022 benannten Stoffe anwendbar. Für weitere Liefer-Rahmenvereinbarungen ist sie nicht anwendbar.

V Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Dieser Erlass verändert den Erlass vom 25. März 2022 mit sofortiger Wirkung. Die Geltung des so geänderten Erlasses wird bis 31. Dezember 2022 verlängert.

Der Erlass BW I 7 – 70437/9#3 vom 21. Mai 2021 zu Materialengpässen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird aufgehoben. Er hat neben der jetzigen Regelung keine eigenständige Bedeutung mehr.

Im Auftrag

gez.

Lothar Fehn Krestas

Anlagen

Formblatt 225a, Bieterhinweise zum Formblatt 225a



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-329/21-26	
Datum	07.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	15.11.2022	beschließend
Jugendhilfeausschuss	24.11.2022	beschlussempfehlend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	29.11.2022	beschlussempfehlend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	01.12.2022	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	beschließend

Betreff:

Kita Sachsenweg, Erweiterung

hier: Grundsatzentscheidung zum weiteren Vorgehen

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung die nachfolgende Vorlage zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

Kenntnisnahme:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass die Kita Sachsenweg in Summe um 1 Ü3-Gruppe von 5 Ü3-Gruppen auf 6 Ü3-Gruppen erweitert wird.
2. dass ein ursprünglich als Interimslösung zur Überbrückung geplante Anbau-Pavillon aus dem Jahr 1993 mit einer Ü3-Gruppe abgerissen wird.
3. dass nach Abbruch des Anbau-Pavillons, eine bauliche Erweiterung für zwei Ü3-Gruppen (20 Plätze pro Gruppe) erforderlich ist, um den dringenden Bedarf an Ü3-Betreuungsplätzen dauerhaft decken zu können.
4. dass das Ergebnis der Vorentwurfsplanung mit der zugehörigen Kostenschätzung in Höhe von ca. 2.9 Mio. EURO vorliegt.
5. dass Fördermittel in Höhe von 44.222 EURO für die Kita Sachsenweg, aus dem Landesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuung 2021 bis 2023“ in Anspruch genommen werden.
6. dass zum Stand 01.02.2022 im Bezirk noch 45 Betreuungsplätze, im gesamten Stadtgebiet noch 369 Betreuungsplätze für in Rüsselsheim am Main gemeldete Kinder fehlen (DS-Nr. 165/21-26).
7. dass die Maßnahme im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig ist.

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass der Erweiterungsbau der Kita Sachsenweg als dauerhafte Lösung gemäß der beigefügten Vorplanung errichtet wird.
2. dass das Projekt in den Bericht über Kosten- und Terminabwicklung der laufenden Projekte ab März 2023 aufgenommen wird.

Begründung:

A. Ziel

Stufenweiser Ausbau der Kapazitäten Ü3 mit Ziel einer 100% Versorgung.

B. Beschlusshistorie

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.05.2018 (DS-Nr. 325 / 16-21, Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt 2018 / 2019), unter Ziffer 6, den Magistrat für die stadtweit fehlenden Plätze mit der Prüfung und Umsetzung einer mobilen Lösung im Anschluss an das Gebäude der Kita Sachsenweg bzw. mit einer baulichen Veränderung des angebauten Pavillons mit dem Ziel der Erweiterung der Einrichtung um eine Gruppe mit 20 Plätzen für drei- bis sechsjährigen Kindern, beauftragt.

Weiterhin hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.04.2022 (DS-Nr. 165 / 21-26 Planung der Versorgung mit Betreuungsplätzen für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt 2022 / 2023), zur Kenntnis genommen, dass für bis zum 01.02.2022 angemeldete Kinder im Laufe des Betreuungsjahres 2022 / 2023 im Grundschulbezirk Georg-Büchner-Schule 45 Betreuungsplätze fehlen werden (Differenz im Bezirk 18 + Anspruchsberechtigte Kinder ohne Anmeldung 27 = Differenz im Bezirk gesamt 45).

C. Ausgangslage

Die Kita Sachsenweg hat insgesamt fünf Ü3-Gruppen = 100 Betreuungsplätze. Das Hauptgebäude ist ein 1967 errichteter, zweigeschossiger Massivbau mit Pultdachdächern. Der 1993 errichtete Anbau-Pavillon in Holz-Ständer-Bauweise war ursprünglich für ca. fünf Jahre als Interimslösung zur Überbrückung geplant.

Bestandssituation:

Hauptgebäude Erdgeschoss:

- 4 Ü3-Gruppen = 80 Betreuungsplätze, inkl. Nebenräume
- 1 Windfang, Flur mit Garderoben
- 2 Sanitärräume mit insgesamt 6 Kinder-WC's, 2 Hort-WC's, 1 Personal-WC,
- 1 kleine Teeküche + 1 Küche, nicht mehr ausreichend
- 1 Hauswirtschaftsraum
- 1 Treppe ins Untergeschoss
- 1 kleiner Personalraum
- 1 Büro Kita-Leitung ca. 11 m² nicht ausreichend für 2 Arbeitsplätze

Hauptgebäude Untergeschoss:

- 1 Abstell-/Kopierraum
- 5 Lagerräume
- 1 Technikraum
- Flurzone
- 1 Turn- und Gymnastikraum
- 4 Kriechkeller

Anbau-Pavillon

- 1 Ü3-Gruppe = 20 Betreuungsplätze, inkl. Nebenraum
- Flur mit Garderoben
- 1 Sanitärraum mit 2 Kinder-WC's, 1 Personal-WC
- 1 Küche

- 1 Lagerraum
- Verbindungsflur zum Hauptgebäude

D. Problem

Der für ca. fünf Jahre als Interimslösung geplante Anbau-Pavillon hat nun nach 29 Jahren Standzeit seinen Lebenshorizont überschritten. Eine Sanierung des Anbau-Pavillons ist unwirtschaftlich und erfüllt nicht den gleichen Anspruch (pädagogischen Konzepten, Inklusion, usw., sowie energetische Vorgaben) wie den einer festen, dauerhaften Einrichtung mit direktem Anschluss an das Hauptgebäude. Aufgrund der dauerhaften Unterversorgung von Betreuungsplätzen und aus baulich-wirtschaftlicher Sicht ist der feste Erweiterungsbau einer mobilen- bzw. Containerlösung vorzuziehen. Weitere Alternativen zum Erweiterungsbau als Dauerlösung gibt es keine.

E. Lösung

Die Kindertagesstätte Sachsenweg soll durch die Baumaßnahme um zwei Ü3-Gruppen erweitert werden, sodass die Kita künftig Platz für sechs Ü3-Gruppen mit insgesamt 120 Betreuungsplätze bereitstellen kann. Mit offenen bzw. teiloffenen pädagogischen Gruppenkonzepten, wird die neue Gruppe bestmöglich in die Bestandsgruppierungen integriert werden.

Zudem sollen im Bestand entsprechende Sanierungs- und Umbauarbeiten stattfinden, um das Angebot für die Ganztagsbetreuung in ausreichender Zahl gewährleisten zu können. Durch bauliche Anpassungen innerhalb des Bestandsgebäudes, wird der Funktionsalltag trotz gesteigener Anzahl von Kindern und Personal, reibungslos ablaufen können. Mit der Umsetzung einer dauerhaften baulichen Lösung werden auch die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Fördermitteln erfüllt. Der laufende Betrieb wird während der Bauzeit möglichst nicht eingeschränkt werden.

Die Grundstücksgröße lässt ausreichend Platz für einen Erweiterungsbau nach Abriss des Anbau-Pavillons zu. Der Erweiterungsbau soll so geplant werden, dass die Fläche des Außenspielbereiches der Kinder nicht in Anspruch genommen wird.

Kubatur:

Beim Vorentwurf des Architekturbüros, wird der Erweiterungsbau analog zum Bestandsgebäude als Massivbau (Mauerwerk mit Wärmedämmverbundsystem) mit Satteldach sowie einem Pultdach konzipiert. Durch die Wahl der Fassadengestaltung und der Kubatur passt sich der Erweiterungsbau optimal dem Bestandsgebäude an.

Der zweite Zugang zur Kindertagesstätte dient als Fluchtweg für den Erweiterungsbau und kann als Eingang genutzt werden. Der Erweiterungsbau ist kompakt und wirtschaftlich konzipiert. Auf nicht nutzbare Flurzonen wird verzichtet.

Raumprogramm Erweiterungsbau:

- 2 Ü3-Gruppen = 40 Betreuungsplätze, inkl. Nebenräume
- 1 Mehrzweckraum für Inklusion
- 1 Sanitärraum mit 4 Kinder WC' s, 1 Personal-WC
- 1 Foyer mit Garderobe

Das Foyer bildet den zentralen kommunikativen Mittelpunkt, an der Schnittstelle zwischen Alt- und Neubau. Um das Foyer schließen sich die einzelnen Funktionsräume an. Die zwei neuen Gruppenräume mit räumlicher Ausrichtung nach Süden. Direkt an die Gruppenräume gliedern sich die Nebenräume, einer mit Ausrichtung nach Süden und einer nach Osten. Die Sanitäreinrichtungen sind nach Norden orientiert, ebenso der barrierefrei zugängliche Mehrzweckraum.

Umbaumaßnahmen /Änderungen im Hauptgebäude:

Im Erdgeschoss beschränken sich die Eingriffe im Hauptgebäude auf die Aufgabe des Personalraumes zugunsten der Vergrößerung des Büros der Kita-Leitung mit einem zweiten Arbeitsplatz entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie und der Küche. Weiter wird die kleine Teeküche zugunsten eines Putzraumes aufgegeben.

Im Untergeschoss wird der westlich der Treppe gelegene Raum zugunsten einer Flurzone verkleinert, mit dem Ziel eine geordnete Erreichbarkeit des Hauptflures ohne Querung von Räumen zu gewährleisten. Der entfallene Personalraum aus dem Erdgeschoss wird durch Abgabe eines Lagerraumes im Untergeschoss neu organisiert und erhält Tageslichtzufuhr über einen neu angelegten abgetrepten Lichthof.

Des Weiteren wird die Heizungsanlage (Prüfung Pellet-Anlage oder gleichwertigem) sowie teilweise die Elektroversorgungen und die Zu- und Abwasserleitungen erneuert. Die Flucht- und Rettungswege werden verbessert und brandschutztechnische Ertüchtigungen werden umgesetzt. Die Kindertagesstätte Sachsenweg soll im Zuge der Digitalisierung flächendeckend mit W-LAN versorgt werden.

Außenanlagen:

Im Rahmen der Vorplanungen wurde durch einen Sachverständigen die Verträglichkeit zwischen Baumaßnahme und der großen Bestandsplatane geprüft. Ergebnis war, dass in Bezug auf den jetzt geplanten Baukörper, unter Berücksichtigung notwendiger Schutzmaßnahmen während der Baumaßnahme, der Erhalt der Platane als verträglich eingestuft wurde. Auch wird zur weiteren Planung und letztendlich der Baumaßnahme eine zu beauftragende ökologische Baubegleitung hinzugezogen.

Im Rahmen der Baumaßnahme wird es unabdinglich sein, im östlichen, sowie nördlichen Bereich des geplanten Erweiterungsbaus Rodungsarbeiten auszuführen. Die entfallenen Grünstrukturen werden auf dem Kitagelände ausgeglichen.

F. Termine

Abbruch und Baubeginn	Oktober/November 2023
Geplante Fertigstellung des Rohbaus	Februar/März 2024
Geplante Fertigstellung der Gesamtmaßnahme	November 2024
Geplante Inbetriebnahme und Übergabe an den Nutzer	Dezember 2024
Gesamtfertigstellung	1. Quartal 2025

G. Kosten/ Finanzierung

Für die Erweiterung der Kindertagesstätte Sachsenweg werden voraussichtlich ca. 2.900.000 EURO benötigt. Die Kosten werden im Haushalt 2023 ff berücksichtigt. Mit der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Landesinvestitionsprogrammes „Kinderbetreuung 2021 bis 2023“, werden Fördermittel für die Kindertagesstätte Sachsenweg in Höhe von 44.222 EURO beantragt.

Die beschriebenen Maßnahmen sind unaufschiebbare Pflichtaufgaben. Zur Aufrechterhaltung der Betreuungsplätze ist die Durchführung nach §99 HGO im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zulässig.

Kostenschätzung		Kita Sachsenweg
KG 200	Herrichten und Erschließen	55.000 EUR
KG 300	Baukonstruktion	1.000.000 EUR
KG 400	Technische Anlagen	630.000 EUR
KG 500	Außenanlage	130.000 EUR
KG 600	Ausstattung	70.000 EUR
KG 700	Baunebenkosten /Planungskosten	450.000 EUR
	Budget Kostengruppen 200 - 700	2.335.000 EUR
	zzgl. Risikozuschlag (ca. 30 %)	565.000 EUR
	Gesamtbudget	2.900.000 EUR

H. Kostenüberwachung von größeren Projekten

Das Projekt Kita Sachsenweg, Erweiterungsbau wird ab März 2023 in den Bericht über Kosten- und Terminentwicklung der laufenden Projekte aufgenommen.

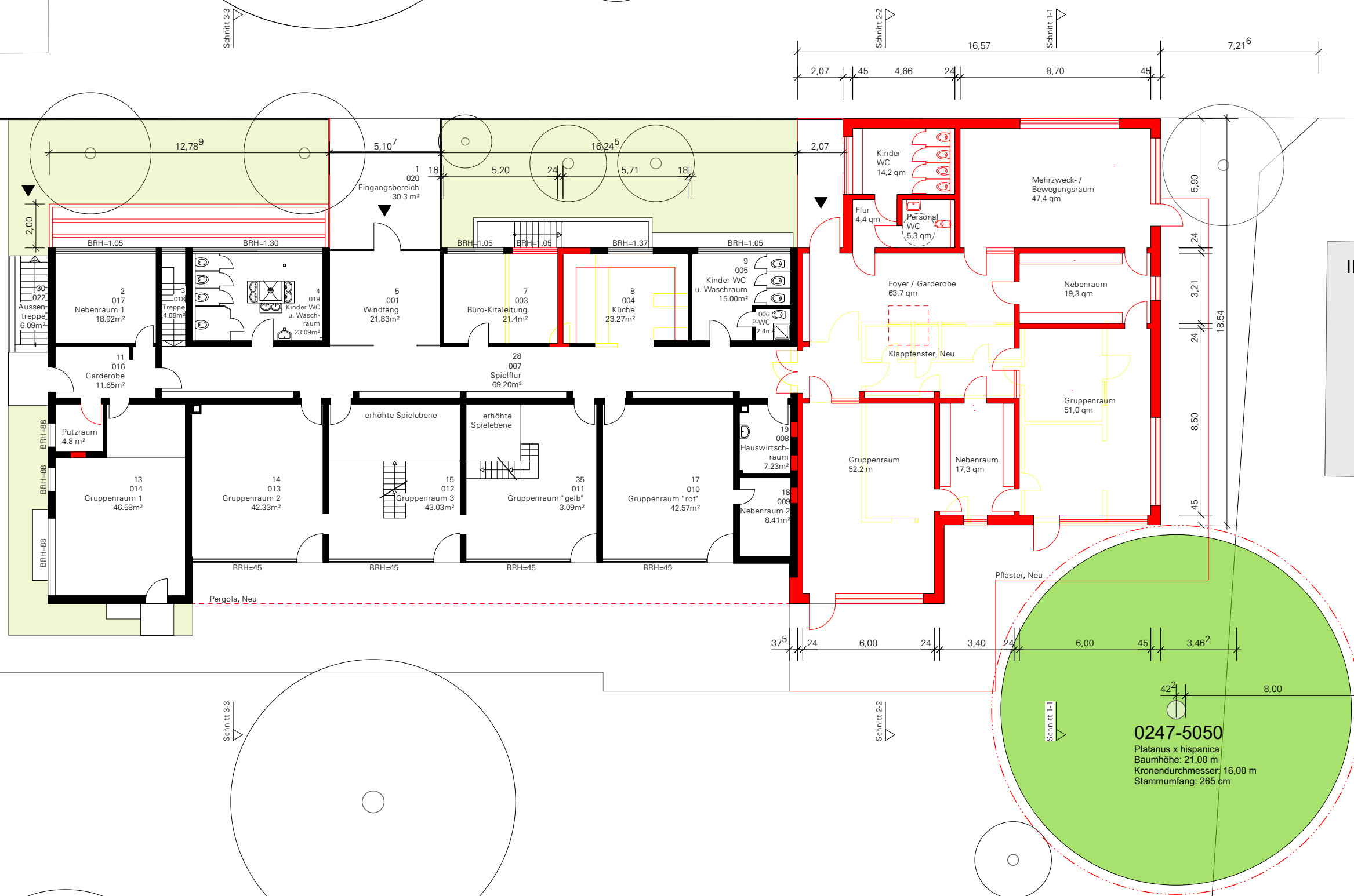
I. Klima

Die Versiegelung einer Grünfläche, die Herstellung und der Transport von Baumaterial, sowie die Bautätigkeiten und die Entsorgung von Verpackungsmaterial haben einen negativen Einfluss auf das Klima. Auch der Primärenergiebedarf der Kindertagesstätten wird durch einen Erweiterungsbau erhöht, da sowohl der Strom als auch der Wärmebedarf ansteigen. Durch den Anstieg des Energiebedarfs gibt es weitere negative Auswirkung auf das Klima.

Die negativen Auswirkungen (Primärenergiebedarf) während der Nutzungszeit können durch bessere Baustandards verringert werden. Je besser der Baustandard des Erweiterungsbaus gewählt wird, desto geringer fallen die negativen Auswirkungen auf das Klima aus während der Nutzungszeit. Daher ist ein Erweiterungsbau, der das Gebäude Energie Gesetz übererfüllt, einer temporären Lösung mit geringeren energetischen Anforderungen vorzuziehen. Der Erweiterungsbau muss mindestens die gesetzlichen energetischen Anforderungen erfüllen und ist daher klimafreundlicher als eine kurzfristige Container Lösung.

Rüsselsheim am Main, den 15.11.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister



VORPLANUNG

- Bestand
- Abriss
- Neu

PLAN 1.02 GRUNDRISS
ERDGESCHOSS
MINI VARIANTE UG - 02
GEZEICHNET:
01.09.2022 KR / LV
M 1 : 200

VORAB



PROJEKT:
KITA SACHSENWEG 8
ERWEITERUNG
RÜCKBAU PAVILLON

AUFTRAGGEBER:



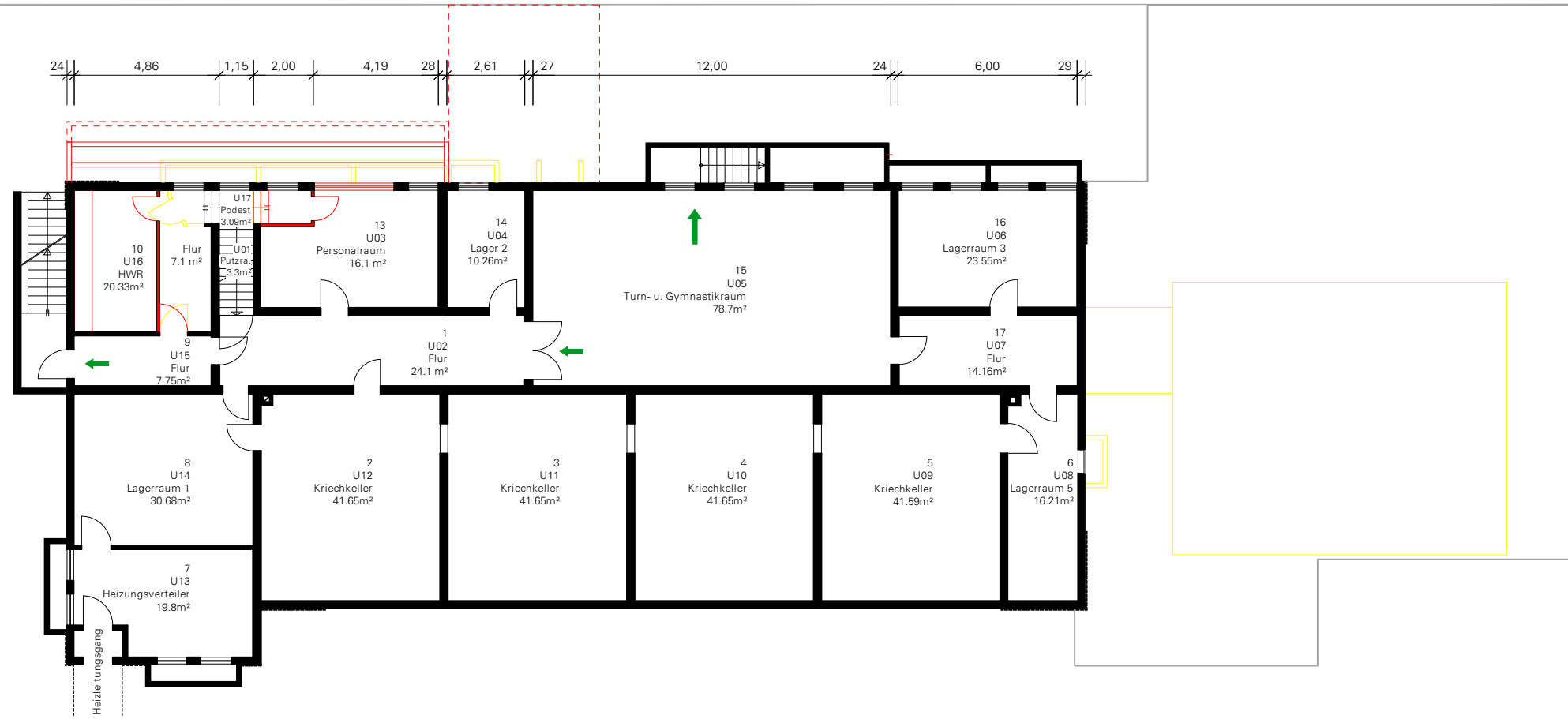
Am Treff 3
TEL 06142-832557

65428 Rüsselsheim am Main
FAX 06142-832505

AUFTRAGNEHMER:

FREISCHLAD + HOLZ
PLANUNG UND ARCHITEKTUR
SPREESTRASSE 3A
TEL 06151 - 130988 - 0

64295 DARMSTADT
FAX 06151 - 33132



VORPLANUNG

- Bestand
- Abriss
- Neu

PLAN 2.02 GRUNDRISS
UNTERGESCHOSS
MIDI VARIANTE

GEZEICHNET:
01.09.2022 KR / LV
M 1 : 200

VORAB



RUE 00.vwx

PROJEKT:
KITA SACHSENWEG 8
ERWEITERUNG
RÜCKBAU PAVILLON

AUFTRAGGEBER:



Am Treff 3
TEL 06142-832557

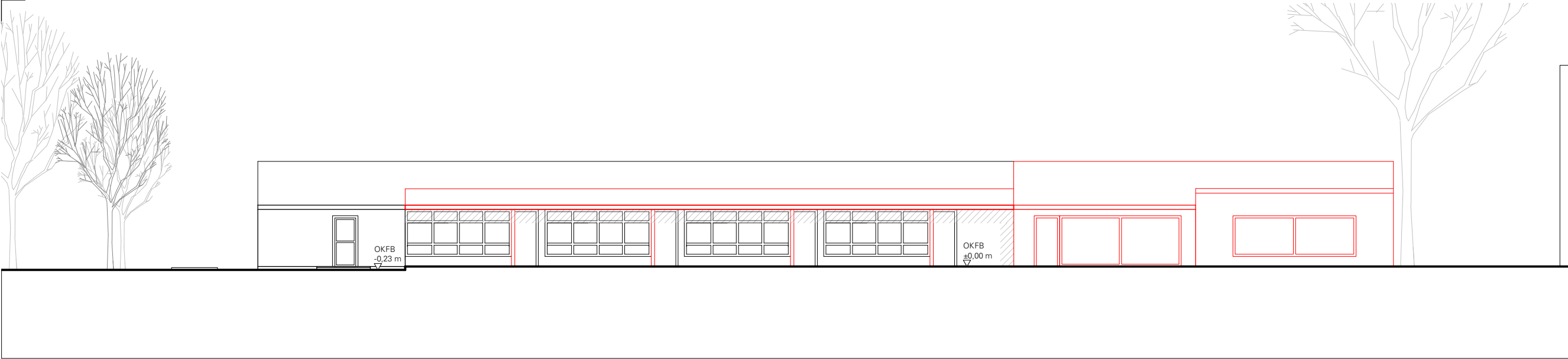
65428 Rüsselsheim am Main
FAX 06142-832505

AUFTRAGNEHMER:

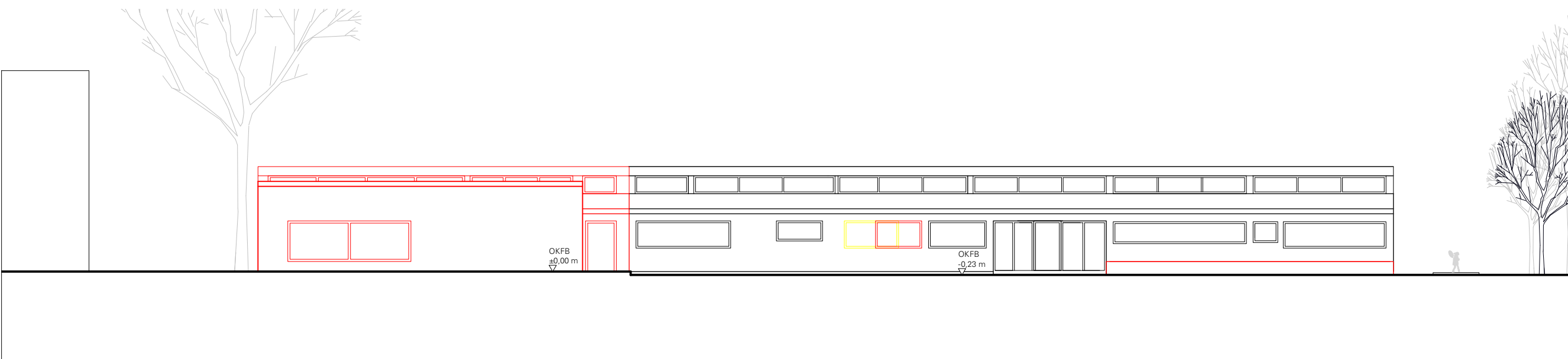
FREISCHLAD + HOLZ
PLANUNG UND ARCHITEKTUR

SPREESTRASSE 3A
TEL 06151 - 130988 - 0

64295 DARMSTADT
FAX 06151 - 33132



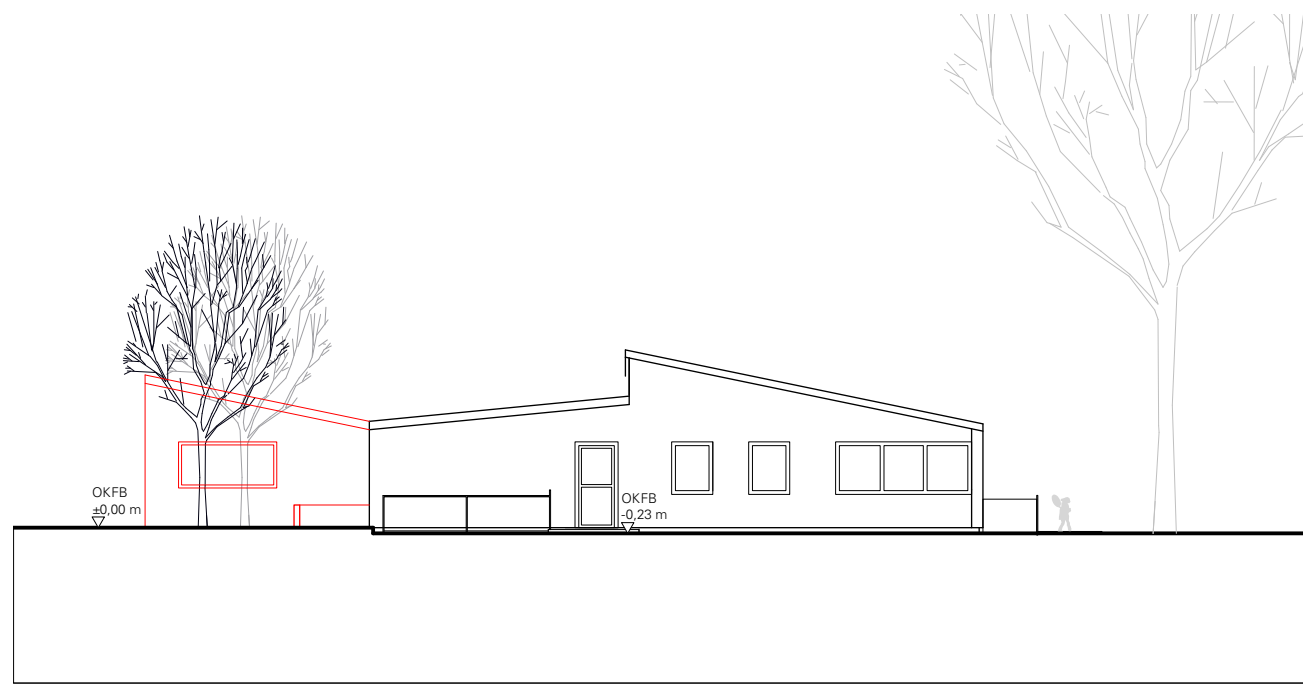
SÜDANSICHT



NORDANSICHT



OSTANSICHT



WESTANSICHT

VORPLANUNG

- Bestand
- Abriss
- Neu

VORAB

PLAN 3.01 ANSICHTEN
 MINI VARIANTE UG - 01

GEZEICHNET:
 01.08.2022 KR / LV
 M 1 : 200



RUE 00.vwx

PROJEKT:
 KITA SACHSENWEG 8
 ERWEITERUNG
 RÜCKBAU PAVILLON

AUFTRAGGEBER:



Am Treff 3
 TEL 06142-832557

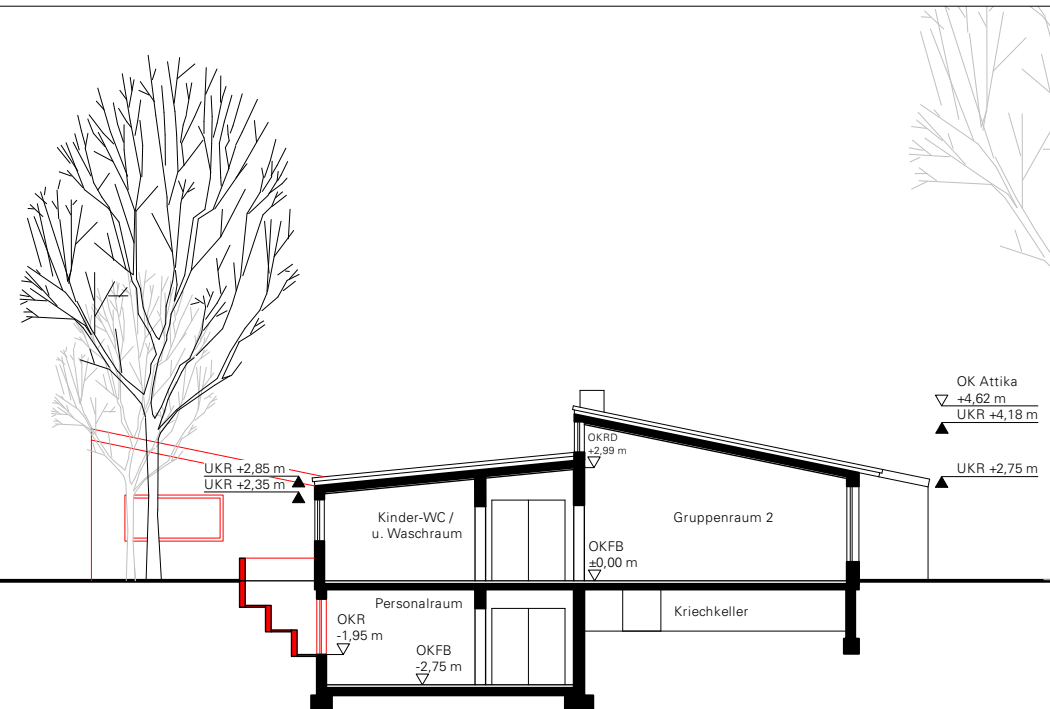
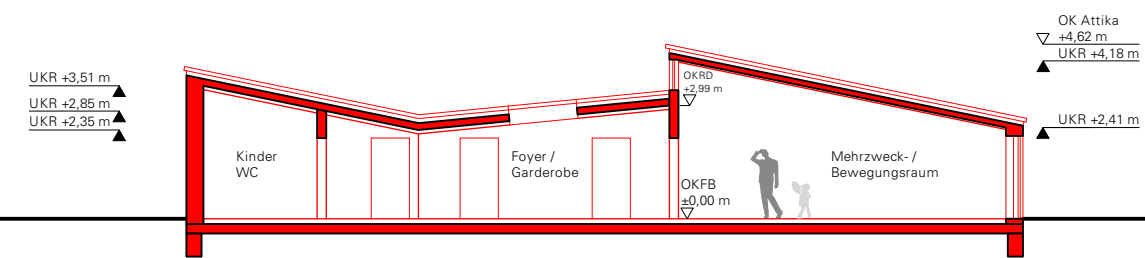
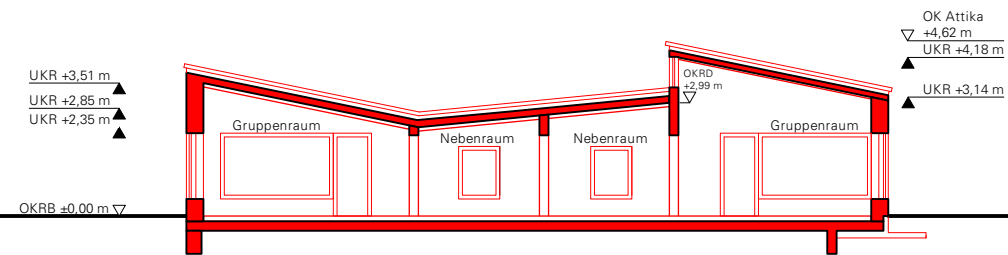
65428 Rüsselsheim am Main
 FAX 06142-832505

AUFTRAGNEHMER:

FREISCHLAD + HOLZ
 PLANUNG UND ARCHITEKTUR

SPREESTRASSE 3A
 TEL 06151 - 130988 - 0

64295 DARMSTADT
 FAX 06151 - 33132



VORPLANUNG

- Bestand
- Abriss
- Neu

VORAB

PLAN 4.01 SCHNITT
MINI VARIANTE UG - 01

GEZEICHNET:
01.09.2022 KR / LV
M 1 : 200



RUE 00.vwx

PROJEKT:
KITA SACHSENWEG 8
ERWEITERUNG
RÜCKBAU PAVILLON

AUFTRAGGEBER:



Am Treff 3
TEL 06142-832557

65428 Rüsselsheim am Main
FAX 06142-832505

AUFTRAGNEHMER:

FREISCHLAD + HOLZ
PLANUNG UND ARCHITEKTUR
SPREESTRASSE 3A
TEL 06151 - 130988 - 0

64295 DARMSTADT
FAX 06151 - 33132

II. Folgekosten pro Jahr

A. Einnahmen / Ersparnis

Euro

1.		
2.		
3.		
4.	<u>Erträge aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe der Kinderbetreuungsfinanzierung</u>	<u>733</u>
5.		
6.	Einnahmen / Ersparnisse insgesamt:	<u>733</u>

B. Aufwendungen

1. Personalaufwendungen*

Stellen	Berufsbezeichnung /Besoldungs- /Vergütungsgruppe	Kosten je Stelle jährlich in €	Insgesamt Euro
a)			
b)			
c)			
d)			

2. Durchschnittliche Unterhaltungsaufwendungen

1,2 % der Herstellungskosten für Unterhaltung der Gebäude, Grundstücke und Betriebsanlagen	<u>34.800</u>
5,0 % der Anschaffungskosten für Unterhaltung und Ersatzbeschaffung der Einrichtungsgegenstände	<u>3.500</u>
Zwischensumme:	<u>38.300</u>

* Anzusetzen sind in der Regel jeweils die zuletzt im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgemachten Werte der Personalkostentabelle für Kostenberechnungen in der Verwaltung (ohne Arbeitsplatzkosten) für das 1. Jahr nachvollständiger Inbetriebnahme.

Euro

Übertrag:

3. Betriebs- und Energiekosten

a) Grundsteuer	400	
b) Gebäudeversicherung	240	
c) Wassergeld, Abwassergebühren	600	
d) Heizkosten (Öl, Gas)	1.200	
e) Kosten der Reinigung	5.200	
f) Stromkosten	1.100	
g) Sonstige Bewirtschaftungskosten	360	9.100

Sonstige Kosten (z. B. Fernsprechkosten, Bürobedarf,
4. Bücher, Bekanntmachungskosten usw.)

5. Schuldendienst/ Zinsaufwendungen

a) Zinsen für Kredite vom Kreditmarkt 0,5 % der erforderlichen
Kreditaufnahmen gem. Nr. I. B. 5. 35.700

alternativ

b) Zinsen für zinsgünstige Kredite 0,67% gem. Nr. I. B. 4.

6. Abschreibungen 48.333

gesonderte Ermittlung für Bau, Ausstattung und ggf. Sonstiges
gem. amtl. Abschreibungstabellen.
für Gebäude in der Regel 1,67 % = 60 Jahre Nutzungsdauer

7. Sonstige Aufwendungen

=====

7. Ausgaben insgesamt: 131.433

=====

C. Gegenüberstellung

Euro Pro Jahr

1. Aufwendungen insgesamt

131.433

2. ./ Erträge / Ersparnisse insgesamt

733

3. Folgekosten

130.700

Aufgestellt:

(Sachbearbeiter, Fachamt)

(Amts-/Fachbereichsleitung)

Gesehen:

(Fachbereich Finanzen)

Gesehen:

(Fachdezernent)

Kapitaldienst-Tabelle

für Folgekosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen

(Annahme: Es wird zur Finanzierung des Wirtschaftsgutes ein Annuitätendarlehen in Anspruch genommen, das bis zum Ende der Lebensdauer des Wirtschaftsgutes zu tilgen ist)

Lebensdauer / Laufzeit in Jahren	Zinssatz in v. H.										
	5,0	5,5	6,0	6,5	7,0	7,5	8,0	8,5	9,0	9,5	10,0
	Annuität in v. H.										
5	23,1	23,4	23,7	24,1	24,4	24,7	25,0	25,4	25,7	26,0	26,4
6	19,7	20,0	20,3	20,7	21,0	21,3	21,6	22,0	22,3	22,6	23,0
7	17,3	17,6	17,9	18,2	18,6	18,9	19,2	19,5	19,9	20,2	20,5
8	15,5	15,8	16,1	16,4	16,8	17,1	17,4	17,7	18,1	18,4	18,7
9	14,1	14,4	14,7	15,0	15,4	15,7	16,0	16,3	16,7	17,0	17,4
10	13,0	13,3	13,6	13,9	14,2	14,6	14,9	15,2	15,6	15,9	16,3
12	11,3	11,6	11,9	12,3	12,6	12,9	13,3	13,6	14,0	14,3	14,7
15	9,6	10,0	10,3	10,6	11,0	11,3	11,7	12,0	12,4	12,8	13,2
17	8,9	9,2	9,5	9,9	10,2	10,6	11,0	11,3	11,7	12,1	12,5
20	8,0	8,4	8,7	9,1	9,4	9,8	10,2	10,6	11,0	11,4	11,8
22	7,6	8,0	8,3	8,7	9,0	9,4	9,8	10,2	10,6	11,0	11,4
25	7,1	7,5	7,8	8,2	8,6	9,0	9,4	9,8	10,2	10,6	11,0
27	6,8	7,2	7,6	8,0	8,3	8,7	9,2	9,6	10,0	10,4	10,8
30	6,5	6,9	7,3	7,7	8,1	8,5	8,9	9,3	9,7	10,2	10,6
32	6,3	6,7	7,1	7,5	7,9	8,3	8,8	9,2	9,6	10,0	10,5
35	6,1	6,5	6,9	7,3	7,7	8,2	8,6	9,0	9,5	9,9	10,4
37	6,0	6,4	6,8	7,2	7,6	8,1	8,5	8,9	9,4	9,8	10,3
40	5,8	6,2	6,7	7,1	7,5	7,9	8,4	8,8	9,3	9,8	10,2

Quelle: Braeß-Tabelle, Band I, 2. Auflage 1967 für Annuitätendarlehen, bei denen die Leistungen jährlich nachträglich fällig werden.



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-329-1/21-26	
Datum	24.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	24.11.2022	beschlussempfehend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	29.11.2022	beschlussempfehend
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	01.12.2022	beschlussempfehend
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022	beschlussempfehend
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	beschließend

Betreff:

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 23.11.2022 zur DS 329-1/21-26 - Kita Sachsenweg
Erweiterung; hier: Grundsatzentscheidung zum weiteren Vorgehen**

Beschlusstext:

Beschluss des Sozial-, Integrations- und Jugendausschusses vom 29.11.2022:

Die CDU-Fraktion zieht den gestellten Änderungsantrag zurück. Die Beschlussfassung soll auf Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses erfolgen.

Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 01.12.2022:

Herr Stadtrat Kraft teilt mit, dass im Rahmen der weiteren Projektbearbeitung unterschiedliche Konstruktionsweisen geprüft werden.

Herr Stadtrat Kraft kündigt an, dass ein Vermerk erstellt wird, in welchem die Kosten für die Baumaßnahmen im Neubau und im Bestand aufgeführt sind.

Die WsR-Fraktion meldet Beratungsbedarf an.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2022:

Zur DS 329/21-26 liegt ein Änderungsantrag der CDU-Fraktion vom 23.11.2022 vor – DS 329-1/21-26.

Im Laufe der Diskussion zieht Frau Stadtv. Alevizaki den Änderungsantrag für die CDU-Fraktion zurück, da der Intention des Antrages gemäß Aussage von Herrn Stadtrat Kraft im Planungs-, Bau- und Umweltausschuss entsprochen wird.

Rüsselsheim am Main, den 15.12.2022

Jens Grode

DS 329-1/21-26

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herrn Jens Grode
Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main



CDU Fraktion in der Rüsselsheimer
Stadtverordnetenversammlung
Fraktionsvorsitzende
Stefanie Kropp
Rathaus - Marktplatz 4
65428 Rüsselsheim am Main
stefanie.kropp@cdu-ruesselsheim.de

Rüsselsheim am Main, 23.11.2022

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur DS 329/21-26 und Beschlussfassung in dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 01.12.2022 und der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2022

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. dass die Kita Sachsenweg in Summe um 1 Ü3-Gruppen auf 6 Ü3-Gruppen erweitert wird.

zu ändern in

1. dass die Kita Sachsenweg in Summe um 1 Ü3-Gruppen auf 6 Ü3-Gruppen erweitert **und in der Vorplanung die Modulbauweise berücksichtigt wird.**

Begründung:

Erfolgt mündlich



Stefanie Kropp



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-312/21-26	
Datum	07.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	15.11.2022	beschließend
Jugendhilfeausschuss	24.11.2022	beschlussempfehlend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	29.11.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	beschließend

Betreff:
Jahresbericht der Frühen Hilfen 2021

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung anliegenden Bericht mit der Bitte um Kenntnisnahme zu:

Beschlusstext:
Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Jahresbericht der Frühen Hilfen 2021 zur Kenntnis.

Begründung:

A. Ziel

Der jährlich vorgelegte Bericht über die Tätigkeiten der Frühen Hilfen dient der Information der Stadtverordnetenversammlung über aktuelle Schwerpunktthemen in diesem Bereich sowie der Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel.

B. Beschlusshistorie

- DS 490/11–16 Frühe Hilfen

Zur dauerhaften Verankerung der Frühen Hilfen im Beratungssystem der Stadt Rüsselsheim wird eine Stelle mit der Wertigkeit TVöD SuE S8 vom Produkt 030729300 Betreuungsschule in das Produkt 060346600 Frühe Hilfen mit einer Wertigkeit TVöD SuE S12 verschoben.

- DS [623/16-21](#) Jahresbericht der Frühen Hilfen 2018

C. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage der Frühen Hilfen ist das am 01.01.2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG), welches den präventiven und aktiven Kinderschutz regelt. Kernstück ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in Artikel 1 des BKisSchG. Das KKG regelt die Aufgaben relevanter Akteur*innen, die Rahmenbedingungen für deren Zusammenarbeit sowie den Aufbau verlässlicher Netzwerke in den Frühen Hilfen. In § 3 KKG sind die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz geregelt.

Absatz 1 nennt die Frühen Hilfen als Bereich, in welchem verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen aufgebaut und weiterzuentwickeln sind, gegenseitig über das Angebots- und Aufgabenspektrum zu informieren ist, strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und -entwicklung zu klären sowie Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen sind.

Absatz 3 definiert die Aufgabe der Netzwerkkoordination als Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe.

Im Präventionsgesetz (PraevG), zuletzt geändert am 17. Juli 2021, werden als Ziele das gesunde Aufwachsen sowie die Förderung der gesundheitlichen Kompetenz beschrieben.

Aus dem BKisSchG in Verbindung mit den PraevG leitet sich entsprechend der Auftrag der Frühen Hilfen als wichtiger Baustein der kommunalen Jugendhilfe, Prävention und Gesundheitsförderung ab.

D. Problem

Der zuletzt vorgelegte Jahresbericht der Frühen Hilfen bezog sich auf das Berichtsjahr 2018. Aufgrund der Coronapandemie und der damit einhergehenden Bündelung von Personalressourcen wurden die Jahresberichte zu den Jahren 2019 und 2020 ausgesetzt.

E. Lösung

Um die Information der Stadtverordneten gemäß des Ziels unter Punkt A sicherzustellen, werden die jährlichen Berichte wieder aufgenommen.

Der hier vorliegende Bericht bezieht sich auf das Berichtsjahr 2021, im Folgenden werden die wichtigsten Entwicklungen und Schwerpunktthemen im Berichtsjahr zusammengefasst:

Die Netzwerkkoordination Frühe Hilfen entwickelte sich auf der Grundlage der aktualisierten Fach- und Fördergrundsätze der Bundesstiftung Frühe Hilfen weiterhin zu einer Planungsstelle im gesundheitspräventiven Bereich. Der Schwerpunkt liegt auf der Koordinierung und Steuerung des Netzwerkes und der bedarfsgerechten Etablierung von Angeboten für die Eltern durch freie Träger. Alle relevanten Akteur*innen werden in das Netzwerk eingebunden. Der Bericht gibt Auskunft über die Vernetzungsaktivitäten in Rüsselsheim sowie über die darüber hinausgehenden Schwerpunkte der Arbeit der Netzwerkkoordinatorinnen.

So war das Jahr 2020 sowie auch das Berichtsjahr 2021 durch die Coronapandemie geprägt. Die Tätigkeiten der Netzwerkkoordinatorinnen der Frühen Hilfen waren in dieser Zeit auf die „coronakonforme“ Anpassung von Angeboten zusammen mit den verantwortlichen Trägern, die Prüfung von Hygienekonzepten sowie die Information über Corona-Schutzverordnungen konzentriert. Durch die sich immer wieder ändernden rechtlichen Vorgaben im Rahmen der Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) handelte es sich dabei um eine wiederkehrende Aufgabenstellung.

Ein weiterer Schwerpunkt in 2021 lag in der Beantragung der Fördermittel im Rahmen des Corona-Aufholpaketes, ein Förderprogramm von Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), und dessen Administration. Durch die Fördermittel in Höhe von 17.000 € im Jahr 2021 wurden die Weiterführung der Babymassage und Krabbelgruppe des Deutschen Kinderschutzbundes im Berliner Viertel sowie die Einführung genannter Angebote in wöchentlicher Frequenz im Dicken Busch realisiert. Außerdem wurden zwei Spielkreise in einer Geflüchtetenunterkunft aufgebaut.

Vor dem Hintergrund des Hebammenmangels ist außerdem die Einführung der Wochenbettambulanz in Kooperation mit dem GPR im September 2021 eine sehr erfreuliche Entwicklung. Die erforderlichen Abstimmungen sowie die Klärung der Finanzierung banden im Berichtsjahr ebenfalls Personalressourcen auf Seiten der Netzwerkkoordination und der Fachbereichsleitung. Die hohe Inanspruchnahme durch (werdende) Eltern auch in 2022 belegt, dass sich dieser Aufwand gelohnt hat.

Rüsselsheim am Main, den 15.11.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister

Jahresbericht

Frühe Hilfen

2021

Jahresbericht Frühe Hilfen 2021

Gliederung

1. Frühe Hilfen in der Stadt Rüsselsheim am Main
 - 1.1 Gesetzliche Grundlagen
 - 1.2 Förderung
 - 1.3 Besonderheiten des Berichtsjahres

2. Stand der Umsetzung von Netzwerkkoordination durch die Stadt Rüsselsheim am Main
 - 2.1 Verwaltungsinterne Kooperation
 - 2.2 Netzwerkkoordination und Kooperation mit den Akteur*innen der Frühen Hilfen
 - 2.3 Kooperation mit dem Gesundheitswesen
 - 2.4 Arbeitskreise, Netzwerktreffen und Gremien

3. Die Bedeutung der Frühen Hilfen für (werdende) Eltern in Rüsselsheim am Main
 - 3.1 Kontaktangebote für (werdende) Eltern
 - 3.2 Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP)/Familienhebammen

4. Ausblick

1. Frühe Hilfen in der Stadt Rüsselsheim am Main

In der Schwangerschaft und mit der Geburt eines Kindes stehen Eltern und Alleinerziehende in der Regel vor vielen neuen Herausforderungen. Oft suchen sie Orientierung zu den unterschiedlichsten Themen aus Gesundheit, Erziehung und Entwicklungspsychologie. Auch das Wissen über finanzielle Ansprüche oder kostenfreie Hilfeangebote ist für viele von ihnen von Interesse. Die Frühen Hilfen der Stadt Rüsselsheim am Main bieten Informationen und Unterstützung zu diesen Themen und Lebenslagen.

Zielgruppe der Frühen Hilfen sind Schwangere bzw. werdende Eltern sowie Alleinerziehende und Eltern mit Kleinkindern bis zu einem Alter von drei Jahren mit Wohnsitz in Rüsselsheim. Zu beachten ist, dass jährlich etwa 750 Rüsselsheimer Neugeborene das Licht der Welt erblicken. Es leben also um die 2.250 Kinder unter 3 Jahren mit ihren Eltern im Stadtgebiet.¹

Die Angebote der Frühen Hilfen sind auf die Stärkung der Elternkompetenz und die Förderung einer guten Eltern-Kind-Bindung fokussiert. Durch sie sollen Eltern in ihrem Elternwerden und Elternsein bestmöglich unterstützt werden. Der präventive Schutz einer gesunden und gewaltfreien Entwicklung von Kindern ist das gemeinsame Ziel der in den Frühen Hilfen tätigen Fachkräfte. Diese kommen aus unterschiedlichen Disziplinen und bilden ein Netzwerk, um ihre Angebote bedarfsorientiert aufeinander abzustimmen.

Die Angebote des Netzwerks sind niedrigschwellig gestaltet, um möglichst auch jene Familien zu erreichen, denen es durch besondere Belastungen schwerfällt, sich mit ihren Problemen vertrauensvoll an die zuständigen Fachkräfte zu wenden. Damit sind die Frühen Hilfen bestrebt, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig und nachhaltig zu verbessern. Dies ist ein maßgeblicher Beitrag zum gesunden Aufwachsen von Kindern, denn auf diese Weise wird deren Recht auf Schutz, Förderung und soziale Teilhabe gesichert.

Die Netzwerkkoordinatorinnen Frühe Hilfen sind Ansprechpartnerinnen für Fachkräfte und Eltern, informieren über Angebote und vermitteln Kontakte sowie Unterstützung – kostenfrei, vertraulich und auf freiwilliger Basis. Der Auf- und Ausbau des Netzwerks Frühe Hilfen und die Ausweitung von Angeboten ist dabei ein wichtiges Anliegen.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Am 1.1.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz (BkiSchG) in Kraft getreten. Darin wird besonderer Wert auf den Ausbau der Prävention als unverzichtbaren Teil des Kinderschutzes

¹ Der Statistische Bericht 2021 der Stadt Rüsselsheim zählt für Dezember 2020 2.163 unter Dreijährige. Von diesen leben 453 Kinder (20,94%) von Sozialleistungen nach dem SGB II.

gelegt. Informationen über Unterstützungsangebote kurz nach der Geburt, qualifizierte Beratung, Stärkung der Erziehungskompetenz und verlässliche Netzwerke sind Eckpfeiler des aktiven Kinderschutzes.

In § 3 des BKiSchG sind die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz geregelt. Absatz 3 definiert die Aufgabe der Netzwerkkoordination als Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe.

Im Präventionsgesetz (PraevG) vom 18.6.2015 werden als Ziele das gesunde Aufwachsen sowie die Förderung der gesundheitlichen Kompetenz beschrieben.

Aus diesen gesetzlichen Grundlagen leitet sich der Auftrag der Frühen Hilfen als wichtiger Baustein der kommunalen Jugendhilfe, Prävention und Gesundheitsförderung ab.

1.2 Förderung

Von 2012 bis 2017 hatte die Bundesinitiative Frühe Hilfen ein umfassendes Programm zur Stärkung der Frühen Hilfen auf den Weg gebracht. Die dadurch gewonnenen Ergebnisse bilden die Grundlage für die am 1.1.2018 gestartete Bundesstiftung Frühe Hilfen. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz und dem darin enthaltenen Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) hat der Gesetzgeber bereits 2012 festgelegt, dass der Bund einen auf Dauer angelegten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien einrichtet, um auf diese Weise eine Verstetigung der durch die Bundesinitiative Frühe Hilfen angestoßenen Entwicklungen zu erreichen. Dieser Fonds wird mittels der Bundesstiftung Frühe Hilfen umgesetzt. Sie fördert die Netzwerke Frühe Hilfen dauerhaft und stellt die Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern sicher. Damit setzt sie die erfolgreiche Arbeit der Bundesinitiative Frühe Hilfen fort. Ebenso wie die Bundesinitiative unterstützt die Bundesstiftung die Kommunen wirtschaftlich und inhaltlich beim Auf- und Ausbau der Frühen Hilfen. Durch den Übergang von der Bundesinitiative zur Bundesstiftung wurde sichergestellt, dass die bis 2018 entstandenen Strukturen und Angebote weiterhin Bestand haben. Zum Oktober 2019 endete die Übergangsfrist zur Etablierung der im Vergleich zur Bundesinitiative Frühe Hilfen geänderten Fördervoraussetzungen. Die in den Leistungsleitlinien der Bundesstiftung Frühe Hilfen genannten Mindestvoraussetzungen für die Förderung der Netzwerke haben direkten Einfluss auf den Einigungsprozess auf Qualitätsstandards in der intersektoralen Zusammenarbeit.

Zur Förderung der Frühen Hilfen erhielt die Stadt Rüsselsheim am Main im Jahr 2021 einen Betrag von 60.000 Euro an Bundesmitteln aus dem Fonds Frühe Hilfen. Dieser Teil der Einnahmen entspricht denen des Vorjahres. Darüber hinaus wurde der Stadt Rüsselsheim am Main im Rahmen des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ (genannt Aufholpaket) für das Jahr 2021 ein Budget von 17.000 Euro an

zusätzlichen Fördermitteln zugesprochen. Durch einen kommunalen Antrag, der Einzelanträge von zwei freien Trägern und einen kommunalen Einzelantrag zusammenfasste, ist es gelungen, dieses Budget auszuschöpfen.

Die Bundesmittel aus dem Fonds Frühe Hilfen in Höhe von 60.000 Euro wurden gänzlich zur Finanzierung der Personalkosten der Netzwerkkoordination verwendet. Der dafür aufgewendete Betrag setzte sich aus den Personalkosten, den Arbeitsplatzkosten (nach Nr. 2.2 Personalkostentabelle für Hessen) und den Indirekten Kosten (nach Nr. 2.3 Personalkostentabelle für Hessen) zusammen. Er wurde neben den Fördermitteln im Rahmen des ordentlichen Ergebnisses für 2021 aus städtischen Eigenmitteln (Kostenstelle 060346600-Frühe Hilfen) finanziert. Über diese Finanzierung hinaus betrug die Eigenleistung der Stadt Rüsselsheim am Main für die Frühen Hilfen 42.852 Euro. Sie setzte sich gemäß Haushaltsplan aus einer Förderung des Deutschen Kinderschutzbundes (DKSB) in Höhe von 16.135,00 Euro, aus einer Finanzierung der Personalkosten der Wochenbettambulanz am GPR Klinikum in Höhe von 6.717 Euro sowie aus der Finanzierung von Honorarleistungen für Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP) in Höhe von 20.000 Euro zusammen.

1.3 Besonderheiten des Berichtsjahres

Sowohl im Frühjahr als auch ab Herbst 2021 prägte die Corona-Pandemie das gesamte gesellschaftliche Leben. Die Koordinatorinnen haben das Jahr daher als Teil einer außergewöhnlichen Zeit wahrgenommen, in welcher die Pandemie bei vielen Menschen Unsicherheiten und Belastungen auslöste. Die Struktur und Ausstattung der Stelle ermöglichte es ihnen, für Eltern und Fachkräfte beständig ansprechbar zu sein. Ersteren standen sie telefonisch mit ressourcenorientierter fachlicher Beratung und wertschätzender Begleitung zur Seite. Mit den Fachkräften des Netzwerks wiederum hielten sie sowohl telefonisch als auch per Videokonferenz Kontakt. Die Ausstattung der Fachkräfte mit Laptops und Headsets war im Jahr 2020 vorangetrieben und Anfang 2021 mit der Anschaffung eines weiteren Mobiltelefons vervollständigt worden. Beiden Netzwerkkordinatorinnen ist es dadurch möglich, ihre Tätigkeit weitgehend im Mobilen Arbeiten zu verrichten. Die neu geschaffenen Bedingungen waren im Zuge der Corona-Schutzmaßnahmen wichtig, sind aber auch grundsätzlich für das Arbeiten von zuhause aus im Rahmen der im Berichtsjahr verabschiedeten städtischen Dienstvereinbarung zum Homeoffice von Nutzen.

Der Dienstbetrieb im Jahr 2021 war in weiten Teilen von Kontaktbeschränkungen zum Schutz vor Corona geprägt. Beispielsweise war die Nutzung der Telefone und Videokonferenzen wo immer möglich jeglichen Präsenzterminen vorzuziehen. Somit fanden keine Präsenzveranstaltungen statt, die Aneignung von technischen Fähigkeiten und Fertigkeiten (etwa das Initiieren und

Moderieren von Kleingruppen im virtuellen Raum) spielte im Berichtsjahr deswegen eine relativ große Rolle. Außerdem waren die „coronakonforme“ Anpassung von Angeboten und Hygienekonzepten sowie die Information über Corona-Schutzverordnungen wiederkehrende Aufgaben der Koordinierungsstelle. Für die Frühen Hilfen bedeutete dies, dass die Angebote ständig wechselnden Bedingungen, Regelungen und Verordnungen unterworfen waren. Zudem grassierte seit Spätsommer das RS-Virus, welches für sehr junge Kinder lebensgefährliche Atemprobleme nach sich ziehen kann. So waren viele Eltern mit Säuglingen und Kleinstkindern beim Besuch von Gruppenangeboten sehr zurückhaltend.

Zu beachten ist, dass es bis zum 10. September 2021 keine Impfempfehlung für Schwangere und stillende Mütter durch die Ständige Impfkommission (STIKO) gab. Daraus resultierte, dass die Zielgruppe der Frühen Hilfen extrem vulnerabel war. Dies erschwerte den persönlichen Zugang deutlich. Sowohl die FGKiKP als auch die Netzwerkkordinatorinnen boten in dieser Zeit die Möglichkeit intensiver, telefonischer Elternberatung für alle Fragen zur ersten Lebensphase.

Mit dem Corona-Aufholpaket sollten deutschlandweit Möglichkeiten für Kinder, Jugendliche und ihre Familien geschaffen werden, um sich zu begegnen, gemeinsam Neues zu entdecken und die Welt „nach“ der Pandemie zu erleben. Dafür brachte das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine Vielzahl unterschiedlicher Kooperationspartner*innen zusammen. Auch die Bundesstiftung Frühe Hilfen war bzw. ist Teil des Aufholpakets. Die Mittel der Bundesstiftung Frühe Hilfen wurden um 50 Millionen Euro zusätzlich bis Ende 2022 aufgestockt, um junge Familien in belasteten Lebenslagen durch zusätzliche Angebote, Beratung und Begleitung zu unterstützen.

Die Bedingungen zur Beantragung der zusätzlichen Fördermittel waren in Hessen erst Anfang Juli 2021 bekanntgegeben worden, der Förderantrag jedoch musste bereits am 10. September beim Regierungspräsidium Kassel eingereicht werden. Die Koordinierung der Einzelanträge lag damit in der Urlaubszeit und hat durch die dadurch verursachte Erschwernis viele Kapazitäten gebunden. Im Gegensatz zu den übrigen Teilen des Aufholpakets können die beantragten Mittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen nicht ins Folgejahr übertragen werden, mussten also im selben Jahr 2021 verausgabt werden. Die Pandemiebedingungen im Zuge der „4. Welle“ erschwerten bekanntermaßen die Möglichkeiten für Gruppenangebote während des letzten Quartals 2021.

Für das Jahr 2022 wurde der Stadt Rüsselsheim am Main im Rahmen des Corona-Aufholpakets ein Budget von 38.000 Euro zugesprochen. Die Antragstellung hierfür erfolgte bis Ende Oktober 2021, was durch die kooperative Entwicklung von vier Einzelanträgen freier Träger gelungen ist. Das zusätzliche Budget wurde damit in Höhe von 36.985,61 Euro ausgeschöpft.

2. Stand der Umsetzung von Netzwerkkoordination durch die Stadt Rüsselsheim am Main

Die Koordinierungsstelle ist nach der Versetzung aus dem Fachbereich Bildung und Betreuung seit März 2019 dem Fachbereich Soziales und Gesundheit angegliedert. Das in die Jahre gekommene Konzept der Frühen Hilfen wurde in den Jahren 2021/22 neu entwickelt. Aufgrund der Erfordernisse im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde dessen Beschluss und Umsetzung jedoch zunächst zurückgestellt.

Die Netzwerkkoordinatorinnen arbeiteten im Berichtsjahr mit folgenden Stellenanteilen:

CZW 1.1.-28.2.2021 mit 24 Wochenstunden (unbefristet)
1.3.-31.12.2021 mit 30 Wochenstunden (unbefristet)
TG 1.1.-31.12.2021 mit 22 Wochenstunden
(davon 14,82 Stunden unbefristet, 7,18 Stunden befristet bis 28.2.2023)

Der Einsatz einer Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen ist für die Kommune obligatorisch, um Gelder aus dem Fonds Frühe Hilfen zu erhalten. Alle 33 Kommunen in Hessen haben entsprechende Stellen eingerichtet und diese mit Fachkräften besetzt. Die Aufgabe der Netzwerkkoordinatorinnen ist die Feststellung der Bedarfe vor Ort sowie die Abstimmung der Angebote aufeinander. Sie initiieren Projekte, gestalten die Netzwerkarbeit konzeptionell und entwickeln die Angebote systematisch und strukturell. Weiterhin sorgen sie für die Einbindung aller relevanten Akteur*innen in das Netzwerk der Frühen Hilfen und sichern den Informationsfluss. Sie stehen zudem im Austausch mit der Fachbereichsleitung im Hinblick auf geplante Aktivitäten und die Weiterentwicklung der Frühen Hilfen.

Jede Netzwerkkoordinatorin ist im Rahmen der Förderrichtlinien zur Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Weiterqualifizierung verpflichtet. Dazu nahmen die Koordinatorinnen im Jahr 2021 virtuell an verschiedenen Fachvorträgen, Veranstaltungen bzw. Fortbildungen teil.

- HMSI-Qualifizierung „Netzwerke systemisch verstehen und koordinieren“
- fortlaufende Supervision zur Qualitätssicherung
- Arbeitstagungen und digitale Vernetzungsreihe des HMSI für Netzwerkkoordinator*innen

2.1 Verwaltungsinterne Kooperation

Im Rahmen interner Kooperationen zwischen Fachbereichen kam es zu folgenden Kontakten:

Fachbereich Soziales und Gesundheit

- **Sozialplanung:** Die Sozialplanerin ist seit dem Berichtsjahr neue Teilnehmerin des Kommunalen Netzwerktreffens Frühe Hilfen. Die Rüsselsheimer Stadtverordnetenversammlung hatte den Frühen Hilfen und der Sozialplanung den Auftrag erteilt, eine Befragung zur Erhebung von Bedarfen und zu deren Deckung in den Bereichen der originären Hebammenleistungen sowie der Angebote der Frühen Hilfen zu erstellen. Im Kontext dieser geplanten Elternbefragung gab es gelegentliche Kontakte zwischen der Sozialplanerin und der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen. Das Thema Elternbefragung war zu Jahresbeginn zunächst zurückgestellt worden, da bis April auf eine Rückmeldung des Rechtsamtes bzgl. der Verwendung von Adresdaten gewartet wurde. Beim Kommunalen Netzwerktreffen am 9.6. wurde den virtuell anwesenden Netzwerkpartner*innen ein Ausschnitt des Befragungsentwurfes präsentiert und dieser dann gemeinsam diskutiert. Die Überprüfung des Bedarfs soll dazu dienen, bedarfsgerechte Unterstützungsangebote zu schaffen und die Versorgungsqualität zu verbessern. In der zweiten Jahreshälfte blieb wegen der Bearbeitung des Corona-Aufholpakets zunächst keine Zeit für die Weiterarbeit an der Befragung. Auch im Kontext des Projekts Zukunft Innenstadt gab es Kontakte zwischen der Sozialplanung, den Frühen Hilfen sowie dem GWA-Quartiersmanagement.
- **Bereich Asyl:** Im Zusammenhang mit dem Corona-Aufholpaket wurde ein Angebot in einer Gemeinschaftsunterkunft für geflüchtete Familien etabliert. Dabei handelt es sich um zwei Spielkreise, die von einer freiberuflichen Pädagogin im 4. Quartal des Berichtsjahres angeboten wurden. Im Kontext dieses Angebots kam es auch zum Austausch zwischen der Netzwerkkoordination und einem in der Unterkunft tätigen Sozialarbeiter. Die Pädagogin wurde als neue Akteurin und Netzwerkpartnerin ins Kommunale Netzwerktreffen Frühe Hilfen Rüsselsheim eingeladen. Im Zusammenhang mit der Antragstellung für die Gelder des Aufholpakets 2022 kam es erneut zu einer Kooperation, das Angebot kam jedoch wegen einer Umorientierung der Anbieterin nicht zur Umsetzung.

Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe

- **Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD):** Die Fachkoordinatorinnen des ASD nahmen regelmäßig an den Kommunalen Netzwerktreffen Frühe Hilfen Rüsselsheim teil. Im

Februar waren die beiden Netzwerkkoordinatorinnen Frühe Hilfen eingeladen, die Arbeit der Frühen Hilfen im Rahmen einer ASD-Dienstbesprechung vorzustellen. Nach einer Präsentation gab es für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gelegenheit, Fragen zu stellen und die gemeinsame Schnittstelle zu diskutieren.

Wegen des Erfordernisses, im Zusammenhang mit der SGB VIII-Reform und § 20 KJSG eine gute Versorgungslösung zu finden, kam es im Februar zu einer Besprechung zwischen den ASD-Fachkoordinatorinnen und den Netzwerkkoordinatorinnen Frühe Hilfen.

Im Juni war die Kooperationsvereinbarung der Frühen Hilfen mit dem Kreis Groß-Gerau Thema einer internen Abstimmung zwischen ASD- und Frühe-Hilfen-Koordination. Die überarbeitete Kooperationsvereinbarung zwischen ASD und Frühen Hilfen befindet sich in Abstimmung.

- Eingliederungshilfe: Im September gab es ein bilaterales Treffen zwischen der Leitung sowie der Fachkoordination der Eingliederungshilfe und den Frühen Hilfen, um sich gegenseitig kennenzulernen und die gemeinsame Schnittstelle zu beleuchten. Der Fachkoordinator wird zukünftig als neuer Netzwerkpartner an den Kommunalen Netzwerktreffen teilnehmen.

Fachbereich Bildung und Betreuung (Kindertagesstätten):

- Bereich Kindertagesbetreuung: Die pädagogische Fachberatung des Kita-Bereichs ist Teilnehmerin an den Kommunalen Netzwerktreffen Frühe Hilfen. Im Zusammenhang mit dem Corona-Aufholpaket kam es zu einem planerischen Austausch zwischen der Kollegin und den Frühen Hilfen, um Möglichkeiten auszuloten.

2.2 Netzwerkkoordination und Kooperation mit den Akteur*innen der Frühen Hilfen

Bekanntermaßen bieten Videokonferenzen im Vergleich zu Präsenzveranstaltungen lediglich eingeschränkte Möglichkeiten, sich gegenseitig auszutauschen. Um den Kontakt zu den Netzwerkpartner*innen zu stärken, wirkten die Netzwerkkoordinatorinnen mit E-Mails, Telefonaten und bilateralen Videokonferenzen der coronabedingt drohenden Distanzierung entgegen. Auch neue Frühe-Hilfen-Akteur*innen wurden kontaktiert und zu den Netzwerktreffen eingeladen.

Kommunales Netzwerktreffen Frühe Hilfen der Stadt Rüsselsheim am Main

Die lokalen Netzwerktreffen Frühe Hilfen der Stadt Rüsselsheim am Main fanden im Jahr 2021 dreimal statt. Sie wurden von den Rüsselsheimer Netzwerkkoordinatorinnen organisiert und geleitet. Diese Treffen werden in der Regel von etwa zehn bis fünfzehn Teilnehmer*innen

besucht. Darunter sind beispielsweise Mitarbeiter*innen der Caritas, des Deutschen Kinderschutzbundes, der pro familia, des Diakonischen Werks, der Frühförderstelle, die Koordinatorinnen des ASD sowie die Quartiersmanager*innen der Stadtteile. Das Netzwerk wird, wie oben skizziert, entsprechend der jeweiligen kommunalen Entwicklungen Zug um Zug erweitert. Es ermöglicht stadtteilbezogenen Informationsaustausch und Informationsweitergabe durch seine Mitglieder, die wiederum Multiplikator*innenfunktion haben. Durch die Netzwerktreffen wird die regionale Angebotspalette transparent gestaltet. Außerdem dient es dazu, sich wechselseitig und frühzeitig über Neuerungen in den einzelnen Institutionen zu informieren sowie im persönlichen Austausch zu stehen. Die regionalen Angebote werden damit stärker öffentlich sichtbar gemacht und durch den regelmäßigen Austausch der Akteur*innen wird die Herstellung eines Verweisungswissens unterstützt, sodass Familien vor Ort frühzeitig mit möglichst kurzen Wegen das passgenaue Angebot finden können.

Anfang November führte die Koordinierungsstelle im Rahmen des Kommunalen Netzwerktreffens eine virtuelle Fachveranstaltung² durch, die von einem erweiterten Personenkreis besucht werden konnte. Frau Dr. Tina Jung, Politologin an der Justus-Liebig-Universität Gießen, referierte zum Thema „Was ist Gewalt in der Geburtshilfe? Begriffe, Formen und Auswirkungen“. Dem Vortrag folgte ein Workshop, in welchem die Teilnehmenden Gelegenheit hatten, sich in Breakoutrooms zu einem Fallbeispiel auszutauschen und aus fachlicher Sicht zu diskutieren. Anschließend wurden die Ergebnisse im Plenum zusammengetragen. Es folgten Handreichungen für die Praxis und die Nennung von überregionalen Hilfeangeboten.

Auswertung der Fachveranstaltung

	*	**	***	****	*****
Durch die Veranstaltung wurde mir neues Wissen vermittelt.				38%	62%
Die Veranstaltung hat zu persönlicher Erkenntnis beigetragen.		8%	8%	23%	62%
Die Veranstaltung bot mir die Möglichkeit, Kontakte zu pflegen oder zu erweitern.		8%	15%	23%	54%
Die Veranstaltung war gut organisiert.				15%	85%

Leistungsvereinbarung mit dem DKSB

Eine fachbereichsübergreifende Leistungsvereinbarung mit dem freien Träger DKSB wurde im Oktober 2018 verabschiedet. Vertragsgegenstand ist die Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 74 SGB VIII. Zwischen den Vertragsparteien wurde ein Jahreszuschussbudget vereinbart. Dadurch wurden die stadtweiten, gemeinderaumspezifischen Angebote – auch im Bereich der Frühen Hilfen – konzeptionell gefasst und es konnte so auf Bedarfe und Veränderungen adäquat reagiert werden. Diese Leistungsvereinbarung sollte im Jahr 2021 neu verhandelt werden. Der Prozess wurde

² Siehe Anlage 1.

nach ersten Besprechungen ins Jahr 2022 vertagt. Die Frühen Hilfen werden im Kontext der Verhandlungen von der Fachbereichsleitung vertreten, weshalb die Netzwerkkoordinatorinnen daran nur am Rande beteiligt sind.

Kooperationen mit der Gemeinwesenarbeit (GWA)

Die Gruppenangebote der Frühen Hilfen an den Standorten der Gemeinwesenarbeit werden in Rüsselsheim vom Kinderschutzbund (DKSB) realisiert. Deren Ziel ist es, die Eltern bei der körperlichen und geistigen Entwicklung ihrer Kinder frühestmöglich zu begleiten und zu unterstützen. Ein zentrales Anliegen sind wohnortnahe Angebote, um den Familien zusätzlich ein begleitendes Netzwerk vor Ort und den Aufbau nachbarschaftlicher sowie stärkender Kontakte zu anderen Familien zu ermöglichen.

- **Familienzentrum Q17 im Berliner Viertel**

Bis zur Corona-Pandemie war im Q17 eine Elternberatung etabliert, die im Anschluss an eine Krabbelgruppe bzw. die Babymassage von einer der beiden im Auftrag der Stadt freiberuflich eingesetzten Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin (FGKiKP) angeboten wurde. Die Angebote von DKSB und FGKiKP waren durch ihre zeitliche Verknüpfung beliebt und nachgefragt.

Das DKSB-Angebot, welches bis 2019 durch Anschubfinanzierung der Share Value Stiftung ermöglicht und anschließend aus Eigenmitteln des DKSB finanziert worden war, hatte im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie pausiert. Die Räumlichkeiten des Q17 sind zu klein, um Eltern-Kind-Gruppenangebote unter Corona-Hygienebedingungen abzuhalten. Mit dem Corona-Aufholpaket bot sich im Sommer des Berichtsjahres die Möglichkeit, das Angebot ab Herbst 2021 wiederaufzunehmen. Beantragt wurden wöchentlich 3,5 Angebotsstunden für die Durchführung von Babymassage (60 Minuten), Babytreff (60 Minuten) und Krabbelgruppe (90 Minuten). Die Babymassage richtet sich an Eltern mit ihren Säuglingen nach der Regulationsphase (ca. 6.-10. Lebenswoche) bis zum Erlernen des Robbens (ca. 6. Lebensmonat). Der Babytreff richtet sich an Eltern mit ihren Babys ab dem Robben lernen (ca. 6.-8. Lebensmonat) bis zum Laufen lernen (ca. 12.-15. Lebensmonat). Die Krabbelgruppe richtet sich an Eltern mit Kleinkindern ab dem Laufen lernen bis zum Eintritt in die Kita. Das Platzproblem konnte im Berichtsjahr durch eine Mitnutzung der Räume des Vereins Auszeit e.V. in der benachbarten Goetheschule gelöst werden.

Der Sozialpsychiatrische Verein Kreis Groß-Gerau e.V. hat im Berichtsjahr seine gesamten Angebote in die SPV Gemeindepsychiatrische Angebote gGmbH übertragen. Damit ist diese nun Trägerin des Familienzentrums Q17. Die Quartiersmanager*innen des Q17 nehmen regelmäßig an den Kommunalen Netzwerktreffen Frühe Hilfen teil.

- Löwentreff Innenstadt

Ein weiterer Standort der Elternberatung war im Jahr 2018 im Zuge eines neuen GWA-Projekts (umgesetzt durch den DKSB) in der Rüsselsheimer Innenstadt initiiert worden. Indem dort die Elternberatung zeitlich und räumlich mit einem offenen Eltern-Kind-Treff (Drop In) kombiniert war, war auch in der Innenstadt die Versorgung junger Familien verbessert worden. Drop In(klusive)-Standorte sind Willkommensorte für Familien mit Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren. Nach zeitweilig pandemiebedingten Einschränkungen konnte das Drop In(klusive)-Angebot in der Innenstadt im Berichtsjahr wieder durchgeführt werden. Im Rahmen des Corona-Aufholpakets beantragte der DKSB Fördermittel, um an diesem Standort den Neuaufbau des Frühe-Hilfen-Angebots Babymassage (wöchentlich 60 Minuten) zu finanzieren. Auch dieses Angebot war am Standort Innenstadt durch die Pandemie über einen großen Zeitraum hinweg beeinträchtigt. Die angegliederte Elternberatung durch eine Familienkinderkrankenschwester hat dort im Jahr 2021 coronabedingt nur achtmal stattgefunden.

- Frühe Hilfen im Stadtteiltreff Dicker Busch

Durch die Mittel des Corona-Aufholpakets 2021 hat der Deutsche Kinderschutzbund (DKSB) seine Angebotsstruktur im Dicken Busch umstrukturiert und ebenfalls ausgeweitet. Die wöchentlich wechselnden Gruppen Babymassage und Krabbelgruppe wurden in ein wöchentliches Angebot von Babymassage, Babytreff und Krabbelgruppe überführt. Bei der Babymassage geht es vor allem darum, die Bindung zwischen Eltern und Kind zu fördern, die Eltern für die Bedürfnisse ihres Babys zu sensibilisieren und ihnen die Signalsprache des Babys verständlich zu machen. Die Eltern erlernen verschiedene Massagegriffe und -techniken zur Beruhigung und Unterstützung ihres Säuglings.

Beim Babytreff liegt der Fokus darauf, die Eltern bei der motorischen Entwicklung ihrer Babys zu unterstützen. Viele Eltern setzen ihre Babys viel zu früh hin oder lassen ihre Kinder an der Hand laufen und unterbinden damit eine natürliche Entwicklung der Motorik und Beweglichkeit ihrer Kinder. Schädigungen des Bewegungsapparates, des Skeletts und der Muskulatur sowie der mit der Motorik eng verbundenen sprachlichen Entwicklung werden dadurch begünstigt. Im Babytreff werden den Kindern daher alters- und entwicklungsgerechte Spielangebote gemacht und den Eltern das notwendige Wissen über die kindliche Entwicklung vermittelt.

Fokus des Angebots der Krabbelgruppe ist wiederum die soziale Interaktion der Kinder miteinander. Dabei werden die Eltern weiterhin bei der ganzheitlichen Entwicklung ihres Kindes begleitet. Die Eltern können alle Angebote unabhängig voneinander wahrnehmen. Idealerweise werden die Eltern jedoch möglichst früh erreicht und erkennen den Nutzen für

sich und ihre Kinder, die verschiedenen Angebote aufbauend aufeinander in Anspruch zu nehmen.

- Nachbarschafts- und Familienzentrum Böllensee
Nachdem das Nachbarschafts- und Familienzentrum (NAFAZ) Böllensee fertiggestellt und im Dezember 2020 die Schlüssel übergeben worden waren, starteten im Berichtsjahr die Angebote der Frühen Hilfen in den dortigen neuen Räumlichkeiten. Die Trägerschaft hat die Evangelische Martinsgemeinde, die Quartiersmanagerin ist in die Netzwerkarbeit der Frühen Hilfen eingebunden. Angebote der Frühen Hilfen am Standort bestehen aus der Kinderkleiderkammer Kinderherzchen, der Elternberatung der Familienkinderkrankenschwester und aus den Kursen des Kinderschutzbundes (Drop In(klusiv) und Babymassage). Die Kooperation mit der Quartiersmanagerin wurde im Zuge der Planung und Antragstellung für das Corona-Aufholpaket 2022 intensiviert.

2.3 Kooperation mit dem Gesundheitswesen

Projekt Babylotse

Die enge Kooperation mit der Babylotsin und der Referentin der Rüsselsheimer Geburtsklinik besteht weiterhin und war im Jahr 2021 zunächst vornehmlich durch das Erstellen einer Kooperationsvereinbarung für das Projekt Babylotse geprägt. In der zweiten Jahreshälfte bestand die Kooperation überwiegend aus Planungen im Kontext des Corona-Aufholpaketes und aus dem darauffolgenden Antragstellungsprozess.

Seit März 2018 arbeitet die Babylotsin mit 32 Wochenstunden im Krankenhaus. Sie weist die (werdenden) Eltern frühzeitig auf die Angebote der Frühen Hilfen hin. Bei Bedarf bahnt sie Überleitungen ins Netzwerk Frühe Hilfen an. Auf diese Weise wird eine frühe und nahezu flächendeckende Versorgung der jungen Familien mit passgenauen Informationen gewährleistet. Die Babylotsin ist eng in das bestehende Netzwerk eingebunden. Das Angebot der Hausbesuche von FGKiKP wird größtenteils durch die Babylotsin vermittelt. Diese hat keine Vertretung. Ist die Babylotsin über einen längeren Zeitraum abwesend und kann die Eltern nicht auf das städtische Angebot aufmerksam machen, macht sich dies durch einen deutlichen Rückgang der Anfragen in der Netzwerkkoordination bemerkbar.

Babylotsenfälle insgesamt	331
Beratungen	203
Kurzfälle	81
Intensivfälle	47

Überblick über die Anzahl der Babylotsenfälle von Januar 2021 bis Dezember 2021

Der Einsatz der Babylotsin verdeutlichte seit Jahren den Mangel an Hebammen im Bereich Wochenbettbetreuung in der Stadt Rüsselsheim am Main. Gerade der Mangel an freiberuflichen Hebammen in der Stadt und im Kreisgebiet wurde zudem durch Nachfragen von Schwangeren bei den Frühen Hilfen deutlich. Auch im Verlauf des Jahres 2021 klang dieses Thema immer wieder an.

Wochenbettambulanz

Im September 2021 startete das neu entwickelte Angebot einer Wochenbettambulanz³ an der Rüsselsheimer Geburtsklinik GPR. Dieses wurde seit Herbst 2018 als Kooperationsprojekt zwischen dem GPR und den Frühen Hilfen der Stadt geplant. Es gewährleistet Hebammenhilfe im Wochenbett in Form einer wohnortnahen ambulanten Betreuung, um dem Notstand in der Wochenbettversorgung durch freiberufliche Hebammen entgegenzuwirken.

Gesetzlich versicherte Frauen haben zwar Anspruch auf eine häusliche Versorgung, es war jedoch der Eindruck entstanden, dass viele von ihnen für diese Art der Betreuung keine Hebamme finden. Offenbar blieben dadurch viele Mütter und ihre Neugeborenen in den letzten Jahren mit Wochenbettbetreuung durch Hebammen unversorgt. Die Stadt finanziert die Personalkosten für die GPR-Hebammen der Wochenbettambulanz mit bis zu 40.000 Euro jährlich. Mütter können die Ambulanz-Sprechstunden der Hebammen nach der Geburt ihres Babys für etwa acht Wochen nutzen. Das Angebot richtet sich an Frauen, die im GPR Klinikum gebären, aber auch an Frauen mit Wohnsitz in Rüsselsheim am Main, unabhängig davon, wo sie ihr Kind zur Welt gebracht haben.

2.4 Arbeitskreise, Netzwerktreffen und Gremien

Das Frühe-Hilfen-Netzwerk der Stadt Rüsselsheim bietet – in Kooperation und verwoben mit dem Netzwerk des Kreises Groß-Gerau – Unterstützung und Hilfe für alle Erziehenden ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten Lebensjahren des Kindes. Der Kontakt und die inhaltlichen Abstimmungen zwischen der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen Groß-Gerau und Rüsselsheim wurden in den letzten Jahren deutlich intensiviert.

³ Siehe <https://www.fr.de/rhein-main/kreis-gross-gerau/ruesselsheim-ort29367/ruesselsheim-konzept-gegen-hebammen-mangel-90968761.html>.

Die Frühen Hilfen sind in folgende überregionale Netzwerkveranstaltungen eingebunden:

- Arbeitstagen der hessischen Netzwerkkoordinatorinnen
- Arbeitskreis Hessen Süd
- Netzwerktreffen Frühe Hilfen des Landkreises Groß-Gerau
- Steuerungsgruppe Frühe Hilfen Groß-Gerau

Arbeitstagung der hessischen Netzwerkkoordinatorinnen

Zum Zweck der Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung und Weiterqualifizierung nahmen die Netzwerkkoordinatorinnen an den verpflichtenden Fachfortbildungen „Arbeitstagen der hessischen Netzwerkkoordinatorinnen“ mit allen anderen hessischen Netzwerkkoordinator*innen teil. Diese Veranstaltungen fanden im Jahr 2021 virtuell statt.

Arbeitskreis Hessen Süd

Mit dem „Arbeitskreis Hessen Süd“ besteht eine Arbeitsgruppe von Koordinator*innen aus Südhessen, die die Standards der aneinander angrenzenden Kommunen abgleicht und sich im Sinne der hilfesuchenden Bürger*innen vernetzt. Die Netzwerkkoordinatorinnen sind regelmäßig in diesem Arbeitskreis vertreten und arbeiteten fallbezogen mit den Kolleginnen aus den umliegenden Kommunen zusammen.

Netzwerktreffen Frühe Hilfen des Landkreises Groß-Gerau

Die Frühen Hilfen der Stadt Rüsselsheim am Main sind Teil eines Netzwerkes Groß-Gerau, in dem das Jugendamt Groß-Gerau, Erziehungsberatungsstellen, Schwangerschaftsberatungsstellen, Frühförderstellen, Familienkinderkrankenschwestern und andere Akteur*innen vertreten sind. In der Regel zweimal jährlich – seit 2016 abwechselnd in Groß-Gerau und Rüsselsheim – finden Netzwerktreffen mit allen landkreisweiten Kooperationspartner*innen statt, die von den Netzwerkkoordinatorinnen des Kreises Groß-Gerau und der Stadt Rüsselsheim am Main gemeinsam geleitet werden. Auf diesen Netzwerktreffen wurden aktuelle Themen der Frühen Hilfen aufgegriffen und die Kenntnis über Angebote im Kreisgebiet vertieft. Ein Ziel ist es, zu verhindern, dass Parallelstrukturen aufgebaut werden.

Steuerungsgruppe Frühe Hilfen Groß-Gerau

Die Stadt Rüsselsheim am Main ist Mitglied der Steuerungsgruppe Frühe Hilfen Groß-Gerau. Aufgabe der Netzwerkkoordination ist in diesem Rahmen die verbindliche Einbeziehung des Gesundheitswesens in die Netzwerkarbeit, da Frühe Hilfen im interdisziplinären Bereich ansetzen. Die Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2012 zur Sicherung der Zusammenarbeit mit Gesundheitsfachkräften des Fachbereiches Gesundheit und Verbraucherschutz und den

beiden Jugendhilfeträgern im Kreis Groß-Gerau steht auf dem Prüfstand. Bedingt durch die Pandemie, einen erhöhten Krankenstand und die zeitweilige Abwesenheit von Kolleg*innen wurde der ursprüngliche Plan, sich zukünftig an wechselnden Standort (alternierend in Rüsselsheim am Main und Groß-Gerau) zu begegnen, zunächst durchkreuzt.

3. Die Bedeutung der Frühen Hilfen für (werdende) Eltern in Rüsselsheim am Main

3.1 Kontaktangebote für (werdende) Eltern

Im Bedarfsfall boten die Netzwerkkoordinatorinnen Frühe Hilfen qualifizierte systemische Beratung an, welche im Jahr 2021 coronabedingt ausschließlich telefonisch und per E-Mail stattfand. Darüber hinaus lotsten sie Hilfesuchende zu passgenauen Angeboten und Ansprechpersonen der Frühen Hilfen.

Auch die in der Geburtsklinik tätige Babylotsin hat mittlerweile einen umfassenden Überblick über das Leistungsspektrum. Inzwischen werden die meisten Hilfesuchenden von dieser direkt aus der Klinik zu den passenden Angeboten gelotst, da der Kontakt mit ihr einem (potenziellen) Kontakt mit der Koordinierungsstelle zeitlich vorgelagert ist. Selbstverständlich lotsen auch die übrigen Netzwerkpartner*innen (werdende) Eltern mit Unterstützungsbedarf zu den passenden Angeboten des regionalen Netzwerks. Das Verweisungswissen wird durch die genannten Kommunalen Netzwerktreffen fortlaufend aktualisiert.

Die Hebammen der neu etablierten Wochenbettambulanz im GPR werden perspektivisch verstärkt als Lots*innen tätig werden. Auch dort werden zu einem sehr frühen Zeitpunkt Bedarfe deutlich.

3.2 Familien- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen/Familienhebammen

Neben der Tätigkeit der Netzwerkkoordinatorinnen bilden die Leistungen der beiden freiberuflich für die Frühen Hilfen tätigen Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen (FGKiKP) den Schwerpunkt des städtischen Frühe-Hilfen-Angebotes. Die FGKiKP sind Mitglieder des Netzwerkes Frühe Hilfen Rüsselsheim und Groß-Gerau. In monatlichen Coachingtreffen mit den Netzwerkkoordinatorinnen wurden die jeweils aktuellen Fälle reflektiert, die weitere Vorgehensweise abgestimmt und die Qualität der Arbeit der FGKiKP gesichert.

Hausbesuche

Nachdem während des Lockdowns im Jahr 2020 die Hausbesuche zeitweilig eingestellt worden waren, haben die FGKiKP im Berichtsjahr Hausbesuche bei den Familien trotz Pandemiezeiten unter Einhaltung strenger Hygieneregeln durchgeführt. Die niedrighwellige Beratung, Betreuung und Begleitung direkt in der Familie ist ein elementarer Bestandteil der Frühen Hilfen und kann

nur ansatzweise durch Onlineangebote oder telefonische Elternberatung ersetzt werden. Schwerpunkt der Beratung vor Ort sind sogenannte „Regulationsstörungen“ des Säuglings, nämlich chronische Unruhe, exzessives Schreien, Fütter- und Gedeihstörungen sowie Schlafprobleme. Diese gehen meist mit elterlichen Anpassungsschwierigkeiten an die neue, fordernde Lebenssituation mit einem Säugling einher. Die FGKiKP verfolgen den Gewichtsverlauf der Säuglinge und wirken darauf hin, dass die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen im häuslichen Umfeld günstig gestaltet werden (z.B. ruhige Schlafumgebung, Verringerung des Fernsehkonsums, Hinzuziehung von Kinderärzt*innen bei erkannten oder vermuteten Auffälligkeiten, Hinwirken auf die Teilnahme an Vorsorge- und Präventionsmaßnahmen für Eltern und Kind etc.). Die Ressourcen der Eltern bzw. anderer Bezugspersonen werden dabei identifiziert und genutzt. Die FGKiKP beenden ihre Tätigkeit in der Regel mit Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes.

Telefonische Elternberatung

Die niedrigschwellige Präsenz-Elternberatung an vier Standorten (im Berliner Viertel Q17, in der Martinsgemeinde der Böllenseesiedlung, in der Löwenpassage der Innenstadt sowie in den Räumlichkeiten des Deutschen Kinderschutzbundes im Dicken Busch) konnten während der Pandemie nicht in der bisherigen Form fortgeführt werden. Angelehnt an die bisherigen Sprechzeiten wurden telefonische Elternberatungen⁴ durch die FGKiKP etabliert und über das Netzwerk Frühe Hilfen sowie die Kinderärzt*innen und Gynäkolog*innen beworben. An sieben Terminen wurden über den Monat verteilt jeweils zweistündige telefonische Elternberatungen angeboten. Offene Fragen der Familien sollten beantwortet und auf diese Weise Sicherheit in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Schlaf und Entwicklung des Kindes vermittelt werden. Darüber hinaus ging es darum, Risikofaktoren und einen eventuellen weiteren Hilfebedarf zu erkennen und gegebenenfalls ins Netzwerk der Frühen Hilfen weiterzuleiten.

Im Spätsommer wurden einige Telefonberatungen wieder in Präsenzberatungen überführt. Angesichts der steigenden Corona- und RSV-Fallzahlen im Herbst wurden die Eltern der Säuglinge zusehends zurückhaltend, Gruppenangebote zu besuchen und so fanden die Beratungen durch die FGKiKP ab dem Spätherbst wieder telefonisch statt. Insgesamt sind im Jahr 2021 an 62 Tagen telefonische Elternberatungen angeboten worden.

⁴ Siehe Anlage 2.

4. Ausblick

Die Nachfrage der Leistungen der FGKiKP ist von vielen Variablen abhängig und schwankt sehr stark.

Beide FGKiKP arbeiten auch für andere Kommunen bzw. sind in einem Teilzeit-Angestelltenverhältnis. So kann die Nachfrage nach Leistungen zeitweise nicht gedeckt werden, wenn die FGKiKP keine Kapazitäten für Rüsselsheimer Familien haben. Für die hilfeschuchenden Familien bedeutet das, dass sie sich nicht darauf verlassen können, FGKiKP-Leistungen zeitnah angeboten zu bekommen. Für die FGKiKP gibt es keine verlässliche Arbeits- und Einkommenssituation und für die Netzwerkkoordination ist eine effektive Steuerung der Einsätze nicht möglich. Diese allseits unbefriedigende Situation besteht seit fast zehn Jahren und bedarf einer Neustrukturierung.

Eine Stellenetablierung von Gesundheitsfachberufen (FGKiKP oder Familienhebammen) wird nach wie vor in Erwägung gezogen, um die Versorgung der Rüsselsheimer Familien mit deren Leistungen dauerhaft sicherstellen zu können. Es wird zu prüfen sein, inwieweit die Versorgung mit Familienhebammen und FGKiKP als freiwilliges kommunales Angebot durch eine Festanstellung von Fachkräften aus diesen Gesundheitsfachberufen zukünftig realisiert werden kann. Durch diese Maßnahme würde die Attraktivität der Stadt Rüsselsheim am Main als Wohnort für junge Familien gesteigert. Eine Bindung der bisher auf Honorarbasis beschäftigten Gesundheitsfachkräfte könnte durch ein gesichertes Arbeitsverhältnis zu Zeiten des aktuellen Fachkräftemangels gelingen.

Auf der Agenda der Organisationseinheit Frühe Hilfen steht zudem die Unterstützung der geplanten Elternbefragung. Die Ergebnisse der Befragung sollen als Grundlage für eine Festanstellung der Gesundheitsfachkräfte dienen. Außerdem soll durch die Befragung die Bekanntheit der Frühen Hilfen evaluiert und unter Umständen bestehende ungedeckte Bedarfe ergründet werden. Hierzu wird eine intensivierete Zusammenarbeit mit der Sozialplanerin der Stadt Rüsselsheim am Main erwartet. Perspektivisch stellt sie für die Frühen Hilfen eine besonders wichtige Netzwerkpartnerin und Kollegin innerhalb des Fachbereichs Soziales und Gesundheit dar. Eine Umsetzung der Elternbefragung ist erst Anfang des Jahres 2023 sinnvoll, da viele Angebote im Berichtsjahr aufgrund der pandemiebedingten Beschränkungen nur eingeschränkt stattfinden konnten. Antworten auf die Befragung sind nur aussagekräftig, nachdem die Frühe-Hilfen-Angebote mindestens ein Jahr lang uneingeschränkt stattgefunden haben. Seitens des Dezernatsbüros wurde beschlossen, dass dann jährlich kleinere Befragungen stattfinden sollen.

Die Entwicklung der im Jahr 2021 gestarteten Wochenbettambulanz wird weiter begleitet. Hierzu sind gelegentliche Termine mit der administrativen Ebene des Klinikums zur Steuerung geplant. Auf der Arbeitsebene ist die Einbeziehung der in der Ambulanz tätigen Hebammen in das

Netzwerk der Frühen Hilfen intendiert. Eine Schulung zu den praktischen Abläufen im Kontext Kinderschutz soll in Kooperation mit der Netzwerkkoordination Frühe Hilfen des Kreises Groß-Gerau in der Geburtsklinik – insbesondere für die Hebammen der Wochenbettambulanz – stattfinden.

Diese Veranstaltung ist beispielhaft für eine allgemein verbesserte Kooperation mit den Kolleginnen des Kreises Groß-Gerau. Leider wird die Fachdienstleitung Erziehungsberatung, die gleichzeitig eine der beiden Netzwerkkoordinatorinnen Frühe Hilfen ist, Ende des Jahres 2021 in den Ruhestand gehen. Die vorübergehende Vakanz der Stelle wird mit Sicherheit Einfluss auf das Gefüge der Frühen Hilfen im Kreis und damit in gewissem Rahmen auch in Rüsselsheim am Main nehmen. Darüber hinaus wird der gute Kontakt mit der verbleibenden Netzwerkkoordinatorin Frühe Hilfen des Kreises aus Sicht der Rüsselsheimer Netzwerkkoordination stabil bleiben.

Ein größerer Verwaltungsaufwand wird im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis und der Rückabwicklung von nicht verausgabten Fördermitteln aus dem Corona-Aufholpaket erwartet. Die veraltete Kooperationsvereinbarung mit dem ASD soll im Jahr 2022 überarbeitet und mit den Kolleg*innen aus dem Fachbereich Kinderschutz und Jugendhilfe gemeinsam abgestimmt werden. Die SGB VIII-Reform (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz) ermöglicht zudem eine Fokussierung auf die bestehende Versorgungslücke im Zusammenhang mit § 20. Das Augenmerk der in den Frühen Hilfen tätigen Kolleg*innen wurde (durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie) in der jüngeren Vergangenheit verstärkt auf diesen Bereich gelenkt und eine Verbesserung der Situation wäre durch eine Kooperation der Fachbereiche aus Sicht der Netzwerkkoordination notwendig und sinnvoll.

Die Kooperationsvereinbarung Babyotse soll im kommenden Jahr verabschiedet werden.

Mit den für den Fachbereich Soziales und Gesundheit vorgesehenen Umzügen stehen räumliche Veränderungen an. Dadurch werden alle Bereiche (Asyl, Wohnen, Obdachlosenbehörde, Sozialplanung und Frühe Hilfen) wieder gemeinsam mit der Fachbereichsleitung und der Assistenzstelle auf einer Fläche vereint sein. Ein kommunales Netzwerktreffen ist am neuen Standort des Nachbarschafts- und Familienzentrum Böllensee geplant.

Einladung zum Fachvortrag

am 3.11.2021, 13:45 - 16:00 Uhr

im Rahmen des Kommunalen Netzwerktreffens Frühe Hilfen:



Dr. Tina Jung, Politikwissenschaftlerin, Justus-Liebig-Universität Gießen

„Was ist Gewalt in der Geburtshilfe? Begriff, Formen und Auswirkungen“

Vortrag mit Workshop

Respektlosigkeit und Gewalt in der Geburtshilfe stellen gravierende Menschenrechtsverletzungen dar. In Deutschland berichten im Rahmen der Roses Revolution seit 2013 Frauen, ihre Begleiter*innen und geburtshilfliches Personal von Gewalt in der Geburtshilfe. In seiner Resolution 2306 von 2019 verpflichtet der Europarat seine Mitgliedstaaten – so auch Deutschland – dazu, Respektlosigkeit und Gewalt in der Geburtshilfe zu verhüten und zu bekämpfen sowie eine würdevolle und Frauenrechte achtende Begleitung vor, während und nach der Geburt sicherzustellen.

Im Vortrag werden die nationalen und internationalen Entwicklungen dargelegt, die auf die Sichtbarmachung und Bekämpfung von Respektlosigkeit und Gewalt in der Geburtshilfe zielen, und in ihrer Bedeutung für die mit Schwangerschaft, Geburt und junger Elternschaft betrauten Professionen aufgezeigt.

Dr. Tina Jung führt grundlegend in den Begriff ein und zeigt Formen und Auswirkungen von Gewalt in der Geburtshilfe auf. Auch werden nationale und internationale Empfehlungen und Handreichungen zur Sicherstellung einer menschenrechtsbasierten und würdevollen Lebensphase rund um die Geburt vorgestellt.

Neben einem Vortrag wird es Gelegenheit zum gemeinsamen Austausch und zur Reflektion zwischen den Teilnehmenden anhand konkreter Fallbeispiele geben.

Dr. phil. Tina Jung ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Politikwissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen. Sie lehrt und forscht im Bereich Geschlechter- und Gewaltforschung und hat mehrere Forschungsprojekte im Feld „Politik der Geburt“ geleitet, darunter u.a. das vom Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) geförderte Projekt „Gewalt gegen Frauen während der Geburt in geburtshilflichen Einrichtungen (GFGE) – Begriff, Entstehungskontexte, Ursachen.“

Anmeldung: Bei Interesse melden Sie sich gerne über den Link in der E-Mail an.

Kontakt: Magistrat der Stadt Rüsselsheim am Main
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Frühe Hilfen
Mainstraße 7
65428 Rüsselsheim am Main
E-Mail: fruehe.hilfen@ruesselsheim.de
www.ruesselsheim.de/fruehehilfen

Ein Kind und 1000 Fragen? Hier bekommen Sie Antworten:

TELEFONISCHE ELTERNBERATUNG

für alle Familien mit Kindern von 0-3 Jahren

Erfahrene Familienkinderkrankenschwestern beantworten kostenlos Ihre Fragen zu Entwicklung, Stillen, Ernährung und Gesundheit. Sie erhalten Antworten und Tipps rund ums Schlafen, Schreien, den Umgang mit dem Baby und vieles andere mehr.

Für beste Startbedingungen. 



ANETTE ZIMMERMANN

Familienkinderkrankenschwester

Still- und Laktationsberaterin® IBCLC

1. + 4. Mittwoch im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

Telefonnummer: 0151-59896921

NADINE GAUTSCHE

Familienkinderkrankenschwester

Entwicklungspsychologische Beraterin EPB

1. + 3. Montag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

2. Mittwoch im Monat 14.00 - 16.00 Uhr

1. + 3. Freitag im Monat 10.00 - 12.00 Uhr

Telefonnummer: 06145-3799738



Wenn Sie möchten, können wir Sie bei Bedarf an weitere Angebote unseres regionalen **Netzwerks Frühe Hilfen** verweisen. Die Telefonische Elternberatung ist ein von der Stadt Rüsselsheim am Main finanziertes Überbrückungsangebot, bis die Elternberatung vor Ort wieder stattfinden kann. Nicht an gesetzlichen Feiertagen.



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

Drucksache	
- öffentlich -	
DS-301/21-26	
Datum	13.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.11.2022	beschließend
Jugendhilfeausschuss	24.11.2022	beschlussempfehlend
Sozial-, Integrations- und Jugendausschuss	29.11.2022	beschlussempfehlend
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	beschließend

Betreff:

**Besetzung des Jugendhilfeausschusses für die Legislaturperiode 2021 – 2026
hier: Nachwahl eines Mitglieds der WsR-Fraktion**

Der Magistrat beschließt den Entwurf der Beschlussvorlage zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt für die WsR-Fraktion Herrn Joachim Claus als Mitglied in den Jugendhilfeausschuss.

Begründung:

A. Ziel

Ziel ist die Besetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß den gesetzlichen Vorgaben für die Legislaturperiode 2021 bis 2026.

B. Ausgangslage

Für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 ist eine Nachwahl erforderlich. Durch die Mandatsniederlegung von Frau Maria Kalaitzi ist für ihre Position als Mitglied eine Nachwahl erforderlich. Die WsR-Fraktion hat Herrn Joachim Claus benannt.

C. Gesetzliche Grundlage

Dem Jugendhilfeausschuss der Stadt Rüsselsheim am Main gehören nach § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) 9 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
- b) 5 Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind, davon ein Mitglied des Ausländerbeirates und eine in der Jugendhilfe erfahrene Frau aus dem Bereich der Mädchenarbeit
- c) 5 Personen, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden
- d) 5 Vertreter*innen, die von den in Rüsselsheim tätigen Jugendverbänden vorgeschlagen werden
- e) Das für das Jugendamt zuständige Mitglied des Magistrates.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch die Stadtverordnetenversammlung auf die Dauer der Wahlperiode gewählt.

D. Besetzung

Die Besetzung erfolgt gemäß Beschlussvorschlag.

Rüsselsheim am Main, den 01.11.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister

**Information für den Sozial- Integrations- und Jugendausschuss
November 2022**

Städtische Kindertagesstätten	Platzbelegung																								
	Gesamt Plätze Krippe, KG und Hort			U3							KIGA							Hort							
				Gesamtübersicht			differenziert				Gesamtübersicht			Ist differenziert				Soll + Ist							
	Soll	Ist	Diff.	Gr. Anz.	Plätze Soll	Plätze Ist	Diff.	Soll bis 14:30	Ist bis 14:30	Soll bis 17:00	Ist bis 17:00	Gr. Anz.	Plätze Soll	Plätze Ist	Diff.	Soll bis 13 Uhr	Ist bis 13Uhr	Soll bis 14:30	Ist bis 14:30	Soll bis 17:00	Ist bis 17:00	Gr.-anz.	Plätze Soll	Plätze Ist	Diff.
1 Am Borngraben	60	57	-3		0	0	0					3	60	57	-3	20	37	40	20	0	0	0	0	0	0
2 Amselstraße	100	96	-4		0	0	0					5	100	96	-4	20	44	40	26	40	26	0	0	0	0
3 Auerbacher Straße	100	90	-10		0	0	0					2	40	30	-10	5	8	5	7	30	15	3	60	60	0
4 Böcklinstraße	80	74	-6		0	0	0					4	80	74	-6	15	53	25	7	40	14	0	0	0	0
5 Godesberger Straße	100	97	-3		0	0	0					5	100	97	-3	55	71	5	3	40	23	0	0	0	0
6 Frankfurter Straße	60	56	-4		0	0	0					3	60	56	-4	30	39	30	17	0	0	0	0	0	0
7 Hessenring	80	63	-17		0	0	0					4	80	63	-17	50	42	10	13	20	8	0	0	0	0
8 In den Bachgärten	80	74	-6		0	0	0					4	80	74	-6	15	27	65	47	0	0	0	0	0	0
9 Kohlseestraße	100	85	-15		0	0	0					4	80	68	-12	20	30	35	20	25	18	1	20	17	-3
10 Lengfeldstraße	100	89	-11		0	0	0					5	100	89	-11	20	17	40	33	40	39	0	0	0	0
11 Liebigstraße	80	70	-10		0	0	0					4	80	70	-10	35	36	15	10	30	24	0	0	0	0
12 Paul-Ehrlich-Straße	120	102	-18		0	0	0					6	120	102	-18	70	69	10	7	40	26	0	0	0	0
13 Sachsenweg	100	66	-34		0	0	0					5	100	66	-34	45	46	35	11	20	9	0	0	0	0
14 Vollbrechtstraße	100	78	-22		0	0	0					5	100	78	-22	45	58	35	10	20	10	0	0	0	0
15 Zamenhofstraße	100	77	-23		0	0	0					5	100	77	-23	70	55	10	12	20	10	0	0	0	0
17 Zum Büttelacker	120	87	-33		0	0	0					5	100	68	-32	35	36	15	10	50	22	1	20	19	-1
18 Am Ehlenberg	100	88	-12		0	0	0					5	100	88	-12	60	66	20	6	20	16	0	0	0	0
19 Rheingauer Str.46	100	90	-10		0	0	0					5	100	90	-10	20	32	40	14	40	44	0	0	0	0
20 Ahornallee	100	102	2		0	0	0					5	100	102	2	30	61	40	15	30	26	0	0	0	0
23 Danziger Anlage *																									0
24 Bensheimer Str.	96	79	-17	3	36	27	-9	18	36	9	3	60	52	-8	0	8	20	14	40	30	0	0	0	0	0
25/22 Karlsbader Str. + 22. Naturkita	80	72	-8		0	0	0					4	80	72	-8	30	35	25	11	25	26	0	0	0	0
26 Im Apfelgarten	80	78	-2		0	0	0					4	80	78	-2	20	33	40	17	20	28	0	0	0	0
28 Adolf-v.-Menzel-Str.	24	20	-4	2	24	20	-4	15	24	5		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
29 Am Weinfass	48	29	-19	4	48	29	-19	23	48	6		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
36 Essener Str.	80	77	-3		0	0	0					4	80	77	-3	20	50	40	11	20	16	0	0	0	0
Gesamt Plätze	2.188	1.896	-292	9	108	76	-32	0	56	108	20	99	1.980	1.724	-256	730	953	640	341	610	430	5	100	96	-4

* Ausschreibung läuft

Personalstunden Soll/Ist

Soll/Stunden	Ist/Stunden	Diff.
10.253,68	9.916,00	-337,68
Soll/Stellen	Ist/Stellen	Diff.
262,91	254,26	-8,66

Integrationsmaßnahmen Soll/Ist

Soll/Stunden	Ist/Stunden	Diff.
1.185,00	551,00	-634,00
Soll/Stellen	Ist/Stellen	Diff.
30,38	14,13	-16,26

Gesamt Soll/Ist

Soll/Stunden	Ist/Stunden	Diff.
11.438,68	10.467,00	-971,68
Soll/Stellen	Ist/Stellen	Diff.
293,30	268,38	-24,91

Leerstellenliste *

Leerstellen Soll
58,13
Leerstellen Ist
43,49

Übersicht Stellen im November	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Besetzbare Stellen Fachkraftstunden	181,90	182,04	183,83	197,63	205,08	215,99	225,88	251,43	257,91	257,91	262,91
Besetzbare Stellen Integration	16,79	18,72	13,85	16,15	15,64	21,15	25,90	25,59	19,44	22,00	30,38
Gesamt Besetzbare Stellen	198,69	200,76	197,68	213,78	220,72	237,14	251,78	277,02	277,35	279,91	293,29
Besetzte Stellen Fachkraftstunden	175,71	175,53	179,30	191,50	196,37	202,06	213,87	236,39	239,82	245,03	254,26
Besetzte Stellen Integration	14,67	16,16	11,90	13,28	13,51	16,63	21,79	15,52	17,24	12,32	14,13
Gesamt Besetzte Stellen	190,38	191,69	191,20	204,78	209,88	218,69	235,66	251,91	257,06	257,35	268,39
In Prozent	95,82	95,48	96,72	95,79	95,09	92,22	93,60	90,94	92,68	91,94	91,51

* Zur Gewinnung und langfristigen Bindung von Personal in den städt. Kitas war eine Entfristung von Arbeitsverhältnissen notwendig. Realisiert wurde dies im Stellenplan durch Leerstellen, sowie ein Stellenpool für Integrationsmaßnahmen. Auf den Leerstellen im Stellenplan werden Beschäftigte, die längerfristig von der Arbeit freigestellt sind, geführt, so dass die regulären Planstellen zur unbefristeten Besetzung durch Fachkräfte zur Verfügung stehen.

von 2014 zu 2015 + 16 Stellen durch Aufbau Kita 24, 25, 27	von 2016 zu 2017 + 11 Stellen durch Aufbau Kita 26, 28	von 2018 zu 2019 + 25 Stellen durch Aufbau Kita 23, 29 + neue Personalbemessung	von 2020 zu 2021 + 3 Stellen durch Anbau Kita 20
von 2015 zu 2016 + 6 Stellen durch Aufbau Kita 26	von 2017 zu 2018 + 12 Stellen durch Aufbau Kita 26, 28	von 2019 zu 2020 + 7 Stellen durch Aufbau Kita 29	